

# Dialog Erziehungshilfe

## **Inklusives SGB VIII**

Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände und  
der Verbände für Menschen mit Behinderung

## **Unabhängige Ombudsstellen**

Positionspapier des AFET-Fachausschusses Jugendhilferecht und -politik

## **Machbarkeit von Jugendhilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung**

Hinken/Graßhoff/Sekler

## **Diskurse – Vertrauen – Lösungen gewährleisten**

Birgit Hoppe

## **Kinderschutz durch Kinderrechte stärken**

Christian Schraper

## **Fachkräftegebot oder Fachkräfteverbot?**

Insa Schulze

## **Garantenstellung und Garantenpflicht**

Christof Radewagen

## **Familiennachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Heike Winzenried

# Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2019

<b>Autorenverzeichnis</b> .....	<b>4</b>	<b>Themen</b>	
<b>Aus der Arbeit des AFET</b>		Christof Radewagen	
Positionspapier des AFET-Fachausschusses		<b>Garantenstellung und Garantenpflicht</b>	
Jugendhilferecht und -politik		<b>für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>39</b>
<b>„Mit unabhängigen Ombudsstellen die Qualität</b>		Heike Winzenried	
<b>in der Kinder- und Jugendhilfe stärken“</b> .....	<b>5</b>	<b>Das Recht auf Familie – Besonderheiten</b>	
Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände		<b>und Hürden beim Familiennachzug zu</b>	
<b>Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht</b>		<b>unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen</b> .....	<b>44</b>
<b>endlich realisieren!</b> .....	<b>11</b>	Klaus-Peter Wolf	
Gunther Graßhoff, Florian Hinken, Koralia Sekler		<b>11. Kongress der Sozialwirtschaft in Magdeburg</b> .....	<b>50</b>
<b>Utopie des Planbaren oder Machbarkeit</b>			
<b>von Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen</b> .....	<b>13</b>	<b>Verlautbarungen</b>	
<b>Erziehungshilfe in der Diskussion</b>		Bundesfachverband unbegleitete	
Birgit Hoppe		minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF)	
<b>Diskurse, Vertrauen, Lösungen gewährleisten:</b>		<b>Onlineumfrage unter Fachkräften zu</b>	
<b>Zur Verantwortung von Fachressorts und Trägern</b> .....	<b>23</b>	<b>Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen</b> .....	<b>56</b>
Christian Schrappner		Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ	
<b>Kinderschutz durch Kinderrechte stärken!</b> .....	<b>28</b>	<b>Kinderrechte ins Grundgesetz</b> .....	<b>57</b>
Insa Schulze		<b>Impressum</b> .....	<b>20</b>
<b>Fachkräftegebot oder Fachkräfteverbot?</b> .....	<b>34</b>	<b>Rezensionen</b> .....	<b>51</b>
		<b>Tagungen</b> .....	<b>58</b>
		<b>Titel</b> .....	<b>59</b>

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.  
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, liebe Leser,

können Sie sich noch an das eindrucksvolle Fernsehbild erinnern? Zwei Bundesminister (Arbeit und Gesundheit) und eine Bundesministerin (Familie) geben ihre gemeinsame Initiative zur Fachkräftegewinnung in der Pflege bekannt.

Es ist Zeit, dass die Bundesregierung für andere gesellschaftlich relevante Bereiche eine vergleichbare politische Initiative ergreift. Und die Hilfen zur Erziehung gehören ohne Zweifel dazu! Prof. Dr. Schrapper weist in seinem Beitrag über die Ergebnisse der Hamburger Enquete-Kommission zum Kinderschutz eindringlich darauf hin, dass gute Fachkräfte mit guten Arbeitsbedingungen gewonnen werden müssen! Gute Arbeitsbedingungen, die eine fachlich gute Arbeit, z. B. im Kinderschutz, ermöglichen. Wir dürfen gespannt sein, ob

die Ergebnisse der Untersuchungen aus Lügde ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen und dem Schutz von Kindern vor Missbrauch aufzeigen werden.

Insa Schulze, junge Absolventin des Studiengangs Sonderpädagogik, fragt in ihrem Beitrag zum Thema Fachkräfte kritisch nach, ob die aktuellen Ausbildungsgänge mit den Bedarfen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (schon) zusammenpassen und ob die formellen Vorgaben zur Anerkennungspraxis der Abschlüsse nicht eher zu einem faktischen Fachkräfteverbot führen. Ihr Appell in diesem Zusammenhang, die SGB VIII Reform als Chance zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, ist zukunftsweisend! Auch die Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung und der Erziehungshilfefachverbände weisen mit ihrem eindringlichen Appell in Richtung Zukunft. Sie verlangen in ihrem Zwischenruf von den verantwortlichen Bundespolitikerinnen und Bundespolitikern, das inklusive Kinder- und Jugendhilferecht endlich zu realisieren! Die Praxis entwickelt sich zwar bereits in diese Richtung, aber das Bundesrecht muss nachziehen. Und auch auf Landesebene sind Klarstellungen zum Fachkräftegebot in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Gerade zur rechten Zeit für den begonnenen Reformprozess des SGB VIII kommt jetzt das durchdachte Positionspapier des AFET -Fachausschusses Jugendhilferecht und -politik! Es ordnet die Bedeutung von Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen für junge Menschen in den Wirkungszusammenhang von erzieherischen Hilfen ein und bringt mit 11 klaren Empfehlungen den Regelungsbedarf für Bund, Länder und Kommunen auf den Punkt. Der zurzeit stattfindende Reformdialog zum SGB VIII, „Mitrede-Mitgestalten“, setzt sich ebenfalls mit diesem Thema auseinander und bringt hoffentlich Verbesserungen auf den Weg. Aktuell befasst er sich mit der fachlich unumstrittenen Prävention im Sozialraum. Die hierfür notwendige moderne Jugendhilfeplanung, wie sie von Dr. Sekler, Prof. Dr. Grabhoff und Dr. Hinken mit ihren komplexen beteiligungsorientierten Anforderungen skizziert wird, setzt darauf, Erkenntnisse aus den Hilfen zur Erziehung in eine wirkungsvolle Sozialrauminfrastrukturplanung zu integrieren.

Vergessen wir aber über diese abstrakten Themen der Kinder- und Jugendhilfe nicht die tägliche Arbeit mit jungen Menschen, die jeden Tag Fachkräfte brauchen, die authentisch und professionell Beziehungen aufbauen, Kinderschutzgaranten sind, Beteiligung leben, ihnen und ihren Familien Orientierung geben und die ihre eigene Arbeit immer wieder reflektieren und einordnen. Prof. Dr. Mund macht in ihrem Beitrag über den aktuellen Film „Systemsprenger“ deutlich, dass hier das Herz der Erziehungshilfe schlägt!

Das AFET Team wünscht Ihnen einen schönen Sommer mit entspannten und anregenden Urlaubstagen!

Herzlich Ihre

*Jutta Decarlo*

---

# Autorenverzeichnis

Blumenberg, Dr. Jürgen  
Rosenau 4  
79104 Freiburg

Graßhoff, Prof. Dr. Gunther  
Universität Hildesheim  
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik  
Lübecker Str. 3  
31141 Hildesheim

Hinken, Dr. Florian  
Elisabethstift Jugendhilfe der Diakonie gGmbH  
Zum Schäferstuhl 161  
38259 Salzgitter

Hoppe, Dr. phil. Birgit  
Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin  
»Walter May« (Stiftung SPI)  
Müllerstr. 72  
13349 Berlin

Mund, Prof. Dr. Petra  
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin  
Köpenicker Allee 39-57  
10318 Berlin

Radewagen, Prof. Dr. Christof  
Hochschule Osnabrück  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Albrechtstr. 30  
49076 Osnabrück

Rüsch, Detlef

Schrapper, Prof. Dr. Christian  
Universität Koblenz-Landau  
Campus Koblenz • Institut für Pädagogik  
Universitätsstr.1  
56070 Koblenz

Schulze, Insa

Sekler, Dr. Koralia  
AFET-Referentin und  
Leibniz Universität Hannover-Institut  
für Sonderpädagogik

Winzenried, Heike  
Caritasverband für die Stadt Köln e.V.  
und Lehrbeauftragte an der Hochschule Düsseldorf

Wolf, Klaus-Peter

Bitte beachten Sie: Diese Ausgabe enthält eine Beilage

≡ Reguvis | Bundesanzeiger Verlag : Alles Wissenwerte für Kindschafts- und Familienrechtler 2019.

---

# Aus der Arbeit des AFET

Positionspapier des AFET-Fachausschusses Jugendhilferecht und -politik

## „Mit unabhängigen Ombudsstellen die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe stärken“

### Anlass

In dem vom Bundestag im Jahr 2017 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen und ihrer Familien vorgesehen. Mit dem vom BMFSFJ initiierten Dialogprozess „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“<sup>1</sup> Ende 2018 ist auch das Thema der externen Ombudsstellen wieder aktuell in der bundesweiten Diskussion.

Der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und -politik (FA JHR) hat sich immer wieder intensiv mit dem Thema Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen und ihren Familien und insbesondere mit „Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe“ auseinandergesetzt. 2012 hat er hierzu ein Diskussionspapier mit Empfehlungen veröffentlicht<sup>2</sup>.

Die Ombudsstellen wurden in den letzten Jahren bundesweit ausgebaut und fachlich weiterentwickelt. Unterstützt wurde dieser Prozess u.a. auch durch bundesgesetzliche Änderungen.

Der Fachausschuss JHR erläutert im Folgenden die Notwendigkeit weiterer konkretisierender und verbindlicher rechtlicher Regelungen im SGB VIII.

### Historisch-fachliche Einordnung

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe werden zunehmend von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern als eine fachlich notwendige Beschwerdeform für junge Menschen und ihre Familien betrachtet, die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen oder bereits erhalten und sich von einem Jugendhilfeträger nicht ausreichend beraten, beteiligt oder unfair behandelt fühlen. Die Entstehung von Ombudsstellen ist eingebettet in die Fachdiskurse über Kinderrechte, Kinderschutz, Partizipation und Selbstwirksamkeit. Der durch eine Anfrage oder Beschwerde von jungen Menschen vielfach geäußerte Wunsch an eine Ombudsstelle lautet: „Wir wollen gehört und ernst genommen werden!“ (vgl. Fachveranstaltung NRW Dez. 2016).

War fachliche Empörung ein Auslöser der ersten Ombudsstelle in Berlin (vgl. BRJ „10 Jahre Ombudschaft“<sup>3</sup>), so hat sich die Entwicklung seit 2002 bundesweit in Richtung Professionalisierung bewegt<sup>4</sup>.

2008 entstand das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe, in dem heute, je nach Zählweise, 15 unabhängige Beschwerdestellen ihre Zusammenarbeit koordinieren. Sie verbindet eine gemeinsame Definition ombudschaftlicher Tätigkeiten<sup>5</sup>, die zugleich konzeptionelle und organisatorische Besonderheiten in den Ländern ermöglichen. Diese unterschiedliche Struktur von Ombudsstellen bedingt auch eine Vielfalt an Finanzierungsgrundlagen. Freie Jugendhilfeträger von Ombudsstellen finanzieren sich überwiegend aus Spendenmitteln, Mitgliedsbeiträgen, Stiftungsmitteln (z.B. Aktion Mensch) und aus öffentlichen Zuwendungen<sup>6</sup>.

In verschiedenen Bundesländern, z.B. in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein bieten die Bürgerbeauftragten ebenfalls eine landesweit tätige Beschwerdestelle für junge Menschen an.

Teilweise verfügen Ombudsstellen neben der individuellen Beratung junger Menschen und Familien über ergänzende konzeptionelle Angebote. Dazu zählen vor allem infrastrukturelle Beratung zum Aufbau von Beschwerdestellen in Jugendämtern (z.B. NRW) oder die regelmäßige Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Ombudspersonen und von BeraterInnen in organisationsgebundenen Beschwerdestellen (z.B. NRW). Die Ombudspersonen sind in der Regel berufserfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe.

Ombudsstellen in der Jugendhilfe sind eine besondere Beschwerdeform. Sie unterscheiden sich von organisationsgebundenen und damit internen Beschwerdestellen, z. B. in Jugendhilfeeinrichtungen (vgl. § 45 SGB VIII) oder von jugendamtsinternen Beschwerdestellen (z.B. Stadt Bochum) durch ihre strukturelle und personelle Unabhängigkeit.

---

Ombudsstellen bieten insbesondere auch jungen Menschen Rat, die über kein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I) verfügen, sowie nicht als Verfahrensbeteiligte (§ 12 SGB X) einbezogen und insofern in einer ohnehin rechtlich schwachen Ausgangssituation sind. Auftraggeber einer ombudtschaftlichen Beratung sind die jungen Menschen selbst und ihre Familien. Sie haben die Federführung und müssen sich darauf verlassen können, dass die Ombudsstelle nicht direkt oder indirekt andere Interessen verfolgt, die ihren Interessen widersprechen.

Externe Ombudsstellen und interne Beschwerdestellen bei öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sie ergänzen sich.

Diese unterschiedlichen Formen sind jeweils mit Vor- und Nachteilen verbunden (vgl. Hansbauer/Stork, 2011). So ist anzunehmen, dass in den organisationsgebundenen Beschwerdestellen der freien Träger der Jugendhilfe eher alltägliche Probleme angesprochen und verhandelt werden. Ihr Vorteil besteht darin, dass sie räumlich und zeitlich für junge Menschen schnell erreichbar sind und die BeraterInnen sich in der Institution auskennen. Das gilt ebenso für Beschwerdestellen bei öffentlichen Trägern, die auch eine gute Kenntnis der Jugendamtsstrukturen bieten.

Um Interessenkollisionen der BeraterInnen zu vermeiden, sind regelmäßige kollegiale Beratungen für Ombudspersonen zur Reflektion der eigenen Arbeit und eine gute Vernetzung der Ombudsstellen ratsam und grundsätzlich als ein Qualitätsmerkmal erforderlich.

Ombudtschaftliche Beratung ist primär sozialpädagogische Beratung im Zusammenhang mit dem rechtlichen Rahmen des SGB VIII, zukünftig möglicherweise ergänzt als erweiterte Aufgabe eines inklusiven SGB VIII. Methodisches Primat hat die Partizipation junger Menschen (und ggfs. deren Eltern); dabei bilden Partizipation und Ombudschaft zwei Seiten einer Medaille (vgl. Struck/Hemker 2011). Ombudtschaftliche Beratung setzt bei Konflikten auf das Ziel eines Ergebnisses, mit dem beide Seiten leben können und deshalb zustimmen. Im Idealfall können alle Beteiligten bei diesem Klärungsprozess Erkenntnisse gewinnen, die z.B. zu einer Qualitätsverbesserung der Arbeit der Jugendhilfeträger führen können.

Dieser Blick wird auch durch die Definition von U. Urban-Stahl<sup>7</sup> eingenommen: „Ombudschaft ist abgeleitet vom skandinavischen „Ombudsman“ und beschreibt eine unparteiische/unparteiliche Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden. Ziel ist es, Machtasymmetrien auszugleichen und eine faire Entscheidung bei Streitfragen zu erreichen.“ Ombudtschaftliche Beratung zielt somit auf einen fairen Ausgleich, wobei die Befähigung junger Menschen gefördert werden soll, ihre Interessen und Ziele selbständig zu erkennen und zu vertreten.

Kann ein Konflikt nicht durch außergerichtliche, ombudtschaftliche Beratung und Begleitung gelöst werden, ist zu prüfen, ob das förmliche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Abhilfe schaffen kann. Hier ist zu beachten, dass insbesondere für Kinder und Jugendliche eine Rechtsschutzlücke (Schimke<sup>8</sup>) besteht, da ihre Rechtsposition durch das Elternrecht geschwächt wird und eigene Rechte nur schwer umzusetzen sind. Selbst gerichtliche Eilverfahren, sofern überhaupt die Voraussetzungen erfüllt sind, beinhalten das Risiko finanzieller Kosten. Sie sind nur bedingt zeitnah und können die kommunikative Ebene bei einer weiteren Zusammenarbeit erheblich stören.

Das kommunikative Verfahren in einer Ombudsstelle und das gerichtliche Verfahren müssen in der Sache nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern können sich ergänzen, wenn es darum geht, Sachverhalte zu klären. Wesentliches Ziel ist und bleibt es, durch kommunikative Verfahren zeitnahe, praktikable und weiterhelfende Lösungen zu finden, die für die jungen Menschen mit keinem Kostenaufwand verbunden sind.

## **Rahmenbedingungen, rechtliche Einordnung und Herausforderungen externer Ombudsstellen**

Der FA JHR geht davon aus, dass bei Ombudschaften in der Jugendhilfe nicht mehr das ‚ob‘, sondern lediglich das ‚wie‘ einer bundesgesetzlichen Regelung zur Debatte steht. Das gegenwärtige Recht des SGB VIII sieht bisher nur organisationsgebundene Beschwerdestellen in Einrichtungen vor. Dies sollte gleichermaßen ebenso für Jugendämter gelten. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen verhindern zwar nicht den Aufbau von unabhängigen Ombudsstellen, sie fördern ihn aber auch nicht. Derzeit ist es eine Frage der fachlichen Souveränität von Jugendämtern, ob sie Ombudsstellen als notwendige Ergänzung der Jugendhilfestrukturen schätzen und fördern oder als überflüssig bewerten.

Die oben beschriebenen, teilweise unterschiedlichen Formen ombudtschaftlicher Beratung sind auch Ausdruck der aktuellen gesetzlichen und fachpolitischen Lage auf Bundes- und Landesebene. Sollen Ombudsstellen auch zukünftig bundesweit professionell arbeiten, bedürfen sie ausreichender bundesgesetzlicher Grundlagen. Das Landesrecht kann diese Grundlagen mit Ausführungsgesetzen weiter konkretisieren.

---

Die aktuellen Vorschläge in § 9a SGB VIII-KJSG sind als Kann-Regelung ausgelegt und beinhalten die Kriterien, dass Ombudsstellen unabhängig und weisungsfrei arbeiten sollen. Ihr Arbeitsgebiet bezieht sich nicht nur auf rechtsanspruchsbegründete Leistungen des SGB VIII, sondern auf alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Sofern das SGB VIII zukünftig im Rahmen eines „Inklusiven SGB VIII“ auch für Leistungen für junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen zuständig wird, erweitert sich der Aufgabenbereich von Ombudsstellen erheblich.

Partizipation junger Menschen ist ein zentraler Wirkfaktor individueller Hilfeleistungen. Ombudsstellen tragen mit dazu bei, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an allen sie betreffenden Entscheidungen zu fördern. Für den Aufbau einer Kultur der Partizipation junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe reichen Ombudsstellen jedoch allein nicht aus. Junge Menschen benötigen auch Unterstützung und Förderung zur gemeinsamen Organisation ihrer eigenen Interessen. Die Landesheimräte u.a. in Bayern und Hessen<sup>9</sup> belegen, dass solche Formen in der Jugendhilfe praktikierbar sind. In anderen europäischen Ländern gibt es bereits positive Erfahrungen.

Insbesondere durch die im Abschlussbericht des „Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ dokumentierten Erfahrungen der ehemaligen Heimkinder sollten drei wesentliche Primare in der Praxis der Erziehungshilfen stärker fachlich beachtet und weiterentwickelt werden: die Anhörung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle sie betreffenden Angelegenheiten, die Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls und die Schaffung unabhängiger Ombudsstellen.

In ihrer Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) haben sich die Kommunalen Spitzenverbände<sup>10</sup> für die Schaffung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen. Die Finanzierungsverantwortung sehen sie jedoch nicht bei den Kommunen, sondern beim Bund und den Ländern.

Der FA JHR regt an, zur Sicherstellung der gemeinsamen Aufgabe und einer ausreichenden Finanzierung alle Ebenen der öffentlichen Jugendhilfeträger und der freien Jugendhilfe einzubeziehen.

Aktuell beraten die Ombudsstellen fast ausschließlich junge Menschen und deren Eltern im Bereich rechtsanspruchsbegründeter Leistungen (Erziehungshilfen und andere stationäre Leistungen sowie Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII).

Der FA JHR schlägt vor, perspektivisch in diesen Leistungsbereichen eine entgeltbasierte Finanzierung einzuführen<sup>11</sup>. Aus pragmatischen Gründen sollten hier insbesondere die stationären Leistungen (§§ 19, 21, 34, 35 und 35a und 41 SGB VIII) zur Finanzierung herangezogen werden. In jedem Bundesland wäre die Höhe des Entgeltanteils zu prüfen. Der FA JHR geht davon aus, dass ein Anteil zwischen 5 und 10 Cent pro Tag und belegtem Platz ausreicht. Die Freien Träger könnten sich aus ihren freien Mitteln ergänzend an der Finanzierung der Ombudsstelle beteiligen (z.B. aus Spendenmitteln). Über die jeweiligen Landesrahmenverträge der Erziehungshilfen könnten hierüber Verträge abgeschlossen werden. Die Einbeziehung von Ombudsstellen in die rahmenvertraglichen Vereinbarungen über Leistungen und Entgelte schafft eine solide Grundlage für eine entgeltbasierte, unabhängige ombudtschaftliche Einzelfallberatung. Die wirtschaftliche Belastung der Jugendämter ist abhängig von den jeweiligen Fallzahlen und entspricht somit einer gerechten Kostenverteilung.

Eine fachpolitische Verantwortung sieht der FA JHR auch bei den überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern (Landesjugendämter und Ministerien). Sie sollten die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, die für den Aufbau und die Schaffung der Infrastruktur in Form von gut erreichbaren Angeboten von Beschwerdestellen in Jugendämtern, die Qualifizierung ihrer BeraterInnen, die Vernetzung mit anderen Angeboten und den Aufbau von selbstorganisierten Formen der Interessensvertretung von Menschen in der Jugendhilfe notwendig sind.

Alternativ könnte die Finanzierung von Ombudsstellen auch durch unabhängige Stiftungen erfolgen (vgl. Stiftung Kinderland Baden-Württemberg). Die Inhalte und Ziele werden dann über die Satzung festgelegt.

## Empfehlungen

- Auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene sollten die Voraussetzungen für interne Beschwerdestellen in Jugendämtern und für eine nachhaltige Verankerung der Ombudsstellen geschaffen werden.
- Die regionalen Strukturen in der Jugendhilfe sind bei der Schaffung von Ombudsstellen angemessen zu berücksichtigen.
- Die strukturelle Unabhängigkeit externer Ombudsstellen als ein zentrales Qualitätsmerkmal für die Beratung von jungen Menschen und ihren Familien sollte sichergestellt werden.

- Öffentliche und freie Jugendhilfeträger verantworten den Aufbau und Betrieb von organisationsgebundenen Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam.
- Eine wesentliche Prämisse für das Erreichen der Zielgruppe sind niederschwellige Zugänge für die Inanspruchnahme der Ombudsstellen. Es sollten jeweils regionale, gut erreichbare Angebote auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Berücksichtigt werden sollte auch die Möglichkeit der Nutzung von digitalen Medien.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen und deren Familien sind bei der anstehenden SGB VIII-Reform weiterzuentwickeln. Bei der geplanten Ergänzung des § 9a-SGB VIII-KJSG reicht eine Kann-Regelung nicht aus und sollte auf einen Rechtsanspruch auf eine ombudschäftliche Beratung der jungen Menschen und ihrer Familien erweitert und konkretisiert werden.
- Der FA JHR empfiehlt, gesetzlich festzuschreiben, dass auf Wunsch der jungen Menschen die Ombudsperson als „Beistand“, bzw. Vertrauensperson zu Gesprächen hinzugezogen werden kann (z.B. beim Hilfeplangespräch).
- Für die Arbeit einer unabhängigen Ombudsstelle kann in Konfliktfällen die Akteneinsicht unter Berücksichtigung des Datenschutzes unerlässlich sein und sollte entsprechend gesetzlich geregelt werden.
- Die Kooperation und Vernetzung von Landesjugendämtern/Jugendämtern und Ombudsstellen ist strukturell zu verankern, um Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen zu stärken, z.B. durch Verfahrensabsprachen zwischen Jugendamt und Ombudsstelle.
- Die Finanzierung sollte durch öffentliche und freie Träger erfolgen. Für die Einzelfallberatung empfiehlt der FA JHR eine rahmenvertraglich vereinbarte, entgeltbasierte Finanzierung.
- Zum Aufbau und Betrieb von Beschwerdestellen in Jugendämtern (kommunale Infrastruktur) empfiehlt der FA JHR eine zweckgebundene Anschubfinanzierung aus Landes- und Bundesmitteln. Alternativ sollte auf Bundesebene eine Stiftung des öffentlichen Rechts geprüft werden.

Mit diesem Positionspapier möchte der FA JHR eine professionelle Weiterentwicklung der externen Ombudsstellen anregen und für eine bundesgesetzliche Regelung plädieren, die die bereits von C. Schrapper 2013 beschriebenen zentralen Qualitätskriterien der **„Zugänglichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz“**<sup>12</sup> bei den zu schaffenden Strukturen und Verfahren für Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen berücksichtigt.

Hannover, 28. März 2019

AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und -politik

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Weitere Informationen unter [www.mitreden-mitgestalten.de](http://www.mitreden-mitgestalten.de)

<sup>2</sup> Diskussionspapier des FA JHR: „Unabhängige Ombudsstellen in der Jugendhilfe“. In: Dialog Erziehungshilfe 4-2012, S. 18-24.

<sup>3</sup> Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2012): 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe. [https://ombudschaft-nrw.de/pdf/Berliner\\_Rechtshilfefonds\\_Jugendhilfe\\_e.V.\\_10\\_Jahre\\_.pdf](https://ombudschaft-nrw.de/pdf/Berliner_Rechtshilfefonds_Jugendhilfe_e.V._10_Jahre_.pdf) (abgerufen am 26.02.19).

<sup>4</sup> Arnegger, M. (2018): Wozu braucht es Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe? In: DAS JUGENDAMT, Heft 1-2, S. 12-15.

<sup>5</sup> s. auch <https://ombudschaft-jugendhilfe.de>

<sup>6</sup> Ein Beispiel für die Förderung aus öffentlichen Mitteln ist die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle JH; <https://www.brj-berlin.de/projekte/bbo-jugendhilfe/>.

<sup>7</sup> Urban-Stahl, U./Jann, N. (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, München; Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

<sup>8</sup> Schimke, H.-J. (2014): Vortrag „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der K+JH“ am 7.11.14 in Münster.

<sup>9</sup> s. auch <http://www.landesheimrat.bayern.de/> und <https://landesheimrat-hessen.jimdofree.com>

<sup>10</sup> Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2017): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf KJSG, Seite 3. [https://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2017/Bundesvereinigung-der-kommunalen-Spitzenverbaende\\_Stellungnahme\\_KJSG-23.03.2017.pdf?m=1491474686](https://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2017/Bundesvereinigung-der-kommunalen-Spitzenverbaende_Stellungnahme_KJSG-23.03.2017.pdf?m=1491474686) (abgerufen am 26.2.19).

<sup>11</sup> Die Finanzierung von Ombudsstellen ist derzeit bundesweit sehr unterschiedlich geregelt, z.T. im Rahmen befristeter Modellprojekte.

<sup>12</sup> Prof. Dr. Schrapper, C. (2013): Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe. Historische Begründungen und systematische Überlegungen zu einer besonderen Verpflichtung des AFET. In: Dialog Erziehungshilfe 01-2013, Seite 20.

## Literatur:

- AFET-Diskussionspapier des FA JHR: „Unabhängige Ombudsstellen in der Jugendhilfe“. In Dialog Erziehungshilfe 4-2012, S. 18-24.
- Arnegger, M. (2018): Wozu braucht es Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe? In: DAS JUGENDAMT, Heft 1-2, S. 12-15.
- Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (2012): 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe. [https://ombudschaft-nrw.de/pdf/Berliner\\_Rechtshilfefonds\\_Jugendhilfe\\_e.V.\\_10\\_Jahre\\_.pdf](https://ombudschaft-nrw.de/pdf/Berliner_Rechtshilfefonds_Jugendhilfe_e.V._10_Jahre_.pdf) (abgerufen am 26.02.19).
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2017): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf KJSG, Seite 3. [www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2017/Bundesvereinigung-der-kommunalen-Spitzenverbaende\\_Stellungnahme\\_KJSG-23.03.2017.pdf?m=1491474686](http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2017/Bundesvereinigung-der-kommunalen-Spitzenverbaende_Stellungnahme_KJSG-23.03.2017.pdf?m=1491474686) (abgerufen am 26.2.19).
- Hansbauer, P./Stork, R. (2017): Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 155–201.
- Schrappner, Prof. Dr. C. (2013): Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe. Historische Begründungen und systematische Überlegungen zu einer besonderen Verpflichtung des AFET. In: Dialog Erziehungshilfe 01-2013, S. 18-20.
- Smessaert, A. (2019): Fast angekommen im System? Was eine gesetzliche Regelung zur ombudschaftlichen Beratung bedeuten und bewirken kann. In: DAS JUGENDAMT, Heft 1, S. 2-6.
- Struck, N./ Hemker, B. (2011): Ombudschaften als Normalfall der Partizipation. Unabhängige Beschwerdestellen für Kinder, Jugendliche und Familien – ein Diskussionspapier des Arbeitskreises der JugendhilfereferentInnen im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Forum Erziehungshilfen, Heft 5, 310–313.
- Urban-Stahl, U./Jann, N. (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, München; Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Antrag der Grünen/Bündnis90-Fraktion

### **Kinder- und Jugendhilfe – Beteiligungsrechte stärken, Beschwerden erleichtern und Ombudschaften einführen**

Auszug aus der Begründung für einen Beschluss des Dt. Bundestages:

„Bislang gibt es bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – kommunale Jugendämter und Landesjugendämter – keinen strukturierten Umgang mit Beschwerden oder Kritik. Zwar sind Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen von Verwaltungsverfahren möglich, doch diese Wege sind relativ schwierig, sie werden nicht bekannt gemacht oder offensiv angeboten, es gibt keine transparenten und einheitlichen Verfahren und es fehlt an systematischer Auswertung. Klare Prozesse und festgelegte Zuständigkeiten im Umgang mit Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen kann die Qualität der Arbeit der Jugendämter weiter verbessern. Damit ein solches Beschwerdesystem erfolgreich ist, müssen auch Kinder und Jugendliche wissen, wann, wie und wo sie sich an jemanden wenden können. Ist das Beschwerdeverfahren erst einmal etabliert, wird dadurch das Vertrauen in Jugendämter gestärkt und die Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden besser.“

#### **Antrag:**

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Sozialgesetzbuch VIII einen Rechtsanspruch auf unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudschaften festzuschreiben. An diese sollen sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können;
2. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der gesetzlich geforderten Qualitätsentwicklung verpflichtend zu machen und die Umsetzung der Verfahren überprüfen zu lassen;
3. Kinder und Jugendliche in Ergänzung zu den Personensorgeberechtigten, zu eigenständigen Leistungsberechtigten im Sozialgesetzbuch VIII zu machen. Dies ist insbesondere für Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und bei dem Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) relevant.

Berlin, 19. Februar 2019

---

## Kinder psychisch und suchtkranker Eltern

### Projekteatlas – Übersicht von Hilfen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil

Der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. bietet im Rahmen seiner Verbandsarbeit zur Schaffung lebensweltorientierter Komplexleistungen allen aktiven Organisationen und Initiativen im Feld „Hilfen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil“ eine Möglichkeit ihre Angebote für diese Zielgruppe auf seinem Online-Atlas „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ unter <http://kinder.mapcms.de/> einzupflegen.

Die Datenbank stellt Unterstützungen für betroffene Eltern und ihre Kinder auf einer Deutschlandkarte dar. Menschen, die Hilfe suchen, können hier gezielt nach passenden Angeboten in ihrer Region suchen.

Da der Atlas mit einem technischen Update versehen wurde, ist die Navigation auf mobilen Endgeräten jetzt schneller und einfacher. [www.dvvp.org](http://www.dvvp.org)

---

### Unterstützung für Familien mit einem psychisch erkranktem Elternteil – Leuchtturmprojekte

Eine neue Broschüre des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie stellt Leuchtturmangebote von Hilfen für Familien vor, in denen ein Elternteil psychisch erkrankt ist. Entstanden ist die Veröffentlichung mit der Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). In der Broschüre werden Aktivitäten gemeindepsychiatrischer Träger sowie eines psychiatrischen Krankenhauses vorgestellt, die seit vielen Jahren am Aufbau von konkreten Hilfen für diese Familien arbeiten. Dabei spielen die Arbeit in multiprofessionellen Teams sowie der Aufbau einer verbindlichen Netzwerkstruktur für das gesamte Familiensystem eine wichtige Rolle. Die im vorangegangenen BMG-Förderprojekt in den Jahren 2017 und 2018 gesammelten Erfahrungen werden mit dieser Veröffentlichung einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht und unterstützen Träger beim Aufbau lebensweltorientierter Komplexleistungen. Zudem beinhaltet die Broschüre Informationen zu Finanzierungswegen aus den Sozialgesetzbüchern und weitere Materialien zu den Leuchtturmprojekten zum Herunterladen.

[www.dvvp.org/themen-engagement/kinder-psychisch-erkrankter-eltern.html](http://www.dvvp.org/themen-engagement/kinder-psychisch-erkrankter-eltern.html)

---

### Kinder psychisch und suchtkranker Eltern – Schwerpunkttheft

Die Zeitschrift „Jugendhilfe-Report“ des LVR-Landesjugendamt befasst sich in der Ausgabe 2/2019 mit dem Schwerpunkt: Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Der Jugendhilfe Report erscheint viermal jährlich in einer Druckauflage von 6.500 Exemplaren und ist kostenlos erhältlich. Auch ein Download ist möglich.

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

---

### Kinder aus suchtbelasteten Familien: Entwicklung und Erprobung eines internetbasierten Schulungsmoduls

Fachkräfte im Gesundheitssystem sind in der Beratung von gesundheitlich schwer und/oder chronisch belasteten Menschen mit Kindern häufig damit konfrontiert, auch psychische und gesundheitliche Belastungen von Kindern bzw. deren Versorgungsbedarf einzuschätzen und sie ggf. an weitere Hilfesysteme zu vermitteln. Im Rahmen eines Projekts wurde daher ein internetbasiertes Schulungsmodul für Fachkräfte, die gesundheitlich belastete Eltern versorgen, exemplarisch für den Bereich der Suchthilfe entwickelt und erprobt.

Weitere Einzelheiten sind dem Kurz- und Abschlussbericht sowie dem Evaluationsbericht zu entnehmen, die zum Download zur Verfügung stehen.

[www.gesundheitsministerium.de](http://www.gesundheitsministerium.de) unter Publikationen

---

### Forschungsprojekt: Aufbau effektiver interdisziplinärer Versorgungsnetzwerke für suchtbelastete Familien

Das Institut für Kinder- und Jugendhilfe untersucht –aufgrund eines Beschlusses des Dt. Bundestages gefördert vom Ministerium für Gesundheit– über eine Laufzeit von drei Jahren (2019–2021), unter welchen Struktur- und Rahmenbedingungen der Aufbau einer funktionalen Versorgung für suchtbelastete Familien gelingen kann. Darüber hinaus wird evaluiert, ob das Konzept der kooperativen Leistungserbringung zwischen Jugend- und Suchthilfe in der Praxis suchtbelastete Eltern und deren Kinder wirksam unterstützt. Ziel des Forschungsprojekts ist es, Steuerungswissen und eine evidenzbasierte Handlungsorientierung zu schaffen, um bundesweit flächendeckend, bedarfsgerechte Versorgungsnetzwerke zu implementieren sowie die wirksame interdisziplinäre Leistungserbringung weiterzuentwickeln und zu qualifizieren. Im Juni 2019 fanden vier regionale Auftaktveranstaltungen statt. [www.ikj-mainz.de](http://www.ikj-mainz.de). Projektverantwortliche: Monika Feist-Ortmanns M.A. [feist-ortmanns@ikj-mainz.de](mailto:feist-ortmanns@ikj-mainz.de) und Niklas Helsper M.A. [helsper@ikj-mainz.de](mailto:helsper@ikj-mainz.de)



## Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht endlich realisieren!

### Zwischenruf der Erziehungshilfeschwerpunkte und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur SGB VIII-Reform

Die Fachverbände der Erziehungshilfe und für Menschen mit Behinderung begrüßen den breit angelegten Beteiligungsprozess, um das Recht der Kinder- und Jugendhilfe in einem neuen Anlauf weiterzuentwickeln. Sie bringen sich mit ihrer Fachlichkeit und Erfahrung engagiert und konstruktiv in den Prozess ein.

Als Interessenvertretung junger Menschen und ihrer Familien in der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe richten die Fachverbände einen dringenden Appell an die verantwortlichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages!

Anlässlich der Debatte zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der letzten Legislaturperiode erörtern die Fachverbände der Erziehungshilfe und die Verbände für Menschen mit Behinderung seit rund 18 Monaten in regelmäßigen Arbeitsgesprächen auf Vorstands- und Geschäftsführungsebene fachliche Fragen der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII. Motivation für die intensive Zusammenarbeit ist die Erkenntnis, dass es auf Grund der aktuell rechtlich geltenden Ausgrenzung junger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen aus der Kinder- und Jugendhilfe und der daraus entstehenden Reduzierung der jungen Menschen auf die Behinderung zu Friktionen und Ungleichbehandlungen im Verhältnis zu allen anderen jungen Menschen kommt.

Aus der Zusammenarbeit der neun Fachverbände ist deutlich geworden: Auf alle fachlichen Fragen lassen sich Antworten finden, die den bisher getrennten Systemen gerecht werden und für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien wirksamere Hilfen ermöglichen. Verfestigte Verwaltungsstrukturen oder bestehende Finanzierungsverantwortlichkeiten können keine Argumente liefern, die die Reform der Kinder- und Jugendhilfe nur halbherzig zu betreiben.

Die Fachverbände setzen sich nachdrücklich dafür ein, dass der aktuelle Reformprozess genutzt wird, um die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland endlich Realität werden zu lassen!

### Wir brauchen ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht für ALLE Kinder, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Ohne die Zusammenführung der Leistungen und ohne die Zusammenführung der Finanzierung der Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wird eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe nicht gelingen!

Der aktuelle Reformprozess muss am Ende auf eine klare und wirksame gesetzgeberische Weichenstellung zulaufen und den aktuellen Zustand, dessen Überwindung von einer breiten Allianz aus Politik, Verwaltung und Verbänden der Leistungserbringer, der Selbsthilfe und den Elternverbänden gefordert wird, beenden.

Die Fachverbände werden sich weiter aktiv und gemeinsam in den Prozess einbringen und stehen den fachlich und politisch Verantwortlichen zum Gespräch gern zur Verfügung.

Berlin, Mai 2019

---

## Die Erziehungshilfefachverbände und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung:

AFET Bundesverband  
für Erziehungshilfe e.V.  
Georgstraße 26 • 30159 Hannover  
Tel. 0511-35399142

Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.  
(Anthropoi Bundesverband)  
Schloßstraße 9 • 61209 Echzell-Bingenheim  
Tel. 06035-81190

Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V. (BeB)  
Invalidenstraße 29 • 10115 Berlin  
Tel. 030-83001270

Bundesverband katholischer  
Einrichtungen und Dienste der  
Erziehungshilfen e.V. (BVkE)  
Karlstraße 40 • 79104 Freiburg  
Tel. 0761-200759

Bundesverband für körper- und mehrfachbe-  
hinderte Menschen e.V. (bvkm)  
Brehmstraße 5-7 • 40239 Düsseldorf  
Tel. 0211-640040

Caritas Behindertenhilfe und  
Psychiatrie e.V. (CBP)  
Bundesfachverband  
Reinhardtstraße 13 • 10117 Berlin  
Tel. 030-284447823

Evangelischer Erziehungs-  
verband e. V. (EREV)  
Bundesverband evangelischer  
Einrichtungen und Dienste  
Flüggestraße 21 • 30161 Hannover  
Tel. 0511-3908810

Internationale Gesellschaft für  
erzieherische Hilfen  
Sektion Deutschland der  
Fédération Internationale des  
Communautés Educatives FICE e.V.  
Galvanistraße 30 • 60486 Frankfurt/M.  
Tel. 069-6339860

Bundesvereinigung  
Lebenshilfe e.V.  
Leipziger Platz 15 • 10117 Berlin  
Tel. 030-2064110

---

## 25 Jahre Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Seit einem Vierteljahrhundert macht sich die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) für Kinder und Jugendliche stark – vor allem für diejenigen mit schwierigen Startbedingungen. Allein 2018 hat die DKJS mehr als eine Million Kinder und Jugendliche und ihre erwachsenen BegleiterInnen in Kitas, Schulen und außerschulischen Projekten erreicht. Das Jubiläum wurde Anfang Juni in Berlin u. a. mit Familienministerin Franziska Giffey, Roland Koch und Matthias Platzeck, den ehemaligen Schirmherrinnen Christina Rau, Bettina Wulff und Daniela Schadt begangen.

---

## Eingliederungshilfen-Inklusive Jugendämter

Im Newsletter der BAG ASD/KSD (4/2019) wird auf den unterschiedlichen Umgang der Jugendämter in Bezug auf ein inklusive Eingliederungshilfe hingewiesen. Sie findet – so die BAG – in rd. 313 Jugendämtern nicht statt; im Umkehrschluss: 250 Jugendämtern haben den Auftrag das SGB IX (v.a. Teil 2) umzusetzen und damit sämtliche Aufgaben der Eingliederungshilfe zu realisieren. In diesen Jugendämtern kann nun erprobt werden, wie die Zuständigkeit für alle Behinderungsformen unter dem Dach der Jugendhilfe gelingen kann. In fünf Bundesländern (Bayern, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland) wird die Eigenschaft „Träger der Eingliederungshilfe“ gem. SGB IX auf Landesbehörden/Bezirke/Landschaftsverbände übertragen. Somit bleibt es bei der Zuständigkeit der Jugendämter allein für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.

Die Frage für die Zukunft ist, ob die fachlich und strukturell höchst unterschiedlichen Organisationslösungen zukünftig wieder revidierbar sind, falls es zu einer inklusiven Lösung im SGB VIII kommt.

---

Ausgelöst durch die bundesweite Diskussion über die Gestaltung von inklusiven Hilfen im Zusammenhang mit der SGB VIII-Reform griff der AFET-Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ vor einem Jahr die Jugendhilfeplanung mit dem Fokus auf Erziehungshilfen als Thema auf. Dabei ging es um Fragen nach der Gestaltung der Jugendhilfeplanung, einer möglichen Einbindung in eine integrierte Sozialplanung, der Qualität von Planungsprozessen und den Beteiligungsmöglichkeiten.

Der Fachartikel von Gunther Graßhoff, Florian Hinken und Koralia Sekler geht auf aktuelle Diskussionspunkte der planerischen Praxis ein. Die Ergebnisse der Erörterung im Fachausschuss sind in den Artikel eingeflossen.

---

Gunther Graßhoff, Florian Hinken, Koralia Sekler

## Utopie des Planbaren oder Machbarkeit von Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen

Es ist insgesamt nicht mehr besonders viel und auch nicht sehr „kontroverses“ im Jugendhilfediskurs zu dem Thema der Jugendhilfeplanung zu hören. Das ist insofern erstaunlich, da vor allem Anfang der 1990er Jahre das Thema der Jugendhilfeplanung (sozial-)politisch hoch ambitioniert als zentrale Bedingung wie auch Grundlage einer offensiven Jugendhilfe etabliert war. Es gibt keinen vergleichbaren Planungsbereich jenseits der Jugendhilfe, so die These, in der die rechtlichen Möglichkeiten wie auch die Planungskonzepte und -methoden so entwickelt und ausdifferenziert sind, wie dies im Kontext der Jugendhilfeplanung der Fall ist (Böhmer 2015). Viele Erfahrungen wie auch Konzepte zu der Frage, wie Planung im Kontext der Jugendhilfe als „Balanceakt“ (Herrmann 1998) beschrieben werden kann, sind dokumentiert. Der große Schwung und die Euphorie aus den ersten Jahren nach dem neuen SGB VIII scheinen verflogen. Dennoch wird niemand in der Fachdiskussion gerade in Zeiten von steigendem Kostendruck wie auch sich ändernden Erwartungen an Qualität wie auch „Wirkungen“ die Bedeutung von Jugendhilfeplanung bestreiten. Es wird in diesem Beitrag versucht, den Status quo aus der Perspektive der Erziehungshilfe im engeren Sinne zu skizzieren und mögliche Konsequenzen zu diskutieren.

Es ist auch deshalb notwendig, sich auch innerhalb der unterschiedlichen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit Planung vermehrt auseinanderzusetzen, weil wir Veränderungen auf zwei Ebenen beobachten. Auf der einen Seite geht es vor allem um die Diskussion über „Inklusion“

und damit um die Gesamtzuständigkeit und die Frage, wie Jugendhilfeplanung auch mit anderen Planungsbereichen besser abgestimmt – also „inkluisiver“ werden kann. Dabei handelt es sich vor allem um Anforderungen von „außen“. Auf der anderen Seite gibt es aber auch von „innen“ – also der Kinder- und Jugendhilfe selbst – zunehmend die Frage, ob die unterschiedlichen Leistungsbereiche (von KiTa über Jugendarbeit zu den Erziehungshilfen) überhaupt noch insgesamt zu planen sind. Sind hier vielleicht unterschiedliche Planungsanforderungen entstanden, die gemeinsame Prozesse und Verfahren kaum erlauben?

Letztlich stellt sich auch die Frage, wie sich nach 30 Jahren SGB VIII die hohen Anforderungen der §§ 79 und 80 SGB VIII resümieren lassen. Wie bei nahezu allen jugendhilferechtlichen Fragen gibt es sowohl VertreterInnen, die das bereits Erreichte ins Zentrum rücken, wie auch andere, die eher auf die weiteren Herausforderungen blicken.

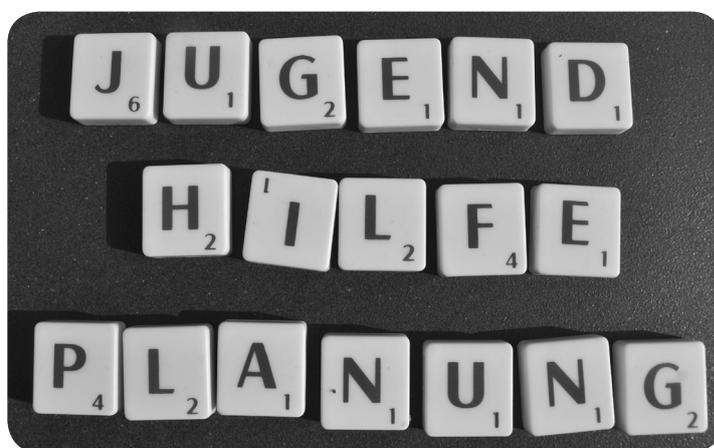
### 1. Eine kurze Skizze zu den rechtlichen und fachlichen Rahmungen

Die in § 79 SGB VIII geforderte Sicherstellung der Gesamt- einschließlich der Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stellt einen hohen Anspruch bezüglich der Einhaltung der Forderungen des § 80 SGB VIII an die Jugendämter. Gesamtplanungsverantwortung meint explizit auch mehr als „nur“ Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung ist mit unterschiedlichen Anforderungen und Ausgangslagen konfrontiert. Verschiedene

Anspruchsvoraussetzungen sind zu unterscheiden und vielfältige Lebenslagen und Lebensphasen von jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) und ihren Eltern sind Grundlage der Planung. Jugendhilfeplanung ist außerdem für die Planung, Koordination des gesamten Leistungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe sowie jugendpolitisch eine zentrale Akteurin. Das bedeutet aber auch mit ganz unterschiedlichen Formen von „Adressierung“ umgehen zu müssen. So wird die Kindertagesbetreuung von nahezu allen Eltern gerne und sicherlich auch notwendigerweise in Anspruch genommen. Eine KiTa-Planung steht hier gegenwärtig vor der großen Herausforderung, Quantitäten richtig, auf der Grundlage gut gemachter Prognosen, einzuschätzen. Wird die Kinder- und Jugendarbeit als weiteres Beispiel herangezogen, so steht hier in Planungskonzepten und -prozessen neben Quantitäten eine permanente Perspektive auf „Ermöglichung“ (15. KJB) im Zentrum. Gerade vor dem Hintergrund des Wandels von Kindheit und Jugend und den sich ausdifferenzierenden kommerziellen und digitalen Angeboten zur Gestaltung von Freizeit.

Die Situation in den Erziehungshilfen unterscheidet sich, so unsere These, von anderen Planungsbereichen. Eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII wird grundsätzlich gewährt, um eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Diese Anspruchsvoraussetzung wird auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Diagnose basierend auf aktuell festgestellten und bewerteten Tatsachen geprüft (Schmid-Obkirchner

2015). Die Erziehungshilfen sind damit – anders als die oben genannten Beispiele nur für einen bestimmten AdressatInnenkreis, nämlich Eltern (und junge Menschen), die gegenwärtig einen erzieherischen Unterstützungsbedarf haben – konzeptioniert. Sie nehmen daher nicht spezifische Lebensphasen in den Fokus und sind aufgrund des gemeinsamen Aushandelns eines „Hilfedarfs“ und eines darauf aufbauenden Hilfesettings nur schwerlich voraussehen. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung ist Anliegen dieses Beitrags ausgewählte Paradoxien einer am § 80 SGB VIII orientierten Jugendhilfeplanung für die Erziehungshilfen herauszustellen. Es soll keine neue Parzellierung von unterschiedlichen Leistungsbereichen und ihren Anforderungen an Planung für die Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden, sondern auf die spezifische Struktur der Erziehungshilfe hingewiesen werden.



### Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen

Kurz skizziert kann Jugendhilfeplanung verortet werden als Infrastrukturplanung, welche in einem unauflösbaren Verhältnis zu einzelfall- und zu einrichtungsbezogenen Planungen in der Kinder- und Jugendhilfe steht. „Gegenstand der Planung auf dieser Handlungsebene ist die quantitativ und qualitativ angemessene, einem politisch entschiedenen Bedarf entsprechende Versorgung von Personengruppen mit Angeboten der sozialen Unterstützung und Förderung. Die Leitfrage für diese Ebene von Planung lautet: Welche Angebote (quantitativ und qualitativ) benötigt eine Region für welche Personengruppen und welche Angebote sollten daher in einem bestimmten Zeitraum geschaffen werden?“ (Merchel 2016, S. 17 f.).

Zielsetzungen und Anforderungen einer Jugendhilfeplanung konkretisiert der

§ 80 SGB VIII. Im Kern geht es darum, Bedarfe von AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe in qualitativer und quantitativer Hinsicht in Maßnahmen umzusetzen. Dabei soll auch eine fachliche Bearbeitung unvorhergesehener Notwendigkeiten gesichert sein. Denken wir beispielsweise an die Jahre 2015 und 2016 zurück: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) mussten scheinbar von heute auf morgen durch die Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden. Wie sähe Jugendhilfeplanung aus, die auch auf solche Entwicklungen vorbereitet wäre?

Weiterhin herauszustellen ist, dass eine Jugendhilfeplanung den Einbezug der (anerkannten) freien Jugendhilfe voraussetzt (Hinken 2019). Wir wissen für die Erziehungshilfe, dass die Angebotsseite über den Bedarf von Hilfen mitentscheidet (Schrapper 2011). Wenn neue Angebote entstehen, bestehende Angebote ausgebaut oder ausdifferenziert werden, kann man zeigen, dass diese auch „genutzt“ werden. Es wäre naiv, hier von einem einfachen Containermodell auszugehen, welches linear auf einem Gleichklang von Angebot und dessen Nutzung basiert.

Die Bedarfsermittlung in den Erziehungshilfen ist damit kein objektives Messen (z.B. über Indikatoren wie Lebenslagen, psychische Erkrankungen, Wohnungssituation in Planungsräumen), sondern ein kommunikativer Prozess der Aushandlung mit unterschiedlichen Akteursgruppen. Aus der Sozialraumdebatte kann man lernen,

dass Bedürfnisse von Familien in den Erziehungshilfen scheinbar unbegrenzt zu einem Bedarf werden können.

Nicht zuletzt und von hoher Bedeutung – auch vor dem Hintergrund der Ausrichtung des beteiligungsorientierten Leistungsrechts – sind Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von AdressatInnen zu berücksichtigen. Es gibt keinen Planungsbereich (und auch im internationalen Zusammenhang keine vergleichbare Struktur wie im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe), in dem Beteiligung auf der Ebene von Planung wie auch auf der Fallebene so explizit festgeschrieben ist. Gleichzeitig wissen wir aber für die Erziehungshilfe, dass wir eine besondere Struktur bei der Hilfeerbringung haben, da LeistungsempfängerInnen in der Regel die Eltern sind und nicht die jungen Menschen. Partizipation findet damit aber in einem Netz von Trägern (öffentlichen und freien) wie auch Eltern und jungen Menschen statt.

### 2. Die „Praxis“ der Jugendhilfeplanung

Es gibt wahrscheinlich so viele konkrete Ansätze, Jugendhilfeplanung in die kommunale Struktur organisational einzubetten, wie es Jugendämter gibt. Auch die Aufgaben und Ziele unterscheiden sich. Während einige der Jugendämter die Jugendhilfeplanung als ein strategisches Instrument zur qualitativen und quantitativen, am Bedarf orientierten, Gestaltung von Angeboten und Maßnahmen nutzen, hat sie für andere Jugendämter eine deutlich marginalere Bedeutung. Festzustellen ist, dass die Jugendhilfeplanung aufgrund der Vielzahl funktioneller Zuschreibungen „einem allmählichen Prozess der Profilerosion ausgesetzt“ (Merchel 2016, S. 147) ist.

Den Blick auf die Aufgabe Jugendhilfeplanung gerichtet, werden im Zuge einer Internetrecherche zu den Suchbegriffen

„Jugendhilfeplanung“ und „Hilfe zur Erziehung“ häufig als Teilpläne o.ä. bezeichnete Arbeitsergebnisse von Jugendhilfeplanung gefunden. Hier soll beispielhaft eine „Teilplanung Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eines Landkreises am Beispiel der Ausführungen zu Hilfen gem. § 34 SGB VIII näher betrachtet werden. In einer Darstellung finden sich eine allgemeine Erläuterung der Hilfeart, Fallzahlentwicklungen vergangener Jahre, eine Auflistung der Leistungsanbieter und die Formulierung von Handlungsbedarfen/-empfehlungen. Im Rahmen letztgenannter Einschätzungen erfolgt die Benennung von Themen (außerhalb des Landkreises untergebrachte junge Menschen, Quantität des vorhandenen Angebots). Ein Hinweis auf den Dialog zur Bearbeitung der Themen mit der freien Jugendhilfe ist ebenfalls zu finden. Aussagen zur Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der AdressatInnen sind hingegen kein Bestandteil dieser Teilplanung. Es geht hier nicht darum, eine einzelne Planung kritisch zu diskutieren, zumal Aktivitäten zur Entstehung des Planungsergebnisses gar nicht eingeschätzt werden können. Vielmehr soll aber herausgestellt werden, dass eine Beteiligung von AdressatInnen in der Planung von Erziehungshilfen nicht eine unmittelbare Selbstverständlichkeit ist. Von einer Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe ganz zu schweigen.

### **3. Idealtypus und Machbarkeit der Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen**

Der Idealtypus von Jugendhilfeplanung wird durch den § 80 SGB VIII festgestellt. Zentrale Planungsschritte sind demnach die Bestandsfeststellung hinsichtlich der Einrichtungen und Dienste, eine Bedarfsfeststellung für einen mittelfristigen Zeitraum und unter Berücksichtigung der AdressatInnenperspektiven sowie eine darauf basierende ausreichende und rechtzeitige Initiierung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen, auch für unvorhersehbare Bedarfe.<sup>1</sup>

Die geforderte Bestandsfeststellung sollte auf quantitativen Daten, aber auch qualitativen Einschätzungen basieren. Im Feld der Erziehungshilfen wären hier aus quantitativer Sicht zumindest die Anzahl an Einrichtungen, Plätzen und potentiell erbringbaren Fachleistungsstunden zu erfassen. Aus qualitativer Perspektive sind Effekte dieser Angebote in die Bestandsfeststellung einzubeziehen: Trägt das jeweilige Angebot zu positiven Entwicklungen in Familien bei? Die Analyse des Bestands geht damit bereits über ein einfaches Zählen hinaus, was insbesondere durch die Kopplung an die qualitative Dimension ersichtlich wird.

Sodann besteht neben einer Quantifizierung die hohe Anforderung, Wünsche und Bedürfnisse von AdressatInnen in sozialpolitischen und jugendhilfeinfrastrukturell einlösbaren Bedarf zu transformieren. „Damit wird Betroffenenbeteiligung zur gesetzlichen Verpflichtung; das allgemeine Prinzip der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (§ 8 Abs. 1) wird für die JHPlanung konkretisiert“ (Wiesner 2015, § 80, Rn. 21). Hier sind vom Grundsatz her alle denkbaren Modelle des partizipativen Einbezugs praktikierbar. Für die Hilfen zur Erziehung geeignete Verfahren real umsetzen zu können, erscheint doch vor dem Hintergrund, dass die Bedarfe akut entstehen und auch, dass AdressatInnen von Erziehungshilfen in ihrer Gesamtheit sicher nicht in offiziellen Strukturen diskursive Aushandlungen über ihre persönliche Situation führen wollen, als schwierig. Hilfsweise werden von in die Jugendhilfeplanung einbezogenen Akteuren dann Daten aus abgeschlossenen Fällen, Befragungen zum Hilfeende etc. ausgewertet. Wiesner stellt in diesem Zusammenhang fest: „Die Aufgabe, den Bedarf nicht nur in einem aktuellen Bestands-/Bedarfsvergleich, sondern im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen festzustellen, die Einfluss auf den Bedarf und damit auf die Angebotsstruktur haben (und dementsprechend ‚rechtzeitig umzusteuern‘), ist die große Herausforderung

im Rahmen der dreistufigen JHPlanung. In diesem Planungsschritt gilt es, Antworten darauf zu finden, wodurch der Bedarf bestimmt wird, das heißt anhand welcher Faktoren man ermitteln kann, für wie viele junge Menschen welche Angebote und Leistungen zukünftig vorgehalten werden müssen oder sollen. In einigen Kommunen ist dieses Planungsverständnis noch nicht umfassend realisiert, und bezieht sich Planung eher darauf, vergangene Entwicklungen zu dokumentieren und zu bewerten“ (Wiesner 2015, § 80, Rn. 23a).

Anzumerken ist, dass die Bestands- und Bedarfsanalysen sinnvollerweise verzahnte Schritte darstellen. Nur auf der Grundlage so erlangter und fundierter Arbeitsergebnisse kann sodann eine angemessene Maßnahmenplanung auch erfolgen. Diese muss dann die weiteren Anforderungen des § 80 SGB VIII berücksichtigen – zu nennen sind im engeren Sinne der Erhalt sozialer Kontakte für AdressatInnen, eine wirksame, vielfältige und abgestimmte Angebotslandschaft, die besondere Berücksichtigung von AdressatInnen in gefährdeten Lebensbereichen sowie die Vereinbarung von familialer Verantwortung und Erwerbsarbeit sowie im weiter gefassten Verständnis die ohnehin in den §§ 1, 5, 8, 9 und 10 SGB VIII bestehenden Grundlegungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel der Maßnahmenplanung in den Erziehungshilfen ist es, aufgedeckte qualitative und quantitative Mangellagen durch pädagogische Konzepte in institutionellen Formen zu bearbeiten. Dies könnte beispielsweise eine neue oder umgestaltete Wohngruppe mit traumapädagogischer Ausrichtung und sozialräumlichem Bezug sein. An diesem Beispiel werden mindestens zwei Knackpunkte planenden Handelns in den Erziehungshilfen deutlich. Erstens bedarf ein solcher Angebotsaufbau bzw. -umbau einer gewissen Vorlaufzeit. Entsteht also ein für die Hilfen zur Erziehung typischer akuter Bedarf, so kann dieser nicht unmittelbar durch diese Maßnahme bearbeitet werden. Zweitens, und das ist sicherlich als Folgephänomen zu sehen, ist der freie Träger aufgrund einer

i.d.R. nicht praktizierten Pauschalfinanzierung genötigt, Plätze dieses Angebotes nicht nur dem den Bedarf formulierenden Jugendamt, sondern z.T. bundesweit anderen öffentlichen Trägern anzubieten, um ein Fortbestehen zu sichern. Damit sind diese Maßnahmen dann auch für zukünftige Bedarfe für dieses Jugendamt nicht unbedingt verfügbar.

Von den Ausführungen unbenommen ist natürlich, dass bei generellen gesellschaftlichen Entwicklungen, die regelmäßige Bedarfslagen hervorbringen, eine zukunftsgerichtete Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen durchaus möglich sein kann. Aber auch hier sind die strengen leistungsrechtlichen Kriterien des SGB VIII, beispielhaft sei das Wunsch- und Wahlrecht genannt, zu berücksichtigen. Es bleibt die Frage nach einer möglichen Bearbeitung von unvorhergesehenen Bedarfen zu beantworten. Diese Verpflichtung verortet Wiesner als „Paradoxon“ und interpretiert sie als Aufforderung zur „Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der JHPlanung“ (Wiesner 2015, § 80, Rn. 25). Am Beispiel der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird sehr deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in der Not (Übergangs-)Lösungen finden kann,

ob diese allerdings um die Jahreswende 2015/2016 einem umfassend planvollen Vorgehen im Sinne des § 80 SGB VIII zugrunde lagen, darf bezweifelt werden.

Zuletzt sollen noch Ausführungen zur geforderten Abstimmung mit anderen örtlichen Planungen erlaubt sein. Dass Jugendhilfeplanung aufgrund familialer und jugendspezifischer Lebenswelten nicht für sich alleine stehen kann, ist sicherlich selbsterklärend. Dass sie als Teil einer Sozialplanung eingeordnet werden kann auch, insofern diese verstanden wird als „politisch legitimierte, zielgerichtete Planung zur Beeinflussung der Lebenslagen von Menschen, der Verbesserung ihrer Teilhabechancen sowie zur Entwicklung adressaten- und sozialraumbezogener Dienste, Einrichtungen und Sozialleistungen in definierten geografischen Räumen“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2011, S. 4). Die Ausführungen in diesem Beitrag lassen aber erkennen, dass die Jugendhilfeplanung von Erziehungshilfen nicht in einer Sozialplanung untergehen kann und darf. Sicherlich ist ein Zugriff auf bestehende Datenbestände integrierter Planungen sinnvoll und notwendig. Doch was bringt es für den für die Hilfe zur Erziehung typischen akuten

und vor allem individuellen Bedarf, wenn in Sozialräumen beispielsweise Bürgerbefragungen, Stadtteilkonferenzen, Sozialdatenanalysen o.ä. durchgeführt werden? Deren Wert soll hier keinesfalls geschmärlert werden, allerdings kann hieraus aufgrund der Logik der höchst individuellen Hilfen keine prognostische und generelle Angebotsstruktur abgeleitet und der gesetzliche Auftrag zur Jugendhilfeplanung nicht eingelöst werden.

#### **4. Das Allgemeine besonders gut können: Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen**

Aufgrund der aufgezeigten Spezifika von Planungsprozessen in den Erziehungshilfen plädieren wir dafür, Erziehungshilfeplanung nicht in allgemeine Konzepte von Sozialplanung aufzulösen (z.B. über integrierte Planungsansätze). Gleichzeitig sind auch die Konzepte und Methoden von Jugendhilfeplanung nochmals auf die besonderen Herausforderungen der Erziehungshilfen zu beziehen. Das heißt nicht, dass hier was ganz anderes entstehen muss, aber die allgemeinen Grundsätze von Jugendhilfeplanung müssen besonders akzentuiert werden.

### **Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung**

Jugendhilfeplanung ist die Voraussetzung dafür, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Aufgabe zur Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten und Leistungen nachkommen können. Die Komplexität und der besondere Anspruch des Arbeitsbereiches führen zu einem besonderen Unterstützungsbedarf der Jugendhilfeplanungsfachkraft. Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter herausgegebene Arbeitshilfe soll bei der Ausgestaltung des Arbeitsbereiches Jugendhilfeplanung eine Orientierung bieten.

Erarbeitet wurde die Arbeitshilfe von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

Sie erläutert folgende erforderlichen Kompetenzen einer Fachkraft für Jugendhilfeplanung:

- Kompetenz zur Gestaltung von Planungsprozessen
- Kooperations- und Vernetzungskompetenz
- Konzeptionelle Kompetenz
- Kompetenz zur Beteiligung
- Kommunikative Kompetenz
- Kompetenz in der Außendarstellung
- Analytische Kompetenz
- Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien
- Qualitätsentwicklungskompetenz

Die Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ (PDF, 407 KB) wurde auf der 124. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 02. bis 04. Mai 2018 in Hamburg beschlossen und steht zum freien Download auf deren Webseite ([www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)) zur Verfügung.

Für die Weiterentwicklung von Planungen in den Erziehungshilfen sind deshalb einige Eckpunkte zu diskutieren:

1. Erziehungshilfeplanung muss der besonderen Verwobenheit von Fallarbeit und Planung gerecht werden (Graßhoff u.a. 2017). Wenn Jugendhilfeplanung im Feld der Erziehungshilfe nicht systematisch mit den fallverantwortlichen Fachkräften zusammenarbeitet, dann hat dies direkte Auswirkungen auf die Hilfeerbringung: Passgenaue Hilfen können nur dann entstehen, wenn die Angebotsseite permanent in die Entwicklung einbezogen wird. In der Praxis scheitert es häufig bereits an genauen Kenntnissen der ASD-MitarbeiterInnen, welche Träger überhaupt welche Angebote vorhalten. Deshalb sollten die Akteure in der Jugendhilfeplanung, die Verantwortung für die Erziehungshilfe tragen, auch institutionell eng an das Jugendamt, speziell den ASD angebunden sein. So wie es beispielsweise in der Landeshauptstadt Hannover organisational durch eine Fachplanung Erziehungshilfen verankert ist.
2. Erziehungshilfeplanung ist ein politischer Prozess. Das gilt für alle anderen Planungsprozesse in der Jugendhilfe auch. Allerdings haben wir es in dem Erziehungshilfekontext mit besonders vulnerablen Gruppen von jungen Menschen und Familien zu tun. Während die Stakeholder im Kontext von KiTa und Jugendarbeit selbstverständlich ihre Interessen artikulieren, passiert dies in der Erziehungshilfe eher indirekt über die Träger. Es gilt deshalb besonders solche Strukturen zu fördern, in denen Betroffene selbst ihre Positionen formulieren. Die Careleaver-Diskussion zeigt hier aus unserer Sicht erste Wirkungen.
3. Jugendhilfeplanung hat über die besondere Struktur des Jugendhilfeausschusses Gestaltungsmöglichkeiten wie in sonst keinem sozialen Planungsbereich. Die rechtlichen und formalen Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses müssen (wieder) vermehrt genutzt werden.

Es kann ein Risiko sein, wenn über integrierte Planungen hier schnell übergreifend geplant wird. Das heißt natürlich nicht, dass die einzelnen Planungsbereiche nicht miteinander abgestimmt werden können und auch sollen. Aber nur mit einer guten Erziehungshilfeplanung lassen sich dann integrierte Planungen realisieren. Es besteht sonst die Gefahr, dass vor allem in großen Kommunen die einzelnen Planungsbereiche (Bildung, Jugendhilfe, Sozialamt) zu einem zahnlosen Tiger werden, der ziellos zwischen den einzelnen Ämtern und Zuständigkeiten herumgeschoben wird.

4. Es gibt keinen Weg von Planung ohne Beteiligung der NutzerInnen. Vielleicht sind die bisherigen Formen von Beteiligung auf ihre Anschlussfähigkeit von „Jugend“ und „Familie“ zu überprüfen? Es zeigt sich ja nicht nur an dieser Stelle, dass die großen Visionen und Ideen der Mütter und Väter des SGB VIII auch aus einer bestimmten politischen Haltung und Zeit heraus entstanden sind. Jugend beteiligt sich, aber vielleicht anders (Walther 2010)? Wie können „moderne Familienkonstellationen“ erreicht werden?

### Fazit: Fragen an die Praxis

Der Auf- und Ausbau der Sozialraumstrukturen, das Bestreben nach „inklusive Lebensräumen“, Migration und Integration, die Verkoppelung von Schule und Jugendhilfe (am Beispiel des Ganztages), die Weiterentwicklung der regionalen Netzwerke „Frühe Hilfen“ und der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen, der Aufbau von neuen Kommunikationswegen im Rahmen der Digitalisierung und der Neuen Medien – diese exemplarische Auswahl an planungsrelevanten Themen und Prozessen verdeutlicht die Komplexität und die Herausforderungen, vor denen jede kommunale (Sozial-)Planung und somit auch die Jugendhilfeplanung stehen. Während es sich hier um die Infrastrukturplanung und -gestaltung handelt, bei der die grund-

sätzlichen Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien ihre Berücksichtigung finden sollen, ist die oben beschriebene Erziehungshilfeplanung deutlich stärker an fallbezogener Arbeit und Bedarfsermittlung sowie individueller Beteiligung der HilfeadressatInnen orientiert.

Wie bewertet die Jugendhilfepraxis die an diskutierten Eckpunkte zur Weiterentwicklung von Planungen in den Erziehungshilfen? Wie sieht sie z.B. die Ermittlung von individuellen Bedarfen und können auf ihrer Grundlage überhaupt zeitnah adäquate Angebote und Maßnahmen aufgebaut werden?

Selbstverständlich besteht für viele Jugendämter die Möglichkeit z.B. auf der Grundlage von Befragungen der HilfeadressatInnen gewisse Trends bei Bedarfen zu bestimmen. Das aktuelle Jugendhilfesystem ist aufgrund seiner z.T. versäulten Struktur eher nicht in der Lage auf diese Trends kurzfristig und qualitativ mit „angepassten“ Hilfesettings zu reagieren – Extrembeispiel: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Welche Erkenntnisse zur Beteiligung von neuen AdressatInnengruppen und Ermittlung ihrer Bedarfe liegen uns vor? Welche kommunalen Möglichkeiten bestehen tatsächlich für neue Formate? Darauf gibt es (bisher) keine homogene Antwort.

Letztendlich bleibt es bei der Frage nach dem kommunalen Willen zur Veränderung bzw. bedarfsgerechten Anpassung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung. Dieser spiegelt sich wider zum einen in der strategischen Ausrichtung der Jugendämter und der strukturellen Einbezogenheit der Jugendhilfeplanung in den gesamten Planungsprozess und zum anderen in der Arbeit und Wirkung der Jugendhilfeausschüsse und in den fachpolitischen Diskussionen, die z.B. um Jugendhilfepläne oder HzE-Berichte herum stattfinden.

Wie steht es aber um die Verwobenheit von Fallarbeit und Planung von Hilfen zur Erziehung? Diese Frage ist ebenfalls sehr

schwierig zu beantworten, weil es sich hier, wenn die Jugendämter entsprechend personell ausgestattet sind, um mehrere Fachkräfte – ASD-Mitarbeitende, JugendhilfeplanerInnen und HzE-PlanerInnen – handelt, deren Rolle, Funktion und Auftrag innerhalb der Organisation nicht immer transparent und nachvollziehbar sind. Daher bedarf es grundsätzlicher Klärung von Rollen, Verbindlichkeit und Ansiedlung der JugendhilfeplanerInnen innerhalb des Jugendamtes. Auch die Rolle der freien Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang zu bestimmen.

Resümierend ist festzuhalten, dass die hier exemplarisch genannten Punkte einen Minimalkonsens von Kriterien bedeuten, die bei der Klärung von Rahmenbedingungen und Strukturen für Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen weitergedacht werden müssten.

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> Alle folgenden Ausführungen können nur verkürzte Darstellungen zu Planungsschrit-

ten und Anforderungen wiedergeben. Eine vertiefende Auseinandersetzung ermöglicht z.B. Merchel (2016).

#### Literatur

Böhmer, Anselm (2015): Verfahren und Handlungsfelder der Sozialplanung. Grundwissen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Eckpunkte für eine integrierte Sozial- und Finanzplanung in Kommunen. Online verfügbar unter: [www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-08-11.pdf](http://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-08-11.pdf) (Zugriff am 24.05.2019).

Graßhoff, Gunther/Karner, Britta/Schröer, Wolfgang (2017): Hilfeplanung als soziale Ermöglichungsstruktur: Sozialpolitische Lesarten. In: Schäuble, Barbara/Wagner, Leonie (Hg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim/Basel, S. 218-229.

Herrmann, Franz (1998): Jugendhilfeplanung als Balanceakt: Umgang mit Widersprüchen, Konflikten und begrenzter Rationalität. Neuwied.

Hinken, Florian (2019): Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur. Freie Träger in und

zwischen Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeplanung. Weinheim/Basel.

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München/Basel.

Schmid-Obkirchner, Heike (2015): § 27 Hilfe zur Erziehung. In: Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl. München.

Wiesner, Reinhard (2015): § 80 Jugendhilfeplanung. In: Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl. München.

Schraper, Christian (2011): Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Erfahrungen und Befunde aus 10 Jahren IKO-Netz. In: difu (Hg.): Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Die Politik, der ASD, die Interessen der freien Träger, der Kostendruck, die Wirklichkeit ...? Berlin, S. 29-48.

Walther, Andreas (2010): Partizipation oder Nicht-Partizipation? Sozialpädagogische Vergewisserung eines scheinbar eindeutigen Konzepts zwischen Demokratie, sozialer Integration und Bildung. In: Neue Praxis, H. 2/2010, S. 115-136.



*Prof. Dr. Gunther Graßhoff  
Universität Hildesheim  
Institut für Sozial- und  
Organisationspädagogik  
Lübecker Str. 3 • 31141 Hildesheim  
[grasshof@uni-hildesheim.de](mailto:grasshof@uni-hildesheim.de)  
[www.uni-hildesheim.de](http://www.uni-hildesheim.de)*



*Dr. Florian Hinken  
Geschäftsführer Elisabethstift  
Jugendhilfe der Diakonie gGmbH  
Zum Schäferstuhl 161  
38259 Salzgitter  
[f.hinken@elisabethstift.de](mailto:f.hinken@elisabethstift.de)  
[www.elisabethstift.de](http://www.elisabethstift.de)*



*Dr. Koralia Sekler  
AFET-Referentin und  
Leibniz Universität Hannover-Institut  
für Sonderpädagogik  
[sekler@afet-ev.de](mailto:sekler@afet-ev.de)*

---

## Kooperationstagung der Erziehungshilfefachverbände "Was leisten die stationären Hilfen zur Erziehung?" am 16.05.2019 in Frankfurt

Die stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 des SGB VIII stellen eine der intensivsten Interventionsformen im Lebensverlauf junger Menschen dar. Hier haben die Gesellschaft und der Gesetzgeber eine besondere Verantwortung übernommen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die rund 130 Teilnehmenden bei der gemeinsamen Fachtagung von AFET, BVkE, EREV und IGfH damit auseinandergesetzt, welchen Beitrag die stationären Hilfen zur Ermöglichung von sozialer Teilhabe junger Menschen leisten. Mike Seckinger vom Deutschen Jugendinstitut München näherte sich in seinem Fachvortrag der Frage nach „Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung“ an und stellte Erkenntnisse aus der gleichnamigen Studie vor, die Grundlagen schaffen wolle für einen angemessenen Umgang mit diesem komplexen Thema. Eine Schlussfolgerung, die Mike Seckinger aus den Ergebnissen der Studie zog, ist, dass systematische Irritationen von Routinen ein zentraler Aspekt von Qualität sei, sofern die Irritationen nicht selbst wieder zur Routine würden.

In seinem Fachvortrag „Ermöglichung von Teilhabe im Heim“ stellte Prof. Wolfgang Schröder, Universität Hildesheim, die Frage, wie Bedingungen geschaffen werden können, damit die jungen Menschen in der Heimerziehung Ermöglichungsstrukturen erleben, durch die sie wiederum eine gleichberechtigte soziale Teilhabe erfahren können. Dabei gehe es u.a. auch darum, gemeinsam mit den jungen Menschen ihre Rechte auf soziale Teilhabe verstärkt einzufordern und diese zu positionieren.

Robin Loh, Care Leaver Verein Deutschland e.V., stellte die Perspektiven von Care Leavern auf aktuelle Herausforderungen in Deutschland vor und resümierte, dass stationäre Hilfen höchst unterschiedlich wahrgenommen würden: „Sie fördern und schaffen Herausforderungen für soziale Teilhabe zugleich.“

Weitere Vorträge und ein Podiumsgespräch zu Weiterentwicklungsperspektiven der stationären Hilfen mit Teilnehmenden aus Wissenschaft, Verbänden sowie öffentlicher und freier Träger rundeten die Fachtagung ab.

Die Tagungsdokumentation ist auf den jeweiligen Homepageseiten der Verbände eingestellt.  
[www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de) • [www.bvke.de](http://www.bvke.de) • [www.erev.de](http://www.erev.de) • [www.igfh.de](http://www.igfh.de)  
(Kurzzusammenfassung: Stephan Hiller, BVkE)

---

## Neue Homepage zum "Projekt Integrationshilfen"

Zum 01. Oktober 2018 startete das Praxisforschungsprojekt „**Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten**“, welches der AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH) durchführt. Im Projekt werden aktuelle Fragen und Entwicklungstrends rund um das Thema Schulische Teilhabe, Integrationshilfen und die Umsetzung an der Schnittstelle unterschiedlicher Institutionen sowie Rechts- und Sozialleistungssysteme aufgegriffen. Im Mai 2019 wurde eine Homepage freigeschaltet. Sie informiert über das Projekt und enthält Informationen zum Themenfeld, die mit weiteren Materialien fortlaufend bestückt wird. [www.schulische-teilhabe.de](http://www.schulische-teilhabe.de)



STIFTUNG DEUTSCHE  
JUGENDMARKE e.V.

Das zweijährige bundesweit angelegte Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt wird durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. gefördert

## Regionaltagungen zum BTHG: „Alles schon perfekt?“

Welche Auswirkungen hat das BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe und was ist für ein „inklusives SGB VIII“ erforderlich?“. Mit dieser Frage beschäftigten sich die TeilnehmerInnen auf den verschiedenen Regionaltagungen zum Thema „Bei den Kooperationsveranstaltungen am 25. März 2019 mit dem ev. Fachverband für erzieherische Hilfen RWL in Düsseldorf und mit der Region Hannover am 29. März 2019 in Hannover ging es um die rechtlichen Änderungen des BTHG ab 2018 und den damit verbundenen fachlichen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, auch im Hinblick auf ein „Inklusives SGB VIII“.

Auf beiden Tagungen wurden zunächst die Neuerungen des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – der zweiten Reformstufe ab dem 01.01.2018 vorgestellt. Es wurde aufgezeigt, welche wesentlichen Auswirkungen die Gesetzesänderungen für die Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringen. Diese wurden in einem Vergleich der rechtlichen Grundlagen des alten SGB IX und dem ab 01.01.2018 geltenden BTHG von Simone Patrin, Referentin für Sozialrecht bei der Diakonie RWL, übersichtlich dargestellt.

In den Beiträgen am Nachmittag stellte zunächst Norbert Müller-Fehling vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) den aktuellen Sachstand der Fortführung des Prozesses der „SGB VIII-Reform“ auf Bundesebene vor. Er ging auf den vom BMFSFJ initiierten Prozess zur Modernisierung des SGB VIII „Mitreden-Mitgestalten“ mit den Erfordernissen einer „Inklusiven Lösung“ ein. Im Anschluss daran präsentierte Eva Dittmann vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) die Chancen und Herausforderungen der inklusiven Hilfeplanung. Sie stellte dar, dass die Hilfeplanung an sich auf die eigene Inklusivität zu prüfen ist in Bezug auf Instru-

mente, Verfahren und Prämissen. Und dass gleichzeitig auch die Hilfeplanung im Sinne der Inklusion und im Zuge der Umsetzung des BTHG (weiter) zu entwickeln ist. Anhand eines Praxisbeispiels verdeutlichte Frau Dittmann die rechtskreisübergreifende Gestaltung neuer Arbeitsabläufe und die Notwendigkeit einer Neukonzeptionierung und Qualifizierung von Diagnostik.

Beim anschließenden Austausch mit den Teilnehmenden zu den zu berücksichtigenden fachlichen Rahmenbedingungen für ein „Inklusives SGB VIII“ gab es viele anregende Rückmeldungen und Hinweise (konkrete Auflistung unter Tagungsdokumentationen auf der AFET-Homepage).

Am Ende beider Veranstaltungen blieben zwar einige Fragen zur praktischen Umsetzung des BTHG und vor allem zur inklusiven Gesamtausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe offen. Es konnte jedoch mit den Fachvorträgen und Praxisbeispielen ein wertvoller Beitrag zu mehr Klarheit für die Teilnehmenden geleistet werden.

Die nächsten Regionaltagungen zum BTHG finden jeweils wieder mit unterschiedlichen Kooperationspartnern statt:

- am 06. Juni 2019 in Marburg (mit dem Jugendamt Marburg),
- am 23. August 2019 in Berlin (in Kooperation mit dem Paritätischen Berlin und dem Jugendhilfeträger KJHV),
- am 03. Dezember 2019 in Stuttgart (mit dem AWO Bundesverband/der AWO Württemberg).

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen gibt es auf der AFET-Homepage. Dort können sich Interessierte auch online anmelden.

## Impressum

### Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Vi.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

### Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion: Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

### Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26 • 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

### Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

### Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

### Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

### Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement: 32,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

### Druck:

dieUmweltDruckerei GmbH

Sydney Garden 9, Expo-Park

30539 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin  
ISSN 1862-0329

## AFET-Serviceangebot „Synopsis zur dritten Reformstufe des BTHG ab 2020 (mit Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe)“ zum kostenlosen Download

Mit der Veröffentlichung Nr. 77/2018 „Wesentliche Veränderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“ hat der AFET im Sommer 2018 eine Praxishilfe vorgelegt, die die Neuerungen der zweiten Reformstufe des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BGBl. I 2016, Seite 3234) beleuchtet. Kernstück des Papiers ist eine mit Erläuterungen versehene Synopse der Alt- und Neuvorschriften. Darüber hinaus enthält es ein beispielhaftes Ablaufschema zur Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII sowie die Darstellung einiger Eckpunkte zur (neuen) Rolle der öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Umsetzung des BTHG. Die Veröffentlichung findet in der Praxis großen Zuspruch und ist bereits in der 3. Auflage erschienen (zu bestellen über die AFET-Homepage).

Am 1. Januar 2020 tritt die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft. Mit ihr wird unter anderem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) – eingeführt. Es handelt sich um die neu gefassten §§ 90 ff. SGB IX.

Von besonderem Interesse für die Kinder- und Jugendhilfe ist die gleichzeitig in Kraft tretende **Neufassung des § 35a Abs. 3 SGB VIII**. Diese Norm regelt Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art (und Form) der Leistungen durch eine großflächige Verweisung ins Recht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. In Ergänzung zu der o.g. Praxishilfe zum BTHG hat der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und -politik zu den Änderungen der dritten Reformstufe des BTHG ab 2020 eine Synopse erstellt, die die bis zum 31.12.2019 geltende Gesetzesregelung den neuen Gesetzestexten gegenüberstellt und mit kurzen Anmerkungen kommentiert.

Die Erweiterung zur Veröffentlichung Nr. 77/2018 steht ab Anfang August 2019 als Serviceangebot kostenlos als Download zur Verfügung und kann unter [www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de) heruntergeladen werden. Ansprechpartnerin für Anmerkungen und Änderungshinweise ist Marita Block, AFET-Referentin, [block@afet-ev.de](mailto:block@afet-ev.de).



### 150 Jahre Stephansstift

1906 wurde der erste Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag (A.F.E.T) nach Breslau einberufen. Noch älter ist ein Gründungsmitglied des AFET und heutiges Verbandsmitglied: das Stephansstift mit seinem Sitz in Hannover.

Die Geschichte des AFET ist eng mit dem Stephansstift verbunden. Schon in der Gründungsversammlung 1906 durch Pastor Backhausen, dem damaligen Leiter der Erziehungsarbeit, der später auch Vorsitzender des AFET wurde (bis 1924). In den Folgejahren übernahm Pastor Wolff – ebenfalls vom Stephansstift kommend – den Vorsitz. Er vermochte es zusammen mit dem Prälaten Kreuz den Verband mit einer "Hinhaltetaktik" über die schwierige Zeit ab 1933 das Überleben zu sichern. Der AFET tagte sowohl in den Jahren nach seiner Gründung als auch in der Nachkriegszeit regelmäßig im Stephansstift zu Hannover (100 Jahre AFET – AFET-Veröffentlichung Nr. 66 –2006).

Das Stephansstift ist heute ein großer, breit aufgestellter diakonischer Träger mit vielfältigem Angebot, der sich im Jahr 2011 mit den Diakonischen Heimen Kästorf e.V. zur Dachstiftung Diakonie zusammenschloss ([www.dachstiftung-diakonie.de](http://www.dachstiftung-diakonie.de)). Seitdem ist das Stephansstift eine reine Förderstiftung.

Das Stephansstift feiert dieses Jahr seinen 150. Geburtstag. Wir gratulieren.



## Suizidgefährdung junger Menschen

Suizide sind bei jungen Menschen bis 25 Jahre die zweithäufigste Todesursache und könnte häufiger als bislang abgewendet werden, so der Deutsche Caritasverband (DCV). Er hat anlässlich der „Woche für das Leben“ eine größere öffentliche Debatte rund um das Thema Selbsttötung gefordert. Der Deutsche Caritasverband bietet für gefährdete junge Menschen eine [U25]-Online-Beratung an. Hierbei beraten speziell geschulte Gleichaltrige die hilfeschuchenden Jugendlichen ehrenamtlich, via E-Mail, kostenlos und anonym. Bei Krisen und Suizidgedanken können sich die Helferinnen und Helfer, weil sie gleichaltrig sind, besser auf die Probleme der jungen Menschen einstellen, unmittelbarer reagieren und sie sind näher dran an den Hilfesuchenden. Aktuell kümmern sich rund 230 Beraterinnen und Berater an zehn Standorten in Deutschland um die Anfragen. Rund 1.200 Menschen suchten im Jahr 2018 Rat. Insgesamt gab es im vergangenen Jahr 7.725 Mailkontakte.

Quelle: Deutscher Caritasverband



## Vom Umgang mit schwierigen Gefühlen

Pamela Wersin, Susanne Schoppmann  
**Selbstverletzendes Verhalten**  
 112 Seiten, 15,00 €, ISBN 978-3-86739-176-4  
 eBook, 12,99 €



Endlich ein Buch, das Jugendliche und junge Erwachsene direkt anspricht: Es macht mit stimmigem Ton und passenden Beispielen behutsam deutlich, was typische Anzeichen für eine Depression sind und wann man sich professionelle Hilfe suchen sollte. Die Botschaft: Du bist nicht allein und du kommst da wieder raus!

Gunter Groen, Dorothe Verbeek  
**Wieder besser drauf!**  
 142 Seiten+ Downloadmaterial, 17,00 €  
 ISBN 978-3-86739-122-1  
 eBook, 14,99 €

Das Buch vermittelt Zuversicht, wenn die Unsicherheit zu groß wird: Es zeigt, wann man eingreifen sollte und darf, wie man helfen kann, aber auch, wie man sich selbst schützt und abgrenzt. Dabei knüpft es an den konkreten Lebenswelten aller Beteiligten an und geht auf drängende Fragen zum hilfreichen Umgang mit Autoaggressivität ein.

Weitere Titel der Buchreihe unter: [www.balance-verlag.de](http://www.balance-verlag.de)

BALANCE buch + medien verlag 

# Erziehungshilfe in der Diskussion

Birgit Hoppe

## Diskurse, Vertrauen, Lösungen gewährleisten: Zur Verantwortung von Fachressorts und Trägern

Es ist mittlerweile Alltag geworden: Informationen werden in einer Art ausgewählt, aufbereitet und sprachlich gerahmt, dass sie ein unvollständiges Bild ergeben. Man soll der in ihnen verpackten Meinung folgen! Differenzierte Schilderungen von Sachverhalten, gegebenenfalls sogar eingebettet in einen größeren Kontext, um das Gegenüber herauszufordern, sich mit der Suche nach weiteren Informationen eine eigene Position zu erarbeiten, sind nicht mehr selbstverständlich. Ein differenzierter Diskurs, eine fachlich begründete Debatte, die sich grundlegend der verschiedenen Perspektiven annimmt, bleibt zunehmend aus. Das gilt nicht nur für die Medien, bei denen ein wachsender „Meinungsjournalismus“ zu Recht kritisiert wird. Gleiches gilt auch für (öffentliche) Auseinandersetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe, im Gesundheits-, Sozial- und Bildungssektor. Nur selten wird der ernsthafte Versuch unternommen, die verschiedenen Sachverhalte und Perspektiven zu teilen, abzuwägen und gemeinsam auf ihre Tragfähigkeit zu testen.

Haben wir uns daran gewöhnt, dass sich ohnehin jede/r auf den eigenen Nutzen konzentriert und die Probleme bzw. ihre Lösungen bei anderen ablagert und man deshalb gut beraten ist, selbiges zu tun? Viele erwarten jedenfalls nicht mehr, dass eine Sachlösung im Vordergrund stehen sollte und könnte.

Auch ohne Kenntnis von Konfliktdynamiken ist klar: Eine Lösung im Sinne aller Beteiligten rückt so in weite Ferne. Wenn es egal zu sein scheint, ob man etwas tut oder nicht, das Urteil übereinander ohnehin von „Lagern“ abhängt und in diesem Rahmen reflexhaft zugestimmt oder abgelehnt wird, wird es scheinbar „sinnvoll“, sich vornehmlich auf Strategien zur Durchsetzung der eigenen Interessen zurückzuziehen und „Meinungen stark zu machen“. Man nutzt dafür Gefühle, spricht an, dass etwas nicht gerecht sei, unterstellt schlechte Absichten zu Lasten Dritter etc.

Ein Beispiel gibt die aktuelle Debatte um das Verhältnis von Staat und freien Trä-

gern, exemplarisch sichtbar in einem Berliner Themenpapier der AG „Steuerung der Sozialausgaben“; mit dem formulierten Ziel der zukunftsorientierten Weiterentwicklung und Gestaltung öffentlich finanzierter sozialer Dienstleistungen. Eine Analyse, aus der sich die getroffenen Annahmen über Kostensteigerungen und Kostenverhalten freier Träger herleitet, wird angesprochen, im Papier selbst jedoch nicht differenziert ausgeführt. Es bleibt bei einem unspezifischen Verweis. So folgt die Argumentation einer abstrakten Sicht auf die Kosten bzw. auf Kostensteigerungen, ohne diese in Relation zu anderen Entwicklungen zu setzen (Bevölkerungszahlen, Fallzahlen, Kostenentwicklung infolge des Ausbaus der Kindertagesbetreuung, mangelnde Vergleichbarkeit der Aufgabenbereiche usw.). Was wie und wo zutrifft und was nicht, ist damit auch nicht nachvollziehbar. So bleibt nur die pauschale Zustimmung oder Ablehnung von Urteil und Fazit, dass es notwendig sei, „geeint, verlässlich und einstimmig den Anbietern gegenüberzutreten“ zu können, womit zugleich unterstellt ist, dass diese

### Qualitätsdialoge Frühe Hilfen

Mit einer Auftaktveranstaltung in Berlin starteten Ende Februar 2019 über 20 Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet gemeinsam einen mehrjährigen Prozess zur Qualitätsentwicklung Früher Hilfen. An dem Projekt „Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sind über 200 Akteure aus den Kommunen beteiligt. Sie sind in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Kommunalpolitik oder der Verwaltung sowie als Ehrenamtliche tätig.

In einem dialogischen und partizipativ gestalteten Prozess erproben die Kommunen Methoden und Praxishilfen, um ihre Projektziele zu erreichen: beispielsweise die Angebote der Frühen Hilfen enger an die Bedarfe der Familien anzupassen, die Familien bei der Angebotsentwicklung stärker einzubeziehen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Professionen im Netzwerk zu verbessern. Grundlage für den Prozess bildet der „Qualitätsrahmen Frühe Hilfen“, den der Beirat des NZFH erarbeitet hat. Die Qualitätsdialoge Frühe Hilfen werden aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie von der Stiftung Auridis gGmbH gefördert.

Quelle: Newsletter (27.02.2019) Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. [www.fruehehilfen.de/service/presse/auftaktkonferenz-qualitaetsdialoge-fruehe-hilfen](http://www.fruehehilfen.de/service/presse/auftaktkonferenz-qualitaetsdialoge-fruehe-hilfen)

sonst das sozialstaatliche Dreiecksverhältnis für ihre Zwecke missbrauchen.

Das Papier folgt einem Trend, freien Trägern grundsätzlich zu unterstellen, dass sie nicht angemessen handeln und grundsätzlich

teurer als notwendig sind. Das partnerschaftliche Grundverständnis wird aufgekündigt und durch eine Haltung der Kontrolle durch die öffentliche Hand anstelle einer sozialpolitischen Gestaltung durch die Fachressorts ersetzt. Dass man einander braucht, gemeinsame Ziele hat, gerät aus dem Blick. Auch auf der „anderen Seite“!

Viel zu häufig wird seitens der freien Träger eine ähnliche Kommunikationsstrategie verfolgt. Was faktisch an Verbesserungen in der Finanzierung, in der Etablierung von Strukturen erfolgt (ist), wird oft negiert bzw. kaum verkündet zum Selbstverständlichen, Überfälligen, Zu-Wenig erklärt. Worauf sich die „staatlichen Akteure“ bestätigt im Bild sehen, dass man es mit „einem Fass ohne Boden“ zu tun hat, Forderungen ohne Maß und Angemessenheit sind. „Folgerichtig“ scheint eine notwendige stärkere Kontrolle, Überprüfung der „unverändert“ erhobenen Forderungen. Dass es unzureichende Bezahlung, fehlendes Personal, Verdichtung der Arbeit (auf beiden Seiten) gibt, wird konstatiert und zugleich in Frage gestellt. Man will sich rechtfertigen und gerechtfertigt sehen.

Als Paradoxon kommt hinzu: Projekt- und Tätigkeitsberichte sind zugleich durchgängig Erfolgsmeldungen, weitgehend abgekoppelt von Struktur- und Finanzierungsfragen. Selten nur ist konkret auffindbar, was aufgrund fehlender Ressourcen nicht geleistet werden kann und wie Prioritäten gesetzt wurden. Problemanzeigen richten sich an andere und beziehen sich auf kommende Anträge und Finanzierungsrunden. Aussagen, im Rahmen eines Projektes umfassend und gut finanziert und begleitet worden zu sein, gehören nicht zum guten Ton, schon gar nicht zu konstatieren, dass

im Verhältnis von Aufwand und Nutzen keine gute Bilanz zu erkennen ist, so dass anderes Vorrang haben sollte, das Geld wo-

**Es geht nicht nebeneinander – und schon gar nicht gegeneinander – es geht nur miteinander.**

*Prof. Dr. E. Ringel*

anders besser angelegt ist. Unverständnis erhält zudem, wer sich überflüssig machen will.

Jeder der hinschaut und hört, sieht schnell: Macht man so weiter, zerlegt man sich selbst! Wer Probleme zuschreibt und erkennt, aber nicht auch die eigenen angeht, wer Lösungen nicht sucht und aushandelt, sondern von anderen erwartet und diktieren will, schafft selbst, was er beklagt: Misstrauen und Blockaden. Diese Art der Kommunikation generiert Beispiele für diejenigen, die soziale Arbeit diskreditieren (wollen). Sie stärkt diejenigen, die dafür eintreten, dass Zuwendungen an freie Träger für Regelaufgaben seit Jahren unterfinanziert bleiben – zu Lasten der Beschäftigten. Man glaubt immer ein Beispiel an der Hand zu haben, das belegt, dass es hier nur um ein Klagen auf hohem

Niveau geht. Die Grundsatfrage wird überdeckt. Eine eher beziehungs- statt sachorientierte Perspektive (Misstrauen und Kontrolle) legitimiert die Verlagerung der Debatte auf einen „Meinungsschauplatz“. Als Beispiel der Folgen einer Verinselung in den Sichtweisen kann dienen, dass aktuell an den Erfolg einer Re-

kommunalisierung von Dienstleistungen im Bereich Bildung, Gesundheit, Soziales geglaubt und diese propagiert wird, obwohl offenkundig ist, dass die Ressourcen dafür auf öffentlicher Seite in keiner Weise vorhanden sind.

der Beschäftigung mit komplexen gesellschaftlichen, fach- und sozialpolitischen Aufgaben aus. Voraussetzung dafür ist, weder einfachen Zuschreibungen zu folgen, noch sich aufgrund heterogener Ausgangslagen und Milieus im Detail zu verlieren oder in Komplexität zu verweilen. Immer geht es darum, den vorhandenen Kenntnisstand zu nutzen, statt sich bei lange bekannten Aufgaben (Beispiel demographischer Wandel oder Fachkräftebedarf) mit Ad-hoc-Lösungen zu beschäftigen, die teilweise Jahrzehnte hinter dem Stand des Wissens und der Kunst zurückbleiben. Viele unserer Probleme sind alt: Mindestens diejenigen, bei denen wir selbst sagen, dass wir kein Wissens-, sondern ein Umsetzungsdefizit haben. Sie sind die Evergreens für die nächste Gesprächsrunde, den nächsten Fachtag, die nächste Fokusgruppe. Haben sich allzu viele längst daran gewöhnt?

Wer sich über Lösungen verständigen will, diese in Griffnähe sieht, ganz praktisch Ansätze zur Zielerreichung (kurz-, mittel-, langfristig) beschreibt, trifft auf Strategien des Hinhaltens, der zeitlichen Verzögerung der Abläufe, der Orientierung am eigenen



Nutzen, des Rückzugs auf Zuständigkeiten und Hierarchien – und natürlich auf Schuldverschiebungen. Akteure, die Lösungen suchen und brauchen, lernen dies schnell. Sie geraten mit in den Stau und sind gefährdet, irgendwann schon zufrieden zu sein, wenn sich überhaupt etwas bewegt. Stück für Stück sinkt die Bewegungserwartung weiter ab.

In Lösungen statt in Problemen zu denken – das macht auch den Unterschied in Organisationen. Die entscheidende Ressource ist hierfür ein Verständnis von Hierarchie, das sich aus Rollenfunktionen herleitet (nicht aus Status). Lösungen schaffen (können), setzt Handlungsfähigkeit voraus. Komplizierte, alleinig in der Hierarchie begründete Rückkopplungsschleifen führen zu weniger Fachlichkeit, Dynamik und Motivation. Wenn sich Verfahren so lange hinziehen, dass es keinen aktuellen Bezug mehr gibt, man sich schlechtestenfalls kaum noch an sie erinnert, wird man künftig gespeichert haben, dass es sich ohnehin nur selten lohnt, initiativ zu werden. Man weiß: Nichthandeln führt auch „ganz von selbst“ zum Erledigungsvermerk – sogar „unabhängig davon“, ob die Frage weiterbesteht, eine Entscheidung erforderlich ist. Es haben einfach „alle“ restlos aufgegeben...



## Dialog statt Mauern

Organisationen über Rollenfunktionen (statt über Status) zu leben, heißt, Verantwortung denen zu übereignen, die sie wahrnehmen. Rollenklarheit als Prinzip bedeutet auf jeder Arbeitsebene „working apart together“. Die Währung ist Vertrauen in einem an den Prioritäten, übergeordneten Werten und konkreten Zielen orientierten Rahmen. Lösungen werden so passgenauer, Unterschiedliches muss nicht gleich behandelt werden. Fehler werden selbst verantwortet, sind nicht delegierbar. Erfolge und Anerkennung wirken unmittelbar.

Zu oft wird in Organisationen und Verwaltungen ein diametrales Prinzip gelebt. Nichts geht raus, was nicht über den Tisch der Leitung geht, nichts wird selbst in Angriff genommen ohne Zustimmung. Je größer die Organisation, umso wahrscheinlicher wird die Schwerfälligkeit. Nicht zu-

letzt, da zur Linderung der Genehmigungsmenge oft weitere Hierarchien eingezogen werden: Gremien, Besprechungen, Steuerungsgruppen etc. Was bleibt, ist oft nur die „Idee“ von Steuerung, die sich faktisch in den Strukturen verliert. Gerahmt von Richtlinien und Normen, die übererfüllt werden, anstatt sie sachgerecht anzuwenden, entsteht eine Enge, die lähmt (siehe Umgang

mit der DSGVO, aber auch ISO und andere Akkreditierungssysteme). Man hat zwar viel zu tun, macht aber faktisch nichts.

Entwicklung braucht überschaubare Strukturen und in diesen Personen, die wissen, dass sie Optionen haben und ergreifen können. Dass dabei nicht immer alles gelingt und Fehler gemacht werden, liegt auf der Hand. Fehler sind lediglich Lernanlässe, solange der Gesamtrahmen nicht aus den Fugen gerät. Sie entstehen, wenn und weil Risiken eingegangen werden, Neues gewagt wird. Wenn die Angst regiert, etwas falsch zu machen, bleibt nur Stillstand. Entwicklungen, insbesondere in schwierigen Situationen und Krisen oder schlicht, weil man etwas noch nie getan hat, haben zur Voraussetzung, dass man vor „nichts“ Angst hat und darauf vertraut, dass man es hinbekommt, Unterstützung erhalten wird oder einen Fehler macht, aus dem man lernen kann.

Das damit skizzierte Selbstverständnis und die daraus erwachsenden Selbstver-

ständlichkeiten haben ganz praktische Auswirkungen. Wenn Verantwortung und Vertrauen in der eigenen Organisation gelebt werden, ist Partizipation kein methodisches Vorgehen, sondern Alltag, der sich im Denken und Handeln auf Projekte und Dritte überträgt. Übertragen wird auch das Empowerment: Möglichkeiten, die jede und jeder hat, werden gesehen, genommen und unterstützt.

Um in Lösungen statt in Problemen zu denken und zu handeln, braucht es Strukturen und Methoden,

- die Selbsthilfekräfte stärken – statt Menschen fürsorglich zu belagern.
- die vielfältig in ihren Angeboten sind und diese verknüpfen – statt davon auszugehen, dass eine spezifische Methode, eine bestimmte Form, ein definierter zeitlicher Umfang oder eine spezifische Zielgruppe gesetzt ist.
- die Regelangebote so nutzen und gestalten, dass sie für den Einzelnen passen – statt zu erwarten, dass der Einzelne sich ins Ganze einpasst.
- die Risiken ermöglichen und eingehen, Neues wagen – statt möglichen Konflikten aus dem Weg zu gehen.
- die alltags- und lebensweltorientiert sind – statt auf tradierte Angebotsformen zu setzen.
- die Mehrdimensionalität in den Sichtweisen sichern – statt eine „bequeme“, nicht sachgerechte, nicht mit ausreichend Kenntnissen unterlegte Zuschreibung von Gruppen, „anderen Akteuren“, anderen Disziplinen zu praktizieren.
- die Ressourcen umfassend nutzen sowie Ressort und Disziplinen übergreifend vorgehen – statt sich mit dem zu begnügen, was vordergründig Aufgabe ist.
- die wechselseitigen Nutzen organisieren, gemeinsame Entwicklungs- und Lernprozesse erwarten und ermöglichen – statt davon auszugehen, dass dies nur im Ausnahmefall gelingt.
- die Wirkungen sichtbar machen, Transparenz in den Ergebnissen herstellen –

statt im Allgemeinen daran festzuhalten, dass ein echter Nachweis aufgrund der Tatsache, dass es bei Bildung und sozialer Arbeit um Interaktionsqualitäten geht, nicht gelingt.

- die Haupt- und Nebenwirkungen eines Vorgehens prüfen und antizipieren – statt einfach mit den jeweiligen Trends zu gehen und von ihnen zu profitieren.
- die zusammengefasst Ebenen verknüpfen: intermediär, koproduktiv und praktisch – statt Aufgaben in Delegationsketten zu sehen, Verantwortung zu verlagern.

Mit Lösungen, die konkret, praktisch und wirksam sind, anzustiften, gelingt in überschaubaren Zusammenhängen jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtperspektive geprüft und entsprechende Struktur- und Fachkompetenz vorhanden ist. Man muss wissen, was es schon gibt, welche Haupt- und Nebenwirkungen erzielt werden. Folgenabschätzung und Weiterentwicklung von bereits Erprobtem sind trotz „unbegrenzter Verfügbarkeit“ von Informationen keineswegs die Regel, obwohl alles nachlesbar und niedrigschwelliger als früher zu finden ist (vom oben skizzierten Dilemma der Vermischung von Sachverhalt und Analyse einmal abgesehen).

„Digitales Wissen in der Hosentasche“ führt zu falschen Sicherheiten, indem lediglich situativ und intuitiv erschlossen wird, was man gerade so braucht und was anschau-

lich genug ist. Entscheidungen laufen so Gefahr, in einer „Sprache ohne Grammatik“ zu erfolgen.

Wenn die Annahmen, da ohne breite Analyse, falsch sind, ist es auch die Strategie. Voraussetzung ist grundsätzlich, die eigene Perspektive zu erweitern und zu verlassen. Verantwortliche in der sozialen Arbeit, im Bildungs- und Gesundheitsbereich agieren zu sehr in fach- und sozialpolitischen Milieus. Das daraus erwachsende Misstrauen bzw. die fehlende Wahrnehmung verhindern koproduktive Ansätze. Man verheddert sich in Nebenschauplätzen, statt in großer Rollen- und Aufgabenklarheit prioritäre Aufgaben (gemeinsam) anzugehen. Dies schließt exemplarische Lösungen aufgrund von Einzelfällen ein, die Achtung des Einzelnen mit seinen Anliegen ohnehin.

Wenig Diskurs und mangelnde Informiertheit rahmen den „fehlenden Mut zum eigenen Gedanken“, für den man werben oder streiten müsste, um Interessenausgleich und Beteiligung zu erreichen. „Solidarität“, wie Jürgen Habermas in diesem Fall mit Blick auf Europa feststellt, „ist ein Begriff für die reziprok vertrauensvolle Beziehung zwischen Akteuren, die sich aus freien Stücken an ein gemeinsames politisches Handeln binden. Vertrauen ist (dabei) eine ebenso wichtige Variable wie das langfristige Eigeninteresse. Das Vertrauen überbrückt die Frist bis zur möglichen Probe auf eine im Prinzip erwartbare Gegenleistung,

von der aber ungewiss ist, ob und wann und wie sie fällig wird.“<sup>1</sup> Und Vertrauen ist eine Voraussetzung, um zu gestalten, statt mit kurzfristig ergriffenem eigenen Nutzen sich langfristig selbst zu schaden.

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> Jürgen Habermas in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Großen Deutsch-Französischen Medienpreises, Berlin 04.07.2018



*Dr. phil. Dipl.-Psychologin Birgit Hoppe  
Vorstandsvorsitzende und Direktorin der  
Stiftung Sozialpädagogisches Institut  
Berlin »Walter May« (Stiftung SPI)  
Müllerstraße 72 • 13349 Berlin  
Email: [info@stiftung-spi.de](mailto:info@stiftung-spi.de)  
[www.stiftung-spi.de](http://www.stiftung-spi.de)*

## Studie zur Inklusion in der Kita

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Inklusion in der Kita gelingt? Rund 1.700 Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rheinland haben sich an der Rheinland-Kita-Studie des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beteiligt. Im Rahmen der zweijährigen Untersuchung haben Forscherinnen und Forscher der Universität Siegen im Auftrag des LVR auch pädagogische Fachkräfte, Träger, Fachberatungen und Jugendämter danach gefragt, welche Herausforderungen und Gelingensbedingungen sie mit Blick auf die gemeinsame Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen sehen. Die Studie liegt für die Öffentlichkeit (noch?) nicht vor. Die Ergebnisse in Kurzform sind einer Pressemitteilung des LVR zu entnehmen. [www.lvr.de](http://www.lvr.de) unter Pressemitteilungen.

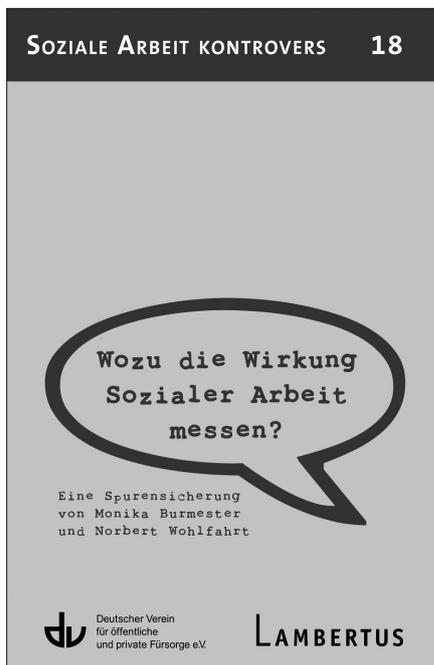
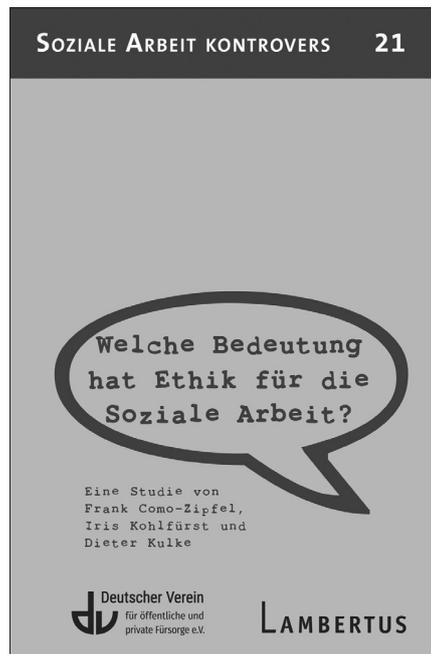
Quelle: Landschaftsverband Rheinland (LVR) vom 07.05.2019

## Welche Bedeutung hat Ethik für die Soziale Arbeit?

Eine Studie von Frank Como-Zipfel, Iris Kohlfürst und Dieter Kulke

2019, 64 Seiten, kart.; 7,50 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 6,50 €  
ISBN 978-3-7841-3169-6

Ethik spielt für das berufliche Verständnis von Fachkräften der Sozialen Arbeit eine entscheidende Rolle – dennoch gibt es immer wieder Skandale um Verstöße gegen ethische Prinzipien. Daher fragt die vorliegende Studie, was die Umsetzung ethischer Konzepte in die Praxis beeinflusst. Sie zeigt auf, wie Sozialarbeitende ihre Berufsethik bewerten, und was tatsächlich hilft, um dem menschenrechtlichen und professionellen Anspruch der Sozialen Arbeit gerecht zu werden.



## Wozu die Wirkung Sozialer Arbeit messen?

Eine Spurensicherung von Monika Burmester und Norbert Wohlfahrt

2018, 64 Seiten, kart.; 7,50 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 6,50 €  
ISBN 978-3-7841-3077-4

Der Band gibt einen kompakten Überblick über die Etappen des Diskurses um Wirkungsorientierung. Er erläutert den Bedeutungswandel von Begriffen wie Output, Outcome und Impact und zeigt das neue Sozialstaatsverständnis, das Konzepten wie Social Impact Bonds und SROI zugrunde liegt.



Bestellen Sie versandkostenfrei im **Online-Buchshop:**  
[www.verlag.deutscher-verein.de](http://www.verlag.deutscher-verein.de)

oder über den Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg,  
Tel. (07 61) 36825-0, Fax (0761) 368 25-33, E-Mail: [info@lambertus.de](mailto:info@lambertus.de)

 **Deutscher Verein**  
für öffentliche und private Fürsorge e.V.

## Kinderschutz durch Kinderrechte stärken!

### Die Hamburger Enquete-Kommission zum Kinderschutz und ihr Bericht

Hamburg – genauer die Kinderschutzarbeit dort – erscheint als Synonym für die Krisen des modernen Kinderschutzes: Dramatische Fälle mit verletzten und getöteten Kindern und eine Spirale aus medialer Aufmerksamkeit, politischer Aufarbeitung und Schuldzuweisung, neuen Regeln und Vorgaben für die Organisation und hoher Fluktuation der Fachkräfte scheinen alle Versuche, Kinderschutz in einer Großstadt zuverlässig und qualifiziert gestalten zu wollen, immer wieder zu zerstören (zuletzt Thomas Klatetzki 2018). Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, eine Jugendhilfeinspektion und ein anspruchsvolles Qualitätsmanagementsystem, ein modernes Aktenführungs- und Dokumentationsprogramm, Personalbemessungs- und Stärkungspro-



gramme für notleidende ASD-Abteilungen, 18 monatige Einarbeitung für neue Fachkräfte im ASD, qualifizierte Kinderschutzdiagnostik und sogar Gehaltsverbesserungen – all das wollte nicht ausreichen, den Kinderschutz in Hamburg spürbar in ruhigere Bahnen zu lenken. Immer wieder sterben Kinder unter öffentlicher Aufsicht: „Der Tod des Kindes Tayler sowie weitere Fallbearbeitungen sowohl durch Ämter als auch Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer bzw. Träger und Einrichtungen zeigen Defizite bei der Einhaltung der zahl- und umfangreichen Standards und Vorschriften“, so der erste Satz des Einsetzungsbeschlusses für eine Enquete-Kommission mit dem vollständigen Titel: „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen,

fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ (Hamburger Bürgerschaft, Drs. 21/5948, 2016).

Die Einsetzung dieser Enquete-Kommission kann als der Versuch verstanden werden, für die Arbeit im Kinderschutz nach vielen eher kritisch beurteilten Anstrengungen endlich eine tragfähige Grundlage zu erarbeiten. Hohe Erwartungen an eine Kommission aus 17 Mitgliedern, 9 Bürgerschaftsabge-

ordnete nach den Mehrheitsverhältnissen (4 SPD, 1 Grüne, 1 FDP, 1 Linke, 1 CDU und 1 AfD sowie acht von den Parteien nach dem gleichen Schlüssel benannten Expertinnen und Experten, da die AfD keinen Experten/Expertin benennen konnte). Ein im Wortsinne fach-politisches Gremium, das in zwei Jahren die nahezu 40 Fragen des Einsetzungsbeschlusses rund um den Kinderschutz bearbeiten und beantworten sollte, um dann der Bürgerschaft fundiert zu empfehlen, was zu tun sei, damit es mit dem Kinderschutz in Hamburg wieder klappen kann.

Auf knapp 100 Seiten hat diese Kommission es tatsächlich im vorgegebenen Zeitrahmen geschafft, den Auftrag einzulösen. In fünf Kernforderungen und insgesamt 70 Empfehlungen mündeten die Anstrengungen, Begründungen und Grundlagen für ei-

nen modernen Kinderschutz zu formulieren und einstimmig zu verabschieden; neben dem Arbeitsergebnis der wohl bedeutsamste Erfolg dieser Kommission angesichts der skizzierten strittigen Ausgangslage in Hamburg. Aber was ist nun das Ergebnis, wie können Kinderschutz und Kinderrechte weiter gestärkt werden? Fünf zentrale Befunde und Botschaften kennzeichnen den Bericht:

#### 1. Nur wenn Kinderrechte umfassend und grundlegend gewahrt werden, können Kinder auch gut vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Kinder sind Träger aller Grundrechte des Grundgesetzes (GG) – insbesondere aus Artikel 1 GG (Menschenwürde) und Artikel 2 GG (Rechte auf freie Persönlichkeitsentfaltung und körperliche Unversehrtheit) sowie aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) – und zugleich Menschen in einer besonderen Lebenssituation mit einem existenziellen Anspruch auf Sorge und Erziehung durch Förderung, Beteiligung und Schutz, so vor allem Art. 6 GG (Recht auf Eltern und auf die Wachsamkeit der staatlichen Gemeinschaft). Diese Rechte aller Kinder und Jugendlichen in Hamburg zu achten und die Kinder und Jugendlichen in der Wahrnehmung dieser Rechte zu (be-)stärken, muss die vornehmste Aufgabe staatlicher Verantwortung sein, nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe. Um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, sind die Beiträge vieler unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure erforderlich. Gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe sind hier vor allem die Fachkräfte in den Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens, an den Schulen und in den Familiengerichten

gefordert, Kinderrechte als Rechte aller Kinder zu stärken und in all ihren Arbeitsweisen und Verfahren zur vorrangigen Richtschnur zu machen.

Ein Kinderschutz, der die Rechte von Kindern achtet und stärkt, sucht also zuerst nach Entlastung und Unterstützung, damit Belastung und Überforderung Kinder gar nicht erst in Gefahr bringen. Von den frühen Hilfen rund um die Geburt über Kindertagesbetreuung, Familienberatung und Jugendarbeit, die Leistungen der Gesundheitsversorgung und der Schulen bis zu den vielfältigen Angeboten von Sport und Kultur gilt es hierfür ein breites und tragfähiges Netz zu spannen – auch dies eine anspruchsvolle Aufgabe. Allerdings: Auch wenn das Bestmögliche getan wird, damit alle Kinder einer Stadt die Chance haben, gesund und gut gefördert aufzuwachsen, braucht es spezifische, auf besondere Gefährdungen gerichtete Aufmerksamkeit und Hilfekonzepte. Konkret fordert der Bericht u.a. die Förderung gerade in belasteten Wohngebieten zu verstärken aber auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Hilfeplanverfahren, bei Inobhutnahmen und in Familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern, Fortbildungen für Familienrichterinnen und -richter verbindlich anzubieten, qualifizieren, die Einrichtung einer neutralen und gut ausgestatteten Ombudsstelle und nicht zuletzt die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz.

Kindern in Pflegefamilien und ihrer Situation zwischen zwei Familien widmet die Kommission eigens 12 Empfehlungen, die sowohl die positive Entwicklung der Hamburger Praxis würdigen als auch mehr Aufmerksamkeit für Kinder mit Behinderungen fordern.

So positioniert die Kommission den Kinderschutz einerseits als umfassende (sozial-) politische Verantwortung eines Gemeinwesens, für gelingendes Aufwachsen aller Kinder zu sorgen. Andererseits sieht sie den Kinderschutz als ein anspruchsvolles Hand-

lungsfeld, das neben sachdienlicher Organisation und respektvoller Zusammenarbeit (Kernforderung 4) mehr forschungsbasiertes Wissen über Prozesse und Effekte und vor allem professionelle Beratungs- und Beziehungsarbeit erfordert.

## 2. Nur wenn Fachkräfte „gut“ arbeiten können, gelingt Kinderschutz qualifiziert und zuverlässig!

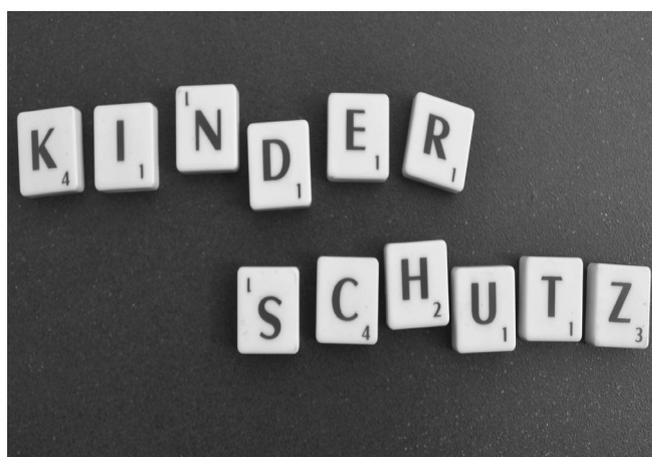
Hier bezieht die Kommission deutlich Stellung gegen den bisher auch in Hamburg immer wieder verfolgten Trend, vor allem im ASD die Arbeit der Fachkräfte als ein Management von Fällen zu begreifen und zu konzipieren. Schon in der 2. Empfehlung heißt es daher deutlich:

*„Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Senat, systematisch zu erheben, inwieweit Kinder und Jugendliche in Hilfeplanverfahren und in Verfahren zur Gefährdungseinschätzung Fachkräfte erleben, die sich Zeit nehmen und ihnen zuhören. Sollten sich dabei Probleme zeigen, wird dem Senat empfohlen, sich noch intensiver für eine Ermöglichung und Stärkung von Partizipation, Transparenz und Verbindlichkeit der Arbeitsbeziehungen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.“*

Die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere im Kinderschutz wird vor allem als die Arbeit qualifizierter sozialpädagogischer Fachkräfte gesehen, die dabei den professionellen Grundsätzen guter Beratungs- und Beziehungsarbeit folgen müssen. Zwar müssen sie Hinweisen auf Gefährdungen von Kindern zuverlässig, sachkundig und sorgfältig nachgehen und diese bewerten. Aber nur wenn es ihnen gelingt, hierbei vertrauenswürdigen Zugang zu Kindern und ihren Eltern in Krisen und Not zu finden, können sie Kinder

und Jugendliche auch vor diesen Gefahren schützen, um wieder positive Entwicklung zu ermöglichen. Schutz durch Förderung und Hilfe sind die unbedingten Vorgaben von Grundgesetz und UN-Kinderrechte und nur durch professionelle Beratungs- und Beziehungsarbeit kann diese Forderung für jedes betroffene Kind förderlich eingelöst werden.

Als professionell versteht die Kommission dabei eine „spezifische (...) Form von Berufsausübung, die vor allem in nicht-technisierbaren Handlungsstrukturen tätig ist, in denen je spezifische Problemlösungen erarbeitet, kommuniziert und verantwortet werden müssen (...). Professionell werden (also) solche Aufgaben bearbeitet, die nicht durch schlichte Anwendung von Regelwissen erledigt werden können, sondern die eine situative/fallbezogene Auslegung von grundsätzlichen Regeln erfordern.“ (S. 47)



Die Frage, welche Regeln braucht die Arbeit im Kinderschutz, ist zentral für den Einsetzungsbeschluss gewesen, auch begründet durch die Erfahrung, dass trotz immer neuer Regelungen die Arbeit nicht besser zu gelingen scheint. Wie notwendige Regelungen für die Kinderschutzarbeit zu verstehen, zu gestalten und umzusetzen sind, hat daher auch intensive Diskussionen und Beratungen in der Kommission erfordert, mit hoffentlich klärenden Erkenntnissen.

### 3. Kinderschutz erfordert Regeln, vor allem aber Dokumentation und Reflexion der Regelauslegung und -anwendung im konkreten Einzelfall.

„In der Enquete-Kommission wurde im Kontext der Diskussion um das Regelwerk die Bedeutung von Regeln ausführlich, grundsätzlich und unter unterschiedlichen Perspektiven diskutiert. Regeln werden als qualitätssichernder Rahmen für das professionelle Handeln und ihre Einhaltung als unverzichtbar angesehen, (allerdings) können diese nicht enge Vorgaben sein, sondern müssen den geeigneten Rahmen bieten, der durch fachliche Einschätzung und Gestaltung erst gefüllt wird.“ (S. 44)

In einem Exkurs (S. 68 – 69) versucht die Kommission zu erläutern, wie sie diesen Spagat begreift, dass Regeln im Kinderschutz einerseits verbindlich und andererseits reflexiv sein müssen sowie welche besondere Herausforderungen darin für die Organisation gesehen werden. Da diese Überlegungen auch außerhalb Hamburgs bedeutsam sind, sollen sie hier als Ganzes vorgestellt werden:

#### „Exkurs: Zur Bedeutung von Regelwerken für die Organisation des Kinderschutz“

1. Kinderschutz zielt immer auf den Schutz eines konkreten Kindes bzw. einer oder eines konkreten Jugendlichen vor Gefahren für sein Wohl, ob durch förderliche Infrastruktur für gelingendes Aufwachsen auch und gerade für Kinder und Jugendliche in belastenden Lebenslagen und/oder durch konkreten Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und/oder Misshandlung in gefährdenden Situationen und Kontexten. Durch Organisation muss gewährleistet werden, dass die grundlegenden Bedarfe eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen nach Förderung, Beteiligung und Unterstützung ebenso wie nach Schutz vor Gefahren in jedem einzelnen Fall wahrgenommen, bewertet und darauf bezogene

Konzepte für Schutz und Hilfe zuverlässig und wirksam umgesetzt werden.

2. Zu organisieren sind im Kinderschutz hierzu eine Vielzahl konkreter Einzelfallentscheidungen, die sowohl grundlegenden Anforderungen entsprechen als auch die Besonderheiten des konkreten Falles berücksichtigen müssen.

3. Erforderlich sind daher zum einen grundlegende Regeln, die uneingeschränkt für alle Fälle oder spezifisch für eine Anzahl besonderer Fälle gelten. Diese grundsätzliche Geltung muss in der Organisation eindeutig und verbindlich durchgesetzt werden.

4. Zum anderen sind Regeln erforderlich, die Prinzipien und Standards formulieren, die in jedem Einzelfall ausgelegt und angewendet werden müssen. Diese Auslegung und Anwendung ist wesentlicher Kern professioneller Fachlichkeit im Kinderschutz (s. Kernforderung 3).

5. Aufgabe der Organisation ist es dafür zu sorgen, dass die Auslegung und Anwendung solcher Prinzipien und Standards im einzelnen Fall begründet, nachvollziehbar dokumentiert und überprüft wird, um sicher zu stellen, dass sowohl die Auslegungen zielführend (Kinder und Jugendliche schützen), als auch die hierfür erforderlichen fachlichen Ressourcen verfügbar sind.

6. Eine auf die Aufgaben des Kinderschutzes ausgerichtete und geeignete Dokumentation insbesondere der Spezifika von Bedingungen, Gefährdungen und Verläufen im Einzelfall ist dazu ebenso erforderlich wie geeignete Formate der Evaluation und Reflexion, sowohl für Einzelfälle wie fallübergreifend.

7. Die Durchsetzung grundlegender Regeln ebenso wie eine an vereinbarten Prinzipien und Standards orientierte, begründet dokumentierte Auslegung und Anwendung im Einzelfall zu ermöglichen und auf ihre (jeweilige) Begründung zu überprüfen, sind die wesentlichen Organisationsaufgaben und müssen als zentrale Führungsaufgabe durch die Leitungskräfte wahrgenommen werden.

8. So kann die Organisationsverantwortung für verbindliche und zielführende Beachtung der Regelwerke einerseits eingelöst und andererseits notwendige Prozesse der Reflexion und Weiterentwicklung von Prinzipien und Standards wahrgenommen werden.

An einem Symbolbild (mit Hamburg-Bezug, s. Seite. 31) soll dieses Verhältnis grundlegender Regelungen und anwendungsbezogener Prinzipien und Standards für den Kinderschutz anschaulich gemacht werden:

Die Wasserlinie markiert in diesem Bild die Grenze zwischen

- dem für die Fahrtüchtigkeit unantastbaren Unterwasserschiff, also Regelwerken, die unbedingte Geltung haben und für jeden Fall uneingeschränkt beachtet werden müssen;
- und den „Aufbauten des Schiffes“, die je nach konkreter Aufgabe und Anwendung gestaltbar sind und gestaltet werden müssen.

Allerdings zeichnen sich im Kinderschutz auch die hier als grundlegende Normen angeführten einschlägigen Gesetze „unterhalb der Wasserlinie“ einerseits durch sehr grundsätzliche Vorgaben (z.B. unantastbare Würde (Art. 1 GG), Recht auf Entfaltung (Art. 2 GG) oder Schutz der Familie, Elternrechte und -pflichten sowie Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 GG) und andererseits durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, z.B. eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) oder Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) aus. Aber anders als bei den Prinzipien, Leitlinien und Konzepten „oberhalb der Wasserlinie“ muss hier in jedem Einzelfall eine Auslegungspraxis beachtet werden, wie sie vor allem durch Gerichte, nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht, über Jahre entwickelt worden ist.

„Unterhalb der Wasserlinie“ muss die Geltungskraft der Regelwerke unbedingt sein, d.h. für den Einzelfall im Rahmen vor allem in der Rechtsprechung entwickel-

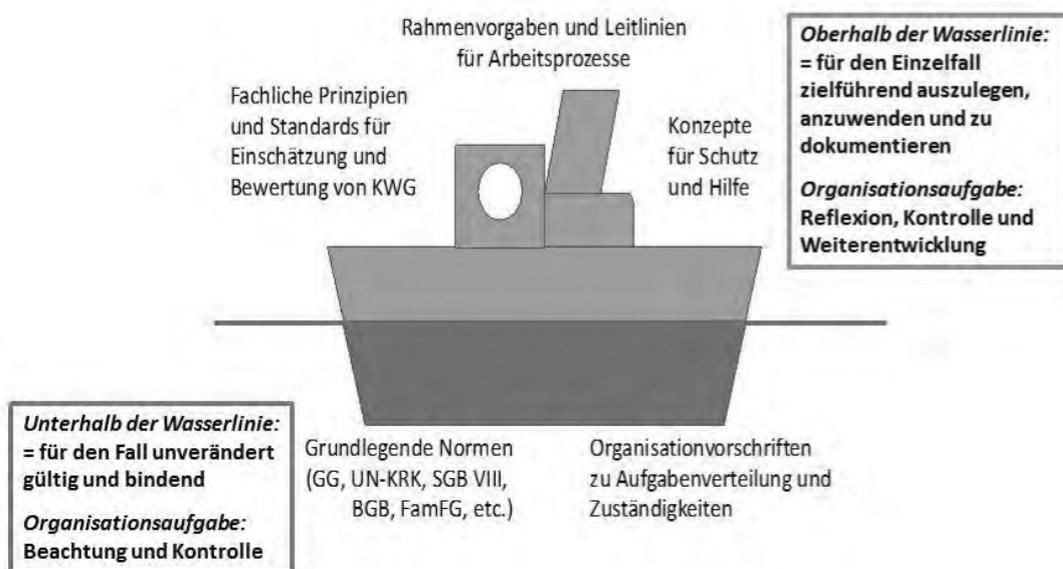
ter Auslegungsregeln zu konkretisieren – siehe z.B. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kindeswohl. Auch die Organisationsvorschriften zu Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten müssen unbedingte Geltungskraft entfalten. Organisationsverantwortung muss hier für die unbedingte Beachtung übernommen werden, u.a. auch durch einschlä-

gige Fortbildung oder eine sachkundige Rechtsberatung.

„Oberhalb der Wasserlinie“ sind Prinzipien und Standards, Leitlinien und Konzepte ebenfalls verbindlich zu beachten, aber die Notwendigkeit, diese im konkreten Fall anzuwenden, setzt weitergehende Auslegungen voraus, die nicht durch ein Gerüst

z.B. gerichtlicher Vorgaben vorbestimmt sind. Hier sind Kompetenz und Qualifikation professioneller Fachkräfte gefordert, die nach professionellen Grundsätzen, d.h. nach den Regeln der Kunst, diese situations- und akteursbezogene Auslegungs- und Anwendungsarbeit machen (siehe ausführlich Kernforderung 3).

### Regelwerke für den Kinderschutz



Organisationsverantwortung muss hier vor allem für dreierlei übernommen werden: Zum einen dafür, dass Prinzipien, Standards, Leitlinien und Konzepte „auf der Höhe der Zeit“ entwickelt und eingeführt sind, also wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Entwicklungen berücksichtigen. Zum zweiten, dass Regelkreisläufe von (1) Begründung und Dokumentation der Anwendungen im Einzelfall, (2) Auswertung und Kontrolle dieser Anwendungen sowie (3) Reflexion und Weiterentwicklung der Leitlinien und Konzepte ebenso wie der Anwendungspraxis zuverlässig gestaltet werden. Und drittens hat die Organisation Verantwortung dafür, dass für all diese anspruchsvollen Aufgaben ausreichend personelle und sächliche Ressourcen und Qualifikationen zur Verfügung stehen.“

Die vierte Botschaft und Forderung ist damit schon wesentlich umrissen:

#### 4. Kinderschutz zu organisieren ist eine Herausforderung zwischen den drei Polen Ressourcen, Regeln und Reflexion.

Damit Wirkungen der Organisationsgestaltung und -steuerung produktiv werden können, müssen immer alle drei Faktoren Beachtung finden. Denn wenn nur eine wegfällt – zu wenige oder nicht angemessen eingesetzte Ressourcen, insbesondere qualifiziertes Personal, keine verbindlich orientierenden Regeln oder ein Regelwerk, das dem Arbeitsfeld nicht gerecht wird, zu wenig oder nur unverbindliche fachliche Reflexion und Weiterentwicklung – können die anderen Faktoren diesen Mangel nicht kompensieren. Alle drei Faktoren und ihre Wechselwirkungen müssen beachtet werden, um Strukturen und Konzepte der Organisation des Kinderschutzes so zu gestalten, dass eine professionelle sozialpäd-

agogische Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert wird.

Und, hier schließt sich der Kreis, kann auch ein Kinderschutz, der Kinderrechte stärkt, nicht gelingen, wenn diese Arbeit nicht kritisch gewürdigt wird; daher:

#### 5. Anerkennung und Respekt von Politik und Zivilgesellschaft sind ebenso unverzichtbar wie kritische Berichterstattung und öffentliche Diskussion.

Fachkräfte im Kinderschutz übernehmen große Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Und sie tragen diese Verantwortung unter denkbar schwierigen Voraussetzungen: Schon der (grund-)gesetzliche Rahmen erfordert immer wieder kenntnisreiche Auslegung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten; was

Kinder gefährden kann, ist oft weder leicht zu erkennen noch eindeutig zu bewerten und nicht zuletzt sind viele Akteurinnen und Akteure zu beteiligen und wirken einflussreich mit. Kontinuierliche Achtsamkeit ist gefordert, schon eine fehlende oder missverständliche Information kann verheerende Folgen haben. Berufsgruppen mit vergleichbar anspruchsvollen Aufgaben bekommen dafür zu Recht viel Anerkennung und Respekt, müssen sich dafür aber auch immer wieder kritischer öffentlicher Debatte stellen. Genau dies muss auch für die Fachkräfte und ihre Organisationen im Kinderschutz gelten: Anerkennung und Respekt für die Leistungen, kritische Berichterstattung über Erfolge ebenso wie über Probleme und Fehler. Nur dann werden sich auch genügend Menschen finden, die diese Arbeit tun wollen.

Neben den Befunden und Forderungen ist die Arbeitsweise dieser Enquete-Kommission bedeutsam, musste sie doch „einen eigenen Weg finden, den umfangreichen Untersuchungsauftrag ergebnisorientiert in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten. Hierzu hat sie ihren Arbeitsprozess und ihre 14 Sitzungen zuerst in eine Analysephase (elf in der Regel zweitägige Sitzungen) und eine anschließende Empfehlungsphase (drei weitere zweitägige Sitzungen) gegliedert. Den umfangreichen Katalog von 20 Fragenkomplexen mit 38 Fragen aus der Einsetzungsdrucksache hat sie in sechs Themenkomplexe geordnet (Rechtliche Rahmung; Soziale Rahmung; Misshandlung und Gewalt; Organisation und Konzeption; Personal und Leitung; Gesellschaftliche Diskurse und Medien) und in öffentlichen Sitzungen beraten. Hierzu sind zahlreiche Anhörungen von Expertinnen, Experten und Auskunftspersonen durchgeführt sowie eigene Erkundungen beauftragt und beraten worden: Eine Beteiligungswerkstatt mit Kindern und

Eltern; eine Meta-Analyse der Berichte der Hamburger Jugendhilfeinspektion; zwei Onlinebefragungen von Fachkräften der öffentlichen und der freien Träger. In einer Zusammenfassung des Vorsitzenden sind zentrale Erkenntnisse und Befunde dieser umfangreichen Analysen zusammengefasst und vorgeschlagen worden. Allen, die sich hier zur Verfügung gestellt und ihre Expertise eingebracht haben, sei auch an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.“ (S. 6)

Die Ergebnisse und Befunde dieses Arbeitsprozesses hat die Kommission auch zum Nachweis der eigenen Sorgfalt auf gut 500 Seiten Anhang verfügbar gemacht.

Abschließend ist sich die Enquete-Kommission bewusst, „dass selbst eine Umsetzung all ihrer Vorschläge und Empfehlungen nicht dazu führen wird, dass kein Kind jemals mehr zu Schaden kommt. Dies zu erreichen fordert trotzdem die größte Anstrengung aller Beteiligten. Mit dem vorliegenden Bericht will die Enquete-Kommission dazu beitragen, Rahmenbedingungen für einen ebenso qualifizierten wie zuverlässigen Kinderschutz in Hamburg zu stärken und gleichzeitig die Bekanntheit und Durchsetzung von Kinderrechten weiter zu fördern. Hierfür bedarf es nun der kritischen Diskussion und praktischen Umsetzung der Empfehlungen. Auch sollte in einem angemessenen Zeitraum geprüft werden, ob und wie diese Umsetzung gelungen ist. Kinderschutz ist eine Daueraufgabe, mit der Politik, Zivilgesellschaft und Fachkräfte nie „fertig“ sein werden, die vielmehr – wie auch dieser Bericht zeigt – immer wieder der Reflektion bedarf.“ (S. 6)

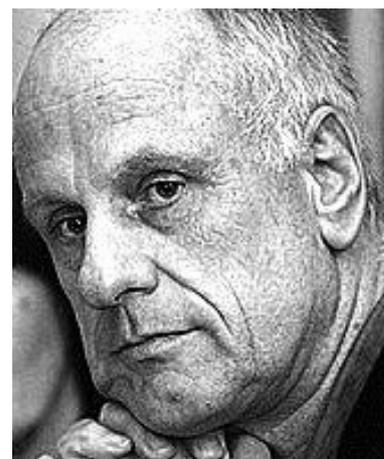
Politik und Fachwelt in Hamburg werden nun sicherlich alles daran setzen, die sowohl grundsätzlichen Begründungen als

auch die vielen konkreten Empfehlungen der Kommission produktiv zu nutzen.

#### Quelle:

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/16000, 19.12.18; herunterzuladen als komprimierte pdf-Datei unter: [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht\\_der\\_enquete\\_kommission\\_kinderschutz\\_und\\_kinderrechte\\_weiter\\_staerken\\_ueberpruefung\\_weiterentwicklung\\_umsetzung\\_und\\_einhaltung\\_gesetzlicher\\_gru.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf)

Klatetzki, Thomas (2018): Der Umgang mit Fehlern, Schuld und Verantwortung in den Organisationen; Vortrag auf dem 12. Kinderschutzforum am 20.9.2018 in Münster



*Prof. Dr. Christian Schrapper  
Vorsitzender der Enquetekommission  
2017–2018, Erziehungswissenschaftler  
Universität Koblenz-Landau • Campus  
Koblenz • Institut für Pädagogik  
Universitätsstraße 1 • 56070 Koblenz  
Email: [schrappe@uni-koblenz.de](mailto:schrappe@uni-koblenz.de)  
[www.uni-koblenz-landau.de](http://www.uni-koblenz-landau.de)*

### Immer weniger minderjährige Mütter

Die Zahl der minderjährigen Mütter sinkt in Deutschland seit Jahren. 2002 waren noch 1,2% der Mütter von Neugeborenen unter 18 Jahren, im Jahr 2017 lediglich 0,5%, was 4165 Babys entspricht. Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen bieten für einen Teil dieser Mütter und Kinder Unterstützung.

[www.aerztezeitung.de/](http://www.aerztezeitung.de/) 29.12.2018

## Projektbericht „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“

Der am Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) angesiedelte Projektbereich „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ verfolgt das Ziel, zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beizutragen. Hierzu soll insbesondere mehr Wissen über Anforderungen, aber auch Risiken in der Kinderschutzarbeit generiert werden. Systematische Fallanalysen können wesentlich zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz beitragen, da riskante Denk- und Handlungsmuster oder kritische institutionelle Rahmenbedingungen mit ihrer Hilfe erkannt werden und somit in den Diskurs über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung einfließen können. Die aus den Analysen problematischer Fallverläufe gewonnenen Erkenntnisse können darüber hinaus Fachkräfte für latente Risiken im Kinderschutz sensibilisieren und somit eine risiko- und fehlersensible Gestaltung der Kinderschutzpraxis unterstützen. Mit der praxistauglichen Aufbereitung des Wissens in Form von Empfehlungen oder Leitfäden soll einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinderschutzpraxis geleistet werden. In dem Bericht „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“ werden Erfahrungen und Ergebnisse vorgestellt, die im Rahmen eines Vorhabens zur Entwicklung einer Methode für die Analyse problematischer Fallverläufe im Kinderschutz gesammelt wurden. Zudem werden die Ergebnisse aus fünf verschiedenen Fallanalysen vorgestellt, die im Rahmen der Methodenentwicklung mit unterschiedlichen Jugendämtern durchgeführt wurden. Der Projektbericht kann auf der Homepage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) [www.fruehehilfen.de/bericht-gemeinsam-lernen-aus-kinderschutzverlaeufen](http://www.fruehehilfen.de/bericht-gemeinsam-lernen-aus-kinderschutzverlaeufen) kostenlos bestellt werden. Auch ein Download ist möglich.

Quelle: Nationales Zentrum frühe Hilfen (NZFH), 4-2019



### Glaubensfreiheit versus Kindeswohl

Die Glaubensfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht sind Grundrechte, die in der Verfassung garantiert sind. Ihre Ausübung kann jedoch in konkreten Fällen zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Am häufigsten werden solche Konflikte in familienrechtlichen Auseinandersetzungen thematisiert, wenn sich Eltern bei einer Trennung nicht über das Sorgerecht einigen können. In anderen Fällen kann zum Schutz des Kindeswohls ein staatlicher Eingriff in die Rechte der Eltern erforderlich sein.

Die von der AJS NRW und dem Sekten-Info NRW erarbeitete und herausgegebene Publikation »Glaubensfreiheit versus Kindeswohl. Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften« greift das Problem aus zwei Perspektiven auf: einer juristischen und einer pädagogischen.

Die Publikation kann gegen eine Gebühr bei der AJS NRW unter <https://www.ajs.nrw.de/shop/glaubensfreiheit-versus-kindeswohl/> bestellt werden.

### Koordinierungsstelle Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft hat das Ziel, gemeinsam mit öffentlichen Jugendhilfeträgern vor Ort und Landesjugendämtern, freien Trägern, Berufsverbänden und Wissenschaft die Diskussion um die Vormundschaft voranzubringen und es tritt für eine unabhängige Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen durch die Vormundschaft und Pflegschaft ein. Gleichzeitig hat es eine verlässliche Qualitätsentwicklung in diesem Bereich zum Ziel.

Ende 2018 hat das Forum eine Koordinierungsstelle unter der Trägerschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gegründet, die die vielfältigen Aktivitäten unterstützen soll. Das Projekt wird vom BMFSFJ gefördert und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

[www.dijuf.de/ueber-das-bundesforum.html](http://www.dijuf.de/ueber-das-bundesforum.html) sowie [www.igfh.de](http://www.igfh.de)

### Häuser des Jugendstrafrechts

In immer mehr Bundesländern werden Häuser des Jugendstrafrechts eingeführt, so in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, seit 2019 auch in Niedersachsen. In den Häusern sollen das örtliche Jugendamt/die Jugendgerichtshilfe gemeinsam mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft straffällig gewordene Jugendliche betreuen. Ziel ist es, durch die bessere Verzahnung die Verfahren zügiger zu bearbeiten und durch die schnelle Intervention kriminellen Karrieren vorzubeugen bzw. diese frühzeitig zu beenden.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hat dazu eine kurze Stellungnahme „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten! herausgegeben. [www.dvvj.de](http://www.dvvj.de)

Die Ausgabe der Fachzeitschrift Unsere Jugend 5/2019 befasst sich mit der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei und beinhaltet u.a. zwei Berichte zu Häusern des Jugendstrafrechts.

## Fachkräftegebot oder Fachkräfteverbot?

Einladung einer Sonderpädagogin zur Diskussion vor dem Hintergrund der SGB VIII-Reform

### Problemaufriss

„Was kommt danach?“ Eine Frage, die sich viele Studierende vor dem Berufsabschluss stellen. Für manche mag der Weg bereits vorgezeichnet sein, für andere wiederum öffnet sich ein Spektrum an Möglichkeiten. Es gibt jedoch auch Studiengänge, denen sich in der Theorie ein Feld eröffnet, wo sich der Zugang zur Praxis jedoch schwierig gestaltet. Ein Beispiel hierfür stellen SonderpädagogInnen dar, die in Hannover für den außerschulischen Bereich ausgebildet werden. Die Studierenden erhalten durch die Studienschwerpunkte der Lernförderung und Erziehungshilfe eine Richtungsweisung auf dem Arbeitsmarkt. Das Tätigkeitsfeld der Erziehungshilfe erweist sich allerdings bezüglich der (je nach Bundesland) zugelassenen Fachrichtungen als selektiv. So kommt es, dass SonderpädagogInnen, ausgebildet für das Arbeitsfeld der Erziehungshilfe, in dem Bereich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII nicht arbeiten dürfen. Dies liegt in erster Linie an der Handhabung des Fachkräftegebots, das in Niedersachsen nur bestimmte Abschlüsse in den Hilfen zur Erziehung zulässt. An dieser Stelle ergibt sich folglich ein Passungsproblem zwischen Ausbildung und Arbeitsmarkt. Anhand der spezifischen Gruppe der SonderpädagogInnen in Niedersachsen lässt sich aufzeigen, dass eine Öffnung des Fachkräftegebots sinnvoll sein kann, um neues, hoch ausgebildetes Personal in den Hilfen zur Erziehung zu erschließen.

### Das Fachkräftegebot

Die Qualität der Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe wird wesentlich von den Mitarbeitenden getragen. Es ist daher von hoher Relevanz, dass die Kinder- und Jugendhilfe ein Augenmerk darauf hat, wer welche Aufgaben, insbesondere mit

Blick auf den Kinderschutz, übernimmt. Rechtliche Grundlage dessen bildet das sogenannte Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII), das die Zulassung von Fachkräften regelt:



#### Mitarbeiter, Fortbildung

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.*

*(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.*

*(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.*

Die Kernpunkte des Gesetzes bilden die persönliche Eignung und die entsprechende

Ausbildung oder besonderen Erfahrungen als Voraussetzungen für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Laut Begründung zum Gesetzentwurf über die „Neuordnung

des Kinder- und Jugendhilferechts“ von 1989 werden „vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“ als Fachkräfte betrachtet (Deutscher Bundestag 1989,

S. 97). Über weitere Gesetze werden ebenso die freien Träger in die Pflicht genommen, das Fachkräftegebot zu erfüllen.

Die in der Kinder- und Jugendhilfe zugelassenen Abschlüsse werden jedoch nicht auf Bundesebene festgelegt, sodass keine einheitliche Regelung für alle Länder vorliegt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ 2017, S. 12) kommt zu dem Schluss, dass „die Bachelorabschlüsse, die eindeutig den tradierten Fachschul- und Fachhochschulabschlüssen entsprechen (staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiter, staatlich anerkannte Erzieher, staatlich anerkannte Diplomsozialpädagogen, staatlich anerkannter Heilpädagoge) ... länderübergreifend anerkannt und geeignet“ (ebd.) seien. Weitere Ausbildungsgänge seien nicht eindeutig zuzuordnen und müssten auf ihre Eignung geprüft werden (vgl. ebd.).

Daraus ergibt sich die Problematik, dass Fachkräfte jenseits der tradierten Abschlüsse, die einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten könnten, in einigen Bundesländern nicht eingestellt werden. Ein Beispiel hierfür

bildet das Land Niedersachsen mit den in Hannover ausgebildeten SonderpädagogInnen<sup>1</sup>. Neben dem generalistisch ausgerichteten Bachelorstudium Sonderpädagogik qualifiziert der „außerschulische“ Master Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften für die Bereiche Lernförderung und Erziehungshilfe. Die Kompetenzen der AbsolventInnen des Masters richten sich auf „den Umgang mit schwierigen Verhaltensweisen und Lernbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen“ (Leibniz Universität Hannover Institut für Sonderpädagogik 2016, S. 1). Dabei sollen „Entwicklungs- und Lernprozesse begleitet und unterstützt“ (Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 2012, S. 9) sowie „Beratungs- und Kooperationsprozesse“ (ebd.) in den Blick genommen werden. Die zu erwerbenden Kompetenzen betreffen die Bereiche Diagnostik, Intervention und Evaluation (ebd., S. 18). Im Akkreditierungsbericht werden u.a. die Berufsfelder „Heimerziehung“, „Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen“ und „Erziehungsberatung“ (ebd., S. 25) aufgelistet.

Trotz der inhaltlichen Ausrichtung auf den Bereich der Erziehungshilfe, gibt es bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt Hürden. In den internen Handlungsanweisungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie (2011, S. 3) wird festgelegt, dass „für die pädagogische Arbeit ... nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen“ sind. SonderpädagogInnen sind in der Auflistung der zu beschäfti-

genden Fachkräfte nicht aufgeführt. Personen, die in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung arbeiten wollen, aber keine o.g. Ausbildung haben, werden als Nicht-Fachkräfte betrachtet. Für sie muss ein umfassender „Antrag auf Zustimmung von Nicht-Fachkräften in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen“ gestellt werden.

Eine rechtliche Handhabe dafür, dass SonderpädagogInnen in einigen Bundesländern keinen Status als Fachkräfte im Arbeitsfeld der Erziehungshilfe haben, gibt es nicht. Der Gesetzestext besagt, dass Fachkräfte entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabe ausgebildet und geeignet sein müssen. Darüber hinaus wird in Satz drei des Paragraphen 72 SGB VIII gefordert, dass „Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen ...zusammenwirken [sollen] (Anm. d. Verf.), soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert“. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die „vorgeschriebene Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte ... einer einseitigen Fixierung bzw. der Beschränkung auf bestimmte Therapieformen vorbeugen und die Entwicklung neuer Erkenntnisse und Methoden offen halten“ (Deutscher Bundestag 1989, S. 97) soll.

### SGB VIII-Reform als Chance

Im Zusammenhang mit der aktuell diskutierten SGB-VIII-Reform besteht die Möglichkeit, dass SonderpädagogInnen als Arbeitskräfte stärker in das Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe geraten. Diese soll dabei zu einem Anlaufpunkt für alle Kinder und Jugendlichen umstrukturiert

werden (vgl. Smessaert 2018, S. 52). Es gilt, eine „Gesamtzuständigkeit“ (ebd., S. 55) für sämtliche individuelle Hilfeleistungen von Kindern und Jugendlichen zu erwirken. SonderpädagogInnen könnten in dem Rahmen mit ihrem spezifischen Wissen bezüglich Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigung interdisziplinäre Teams ergänzen. Insbesondere für die Arbeit an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, heilpädagogischen Angeboten und Schule könnten SonderpädagogInnen zukünftig eingesetzt werden, da neben der gesetzlichen Grundlage die personelle Ausstattung einen entscheidenden Punkt im Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Laut Wiesner (2015, S. 197) erfordert eine ‚große Lösung‘ organisationsstrukturelle, finanzielle und v.a. personelle Ressourcen. Insbesondere die Feststellung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mache eine Qualifizierung und mögliche „Umschichtung von Fachpersonal, das durch die Aufgabenverlagerung in den bisherigen Behörden frei wird“ (ebd.), notwendig.

*„Wenn nämlich nicht durch entsprechende (sonder-)pädagogische Qualifizierung des Personals und eine diversitätsensible Strukturierung der Angebote sichergestellt werden könnte, dass Kinder und Jugendliche mit festgestellten Beeinträchtigungen oder sonstigen „Eigenheiten“ (Sprachproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, sog. ADHS etc.) eine bestmögliche individuelle Förderung erhalten, dann könnte sich das ambitionierte Konzept der Inklusion in sein Gegenteil verwandeln“ (ebd., S. 200).*

## Protest-Kampagne zur Verbesserung der Situation in der Berliner Jugendhilfe

„Der Kinder- und Jugendhilfe (in Berlin) geht es seit Jahren zunehmend schlechter. Das komplexe Hilfesystem ist inzwischen derart belastet, dass es seinem gesetzlich verankerten Anspruch oft nicht mehr gerecht werden kann. Sowohl die betreuten und beratenen Kinder, Jugendlichen und Eltern als auch die in der Jugendhilfe tätigen Kolleg\*innen sind nicht mehr funktionierenden Strukturen ausgesetzt, die für alle Beteiligten große Risiken beinhalten“, so der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit Landesverband Berlin als Initiator der Kampagne. „Die große Jugendhilfe-Reklamation“ möchte einen Rahmen bieten, die vorhandenen Mängel und daraus abgeleitete Forderungen entschieden und öffentlichkeitswirksam zu reklamieren. Alle Fachkräfte der Berliner Kinder- und Jugendhilfe sind herzlich eingeladen, die Kampagne mitzugestalten.“

<https://jugendhilfe-reklamation.de>. Rückfragen unter [reklamation@dbsh-berlin.de](mailto:reklamation@dbsh-berlin.de)

Inklusion macht es somit erforderlich, SonderpädagogInnen in der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen und multiprofessionelle Teams zusammenzustellen. Auf diese Weise können, wie vom Gesetzgeber gewünscht, neue Erkenntnisse gewonnen und weitere Methoden eingebracht werden.

### Das Fachkräftegebot in der Diskussion

Die genannten Punkte bilden eine Grundlage für die Überlegung des Fachkräftegebots für ein größeres Spektrum an Disziplinen zu öffnen. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe verkündete daher 2014 (AGJ 2014, S. 3)

*„mit Blick auf die Aufgaben- und Angebotsvielfalt sowie aktuellen Entwicklungen in einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ... auch die Öffnung des Fachkräftegebotes in Abhängigkeit zur Reglementierungsnotwendigkeit einzelner Handlungsfelder sowie entlang der damit verbundenen Ambivalenzen zur Diskussion stellen, ohne dabei rechtliche Regelungen zu unterlaufen bzw. das den notwendigen Kompetenzanforderungen entsprechende Qualitätsniveau abzusenken“.*

Es sei nicht auszuschließen, dass „auch andere formell erworbene Qualifikationen für eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ‚erforderlich‘ sein [können (Anm. d. Verf.)]“ (ebd., S. 5 f.).

Die Wissenschaftlerinnen Oelerich und Kunhenn veröffentlichten in Kooperation mit den Landesjugendämtern im Jahr 2015 eine Publikation zu dem Thema „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen – Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung“ (2015). Sie beschäftigten sich mit der Frage, welche Studien- und Ausbildungsgänge für das Feld der Hilfen zur Erziehung qualifizieren und vertreten die Ansicht, dass auch pädagogische Studiengänge, die nicht zu den tradierten gehören, geeignete Fachkräfte stellen können,

die „möglicherweise sogar in besonderem Maße, für das Feld der erzieherischen Hilfen von Relevanz sein können bzw. sind“ (ebd., S. 7). Verschiedene Berufsanschlüsse, die eine pädagogische Ausrichtung aufweisen, wurden einzeln in den Blick genommen. Die Ausarbeitung gibt „pragmatische [(Anm. d. Verf.)] Empfehlungen zum Umgang mit der Entscheidung über die Anerkennung einzelner Ausbildungs- bzw. Studiengänge“ (ebd., S. 8). Die Autorinnen schlagen vor, die Studieninhalte auf ihre Anteile hinsichtlich erziehungswissenschaftlicher oder (sozial-)pädagogischer Themen zu prüfen (vgl. ebd., S. 88). Diese Anteile sollten „deutlich mehr als die Hälfte eines Bachelorstudiengangs“ (ebd.) betragen, „also 120 LP“ (ebd.).

Unter den relevanten Studiengängen findet sich ein Kapitel zu „Heil-, Sonder- und Rehabilitationspädagog\_innen, die sich auf die Erziehung, Bildung und Förderung von Menschen mit geistigen, körperlichen, sprachlichen und/oder seelischen Beeinträchtigungen sowie mit Verhaltensstörungen konzentrieren“ (ebd., S. 30). Im Fazit der Autorinnen zu den Studiengängen Sonder-, Heil- und Rehabilitationspädagogik heißt es, dass diese „die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen in ausreichendem Maße ausbilden, so dass Absolvent\_innen dieser Studiengänge als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind. Ergänzend dazu werden hier auch die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen für den Einsatz in der Eingliederungshilfe vermittelt, so dass sich für AbsolventInnen dieser Studiengänge ein breites Einsatzfeld ergibt“ (ebd., S. 85).

Als Beispiel ist der Bachelorstudiengang Sonderpädagogik der Universität Hannover aufgeführt. Nach einer Modulübersicht heißt es in einem Resümee:

*„Die dem Handlungsfeld der erzieherischen Hilfen affinen Studienanteile betragen mit insgesamt 150 Leistungspunkten (83,33% des Gesamtstudiums) deutlich mehr als die Hälfte. Die für das Handlungsfeld der (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung notwendi-*

*gen Kenntnisse und Kompetenzen werden somit in ausreichendem Maße ausgebildet“ (ebd., S. 52).*

Das Vorgehen Oelerichs und Kunhenns erlaubt folglich eine Annäherung an Studiengänge, die für die erzieherischen Hilfen qualifizieren und eine Öffnung des Fachkräftegebots erlauben könnten. Ihnen zufolge steht dem Einsatz von SonderpädagogInnen in der Erziehungshilfe nichts im Wege.

### Staatliche Anerkennung als Qualitätsmerkmal

Neben Positionen, die eine Öffnung des Arbeitsmarktes der Hilfen zur Erziehung für ein größeres Spektrum von Berufen begrüßen, finden sich ebenso Stimmen, die ein Festhalten an tradierten Strukturen bevorzugen. Dazu gehört neben der Aufrechterhaltung des Fachkräftegebots in seiner engeren Auslegung, die Bedeutsamkeit der staatlichen Anerkennung für eine Anstellung im Arbeitsfeld der Erziehungshilfe. In einer Studie von Flock und Willgeroth (2012, S. 30) zeigte sich, dass die Arbeitgebenden öffentlicher und freier Träger nach der Persönlichkeit der MitarbeiterInnen die staatliche Anerkennung als das wichtigste Kriterium für eine Einstellung von Bewerber\_innen auf sozialpädagogische Stellen erachten (vgl. ebd., S. 32). „Obwohl der BA-Abschluss als berufsqualifizierend gilt, ist in ausgewählten Arbeitsbereichen eine Berufseinmündung ohne die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog\_in/ Sozialarbeiter\_in nicht möglich“ (Mangold 2017, S. 42). Die staatliche Anerkennung der Sozial- und Heilpädagog\_innen sowie Erzieher\_innen sichere die fachliche Qualität der Arbeitnehmenden (vgl. AGJ o.J., S. 2). Das Anerkennungsjahr biete die Möglichkeit einer „Theorie-Praxis-Verzahnung“ (Mangold 2017, S. 46) und die Ausbildung einer professionellen Identität, wenngleich nicht eindeutig zu definieren sei, was diese auszeichne (vgl. ebd.). Die Ausgestaltung der staatlichen Anerkennung obliegt ebenso wie beim Fachkräftegebot den Ländern

(vgl. ebd., S. 72). Laut Mangold sei ein Berufseinstieg ohne staatliche Anerkennung in nördlichen Bundesländern schwierig, während es in süd(west)lichen Bundesländern einfacher sei (vgl. ebd.).

In Niedersachsen wird die staatliche Anerkennung durch die „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO)“ vom 17. Mai 2017 geregelt. Während in einigen Ländern eine sechs- bis zwölfmonatige Praxisphase (z.B. in Niedersachsen) nach dem Studium vorgesehen ist, sind in anderen Ländern (z.B. Hamburg) 100 Tage ausreichend, die teilweise über Praktika während des Studiums abgeleistet werden können (vgl. Fachbereichstag Soziale Arbeit 2013). Je nach Bundesland werden demnach unterschiedliche Anforderungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung gestellt.

SonderpädagogInnen sind in der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen in Niedersachsen nicht aufgenommen. Wenngleich sie in dem Bundesland einen akkreditierten Studiengang mit dem Schwerpunkt der Erziehungshilfe abschließen, kann darin in der Praxis ein Nachteil für die AbsolventInnen gesehen werden, wenn in Stellenausschreibungen explizit die staatliche Anerkennung gefordert wird.

## Fazit

Dieser Artikel wirft beispielhaft ein Blicklicht auf das Fachkräftegebot aus Sicht der Sonderpädagogik. Oelerich und Kunhenn konstatieren die Eignung von SonderpädagogInnen für die Erziehungshilfe – in einer Linie mit der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaft, Sozial-, Heil-, Rehabilitations- und Kindheitspädagogik. Nicht in allen Bundesländern sind diese jedoch als Fachkräfte für das Arbeitsfeld zugelassen. Die angestrebte inklusive Lösung<sup>1</sup> für die Kinder- und Jugendhilfe und ebenso

der diskutierte Fachkräftemangel stellen aktuelle fachpolitische Themen dar, die den Blick über den ‚Tellerrand‘ der klassischen Berufsfelder erfordern. Inwiefern die genannten Faktoren eine Öffnung des Fachkräftemarkts in der beruflichen Praxis der Hilfen zur Erziehung für SonderpädagogInnen bewirken, bleibt abzuwarten. Fest steht, dass das Fachkräftegebot wie es im SGB VIII formuliert ist, keine gesetzliche Beschränkung auf bestimmte pädagogische Berufe vorsieht und die staatliche Anerkennung rechtlich nicht zwingend erforderlich ist. Es sei jedoch auch gesagt, dass das Problem der mangelnden Passung zwischen Arbeitsmarkt und Studium nicht allein von der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen ist, sondern von zwei Seiten bearbeitet werden muss. Es bedarf des Dialogs zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Hochschulen, um die jeweiligen Bedarfe zu kommunizieren. Auf diese Weise kann eine stärkere Verzahnung zwischen Theorie und Praxis erwirkt und gleichzeitig eine hohe Qualität der Hilfen zur Erziehung gewährleistet werden.

## Anmerkung:

<sup>1</sup> Die Situation in anderen Bundesländern bezüglich der zugelassenen Fachkräfte erweist sich laut einer Internetrecherche als unterschiedlich. Hier einige Beispiele: Während in Thüringen SonderpädagogInnen ebenso wie in Niedersachsen nicht zu den aufgezählten Fachkräften gehören und vermutlich eine Einzelfallzulassung vonnöten ist (vgl. LJHA Thüringen 2012, S. 11), lässt beispielsweise Schleswig-Holstein auch den klassischen Berufen gleichwertige Abschlüsse zu, sodass SonderpädagogInnen als den HeilpädagogInnen nahestehende Fachkräfte möglicherweise ebenfalls eingestellt werden (vgl. Landesregierung Schleswig-Holstein 2016, KJVO §19). Baden-Württemberg benennt AbsolventInnen des Bachelors oder Masters Sonderpädagogik explizit als zugelassene Fachkräfte, sodass die Arbeit in den Hilfen zur Erziehung problemlos möglich sein dürfte (vgl. KVJS Baden-Württemberg 2017, S. 11).

## Literatur:

- AGJ (o.J.). Zwischenruf zur Debatte um „duale“ Ausbildungs- und Studiengänge, die für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren sollen. Zugriff am 06.05.2019 [www.agj.de/fileadmin/user\\_upload/FA/III/Zwischenruf\\_zu\\_Entwicklungen\\_in\\_der\\_AusbildungvonFachkr%C3%A4ften\\_sk.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/III/Zwischenruf_zu_Entwicklungen_in_der_AusbildungvonFachkr%C3%A4ften_sk.pdf)
- AGJ (2014). Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Zugriff am 06.05.2019 [www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf)
- BAGLJÄ (2017). Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. Zugriff am 06.05.2019 [www.bagljae.de/downloads/131\\_das-fachkraeftegebot-in-erlaubnispflichtig.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/131_das-fachkraeftegebot-in-erlaubnispflichtig.pdf)
- Deutscher Bundestag (1989). Drucksache 11/5948. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Zugriff am 06.05.2019 <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/059/1105948.pdf>
- Fachbereichstag Soziale Arbeit (2013). Regelungen der Bundesländer zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Zugriff am 06.05.2019 [www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/Regelungen\\_der\\_Bundeslaender\\_zum\\_Anerkennungsjahr\\_von\\_SozialarbeiterInnen.pdf](http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/Regelungen_der_Bundeslaender_zum_Anerkennungsjahr_von_SozialarbeiterInnen.pdf)
- Flock, W. & Willgeroth, B. (2012). Die Bedeutung der berufspraktischen Ausbildung. Zentrale Ergebnisse einer bundesweiten Absolventinnen- und Trägerbefragung zur Berufseinmündung. Sozial Extra (1/2), 29-33
- KVJS Baden-Württemberg (2017). Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden. Zugriff am 06.05.2019 [www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/\\_Betriebserlaubnis\\_Betreuung-Tag-Nacht.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/_Betriebserlaubnis_Betreuung-Tag-Nacht.pdf)
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2016). Landesverordnung zum Schutz von Kindern

und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO). § 19 Fachkräfte. Zugriff am 06.05.2019  
Leibniz Universität Hannover Institut für Sonderpädagogik (2016). Informationen zum Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M.A.) an der Leibniz Universität Hannover. Zugriff am 06.05.2019 [www.ifs.phil.uni-hannover.de/fileadmin/sonderpaedagogik/Downloads/Master\\_Arts/Merkblatt\\_M.A.\\_WS17-18\\_.pdf](http://www.ifs.phil.uni-hannover.de/fileadmin/sonderpaedagogik/Downloads/Master_Arts/Merkblatt_M.A._WS17-18_.pdf)  
LJHA Thüringen (2012). Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen. Zugriff am 06.05.2019 [www.thueringen.de/mam/th7/tmsfg/familie/berufe/anlage\\_zu\\_65-12\\_fachliche\\_empfehlung\\_fachkr\\_\\_fte.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th7/tmsfg/familie/berufe/anlage_zu_65-12_fachliche_empfehlung_fachkr__fte.pdf)  
Mangold K. (2017). Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\_in / Sozialpädagoge\_in. Notwendiges Gütesiegel oder überholte Sparmaßnahme? Sozial Extra (6), 42-46  
Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (2012). Antrag der Philosophischen Fakultät der Gottfried

Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Akkreditierung. Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften. (M. A.) (unveröffentlicht)  
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2011). Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt. Zugriff am 06.05.2019 [www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/hilfen\\_zur\\_erziehung/schutz\\_von\\_kindern\\_und\\_jugendlichen\\_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html](http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html)  
Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2015). Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal. Zugriff am 06.05.2019 [www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach\\_sozialpaedagogik/Oelerich\\_\\_Kunhenn\\_Fachkraefte\\_in\\_erz.\\_Hilfen\\_2016.pdf](http://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich__Kunhenn_Fachkraefte_in_erz._Hilfen_2016.pdf)

Smessaert, A. (2018). Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII. Forum Jugendhilfe (1), 52-60  
Wiesner, R. (2015). Das Fachkräftegebot im SGB VIII – zwischen dem Referentenentwurf und heute. Jugendhilfe, 53 (3), 158-204



*Insa Schulze, M.A. Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften  
Insa.Schulze@gmx.de*

## Kinder- und Jugendhilfereport

Der Kinder- und Jugendhilfereport 2018, die zentrale Publikation der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), beschreibt umfassend die aktuelle Situation und die neuere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage sind die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Erstmals wird die Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis von Kennzahlen dargestellt und analysiert. Der Report ermöglicht einen schnellen und zuverlässigen Überblick über zentrale Arbeitsfelder und wichtige Aufgabengebiete. U.a. geht er auf folgende Themen ein:

- Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe
- Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- Kommunale Jugendämter und Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Report kann käuflich über den Verlag Barbara Budrich bzw. in jeder Buchhandlung für 29,90 € erworben werden. Aber auch ein kostenloser Download ist möglich: <https://shop-budrich-academic.de>.

Christof Radewagen

## Garantenstellung und Garantenpflicht für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Die gestiegene Zahl der Gefährdungseinschätzungen von ca. 115.000 (2013)<sup>1</sup> auf über 143.000 (2017)<sup>2</sup> dokumentiert beispielhaft, die jährlich zunehmenden Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung, denen die Jugendhilfe nachgehen muss. Auch wenn sich die Angaben des statistischen Bundesamtes auf den Sozialen Dienst des Jugendamtes beziehen: Kinderschutz ist sowohl für die öffentliche Jugendhilfe als auch für die freien Träger im Arbeitsalltag stetig präsenter. Ein stetiger Begleiter der Fachkräfte ist dabei häufig auch die Angst vor strafrechtlich relevanten Fehlern im fachlichen Handeln und sich möglicherweise daraus ableitenden schlimmen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. In der Praxis hört man deshalb nicht selten den Satz, *man stehe mit einem Bein im Gefängnis*, wenn man einen Fehler mache oder etwas übersehe. Diese Sorge ist unbegründet – bislang ist keine der Fachkräfte, in deren Zuständigkeitsbereich ein Kind durch Nichthandeln gestorben ist, je zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Dennoch gibt es für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eine Garantenstellung, aus der sich in Gefahrensituationen eine Garantenpflicht zum Handeln ableiten kann. Kommt man dieser nicht nach und erleidet das Kind dadurch einen Schaden, kann dies durchaus strafrechtliche Konsequenzen haben. Das Wissen darum soll nicht das Handeln lähmen, sondern vielmehr fachlich qualifizieren. Das gilt sowohl für den Prozess der Gefährdungseinschätzung, als auch für das methodische Vorgehen in Fällen, in denen das Kindeswohl durch die Erziehungsberechtigten gefährdet ist bzw. durch diese eine Gefahrensituation mangels Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft oder Fähigkeit nicht abgewandt wird oder werden kann.<sup>3</sup>

### Schutzauftrag der Fachkräfte des Jugendamtes

Die sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ableitende Verantwortung der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, unterliegt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG dem staatlichen Wächteramt. Dem ist auch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen, wie § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII unmissverständlich hervorhebt. Als eine ihrer Zielrichtungen nennt das Kinder- und Jugendhilferecht in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII insofern auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Wie dies konkret zu erfolgen hat, regelt für die Jugendämter § 8a SGB VIII in einer Art „to-do-Liste“ und unterstreicht damit noch einmal deutlich erkennbar ihren gesetzlichen Schutzauftrag.

Fallzuständige JugendamtsmitarbeiterInnen haben gegenüber Kindern und Jugendlichen, zu denen er/sie im Präventionsbereich<sup>4</sup> (außerhalb der Erfüllung des Schutzauftrages) oder im Interventionsbereich (Erfüllung des Schutzauftrages) in einer Arbeits- bzw. Betreuungsbeziehung steht, eine Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme. Gegenüber Kindern und Jugendlichen, zu denen er/sie keinen solchen Kontakt hat, besteht diese Garantenposition nicht.<sup>5</sup>

Werden dem für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII zuständigen Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin eines Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, unterliegt er/sie der Handlungsverpflichtung, das Gefährdungsrisiko entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII mit mindestens einer weiteren (insoweit erfahrenen) Fachkraft

einzuschätzen. Ergibt diese Beratung, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist bzw. unmittelbar direkt bevorsteht oder der Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist<sup>6</sup>, gilt:

- Er/sie tritt gegenüber Kindern und Jugendlichen, zu denen er/sie bereits eine Arbeits- und Betreuungsbeziehung hat, automatisch auch in eine Garantenstellung aus Gesetz. Sie begründet sich in den oben genannten Bestimmungen. Er/sie haben in diesem Fall also eine doppelte Garantenstellung: aus Gesetz und aus tatsächlicher Schutzübernahme.
- Er/sie tritt gegenüber Kindern und Jugendlichen, zu denen er/sie bislang keine Arbeits- und Betreuungsbeziehung hat ebenfalls in eine Garantenstellung aus Gesetz. Darüber hinaus entsteht auch eine Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme. Diese wird aktiv, sobald er/sie gegenüber den Erziehungsberechtigten und/oder Kindern bzw. Jugendlichen zu erkennen gibt, dass er/sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrnimmt und die Kinder und Jugendlichen darauf auch (still) vertrauen können. Das gilt selbst dann, wenn sie dazu aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung (noch) nicht in der Lage sind, von ihrem Schutzvertrauen bzw. ihrer Schutzerwartung aber aufgrund der spezifischen Gefährdungssituation auszugehen ist. Das Einrücken in diese Garantenposition erfolgt quasi „automatisch“ mit Umsetzung des in § 8a Abs. 1 SGB VIII vorgegebenen Handlungsablaufs. Auch hier liegt demnach eine doppelte Garantenstellung vor.

## Basiswissen Aufsichtspflicht: Haftung und Garantenstellung in der Kinder- und Jugendhilfe – Umgang mit digitalen Medien

Für die Aufsichtspflicht und Haftung gelten klare Regeln. Diese müssen jedoch sinnvoll ausgelegt und angewendet werden. Jede Einzelsituation ist anders und lässt sich eben nicht nach Ursache-Wirkungszusammenhängen schematisch bewerten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen fachliche Handlungsspielräume und lernende, sich weiterentwickelnde Verfahren. Der vorliegende Band 25 (2019) der EREV-Reihe „Theorie und Praxis der Jugendhilfe“ gliedert sich in die Bereiche der zivilrechtlichen Grundlagen, digitaler Aspekte, strafrechtlicher Gesichtspunkte, Checklisten zur Führung der Aufsichtspflicht, Rechtsprechung und des Jugendschutzes. Herausgeber ist der Ev. Erziehungsverband e. V. – EREV [www.erev.de](http://www.erev.de)



## Garantenstellung und Garantenpflichten von sozialpädagogischen Fachkräften. Eine Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe von Klaus Theißen und Gila Schindler ist 2012 in der Schriftenreihe Theorie und Praxis des AWO-Bundesverbands e.V. erschienen und kann kostenlos in Broschürenform beim Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband bezogen werden. [www.awo-informationservice.org](http://www.awo-informationservice.org)

Aus den Garantenstellungen leiten sich bei gegenwärtiger oder unmittelbar direkt bevorstehenden Kindeswohlgefährdung strafrechtliche Garantenpflichten zur Abwendung und Verhinderung der Gefahren ab (z.B. dem sexuellen Missbrauch oder der körperlichen bzw. häuslichen Gewalt).

Ergibt die Beratung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt (dazu zählen ausdrücklich auch Einschätzungen, in denen Fachkräfte den Fall als sogenannten Graubereich/Klärungsbereich bezeichnen), tritt der zuständige Jugendamtsmitarbeiter/die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin nicht in eine Garantenstellung aus Gesetz. Auch ergeben sich keine strafrechtlichen Garantenpflichten. Das gilt selbst dann, wenn die Personensorgeberechtigten einer (weiteren oder neuen) Hilfe zur Erziehung zustimmen.<sup>7</sup>

Unterlässt es die fallführende Fachkraft im Rahmen ihrer Garantenpflichten, eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist dies allerdings nur dann strafbar:<sup>8</sup>

- wenn ein konkreter Schaden für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kinder bzw. Jugendlichen eingetreten ist, (das Kind also eine Misshandlung erlebt hat, einer Körperverletzung ausgesetzt war oder aber eine andere im Strafgesetzbuch normierte Rechtsgutverletzung eingetreten ist),
- die Fachkraft von der konkreten Gefahr Kenntnis gehabt hat,
- sie gegen ihre Garantenpflicht verstoßen und demzufolge
- vorsätzlich oder fahrlässig nichts unternommen hat, die Gefahr abzuwenden und deshalb
- das Kind zu Schaden gekommen – das Nichthandeln also schadensursächlich ist und
- ein Handeln – also ein aktives Abwenden der Gefährdung und somit der eingetretenen Rechtsgutverletzung – möglich gewesen wäre.<sup>9</sup>

## Schutzauftrag der Fachkräfte freier Träger

Fachkräfte freier Träger sind nicht Teil des staatlichen Wächteramtes. Ihr Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen beruht – anders als für das Jugendamt – nicht auf dem SGB VIII, sondern auf einem zivilrechtlichen Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB. Auch wenn freie Träger nicht Normadressaten des SGB VIII sind, sind sie Teil der Kinder und Jugendhilfe. Insofern entfaltet der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII beschriebene Programmsatz auch ihnen gegenüber handlungsleitende Wirkung. Zudem verpflichtet sie die vertragliche Regelung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII einen qualitativen Verfahrensablauf beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einzuhalten. Daraus abgeleitet tritt eine fallzuständige Fachkraft gegenüber dem von ihm betreuten Kind oder Jugendlichen in eine Garantenposition aus tatsächlicher Schutzübernahme. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist sie über die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen. Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits vorliegt bzw. unmittelbar direkt bevorsteht, folgen daraus strafrechtliche Garantenpflichten, dieser aktiv entgegen zu wirken. Ein Nichthandeln kann unter den Voraussetzungen, wie sie für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes gelten, strafbewährt sein.<sup>10</sup>

Neben der Garantenposition „aus tatsächlicher Schutzübernahme“ und daraus entstehenden Garantenpflichten, können die Fachkräfte freier Träger auch in eine Garantenstellung aus „Übernahme“ treten. Diese entsteht, wenn sie Garantenpflichten fallverantwortlicher Fachkräfte aus dem Jugendamt bei der Einbeziehung in die Aufgabenerledigung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe per Delegation „übernehmen“. Erbringt die Fachkraft eines freien Trägers z. B. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung

eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII und liegt in dem konkreten Einzelfall eine vom Jugendamt eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vor, „übernimmt“ sie quasi Garantenpflichten der zuständigen Fachkraft aus dem Jugendamt zur Umsetzung des Schutzauftrages. Voraussetzung ist jedoch, dass ihr die Gefährdungsaspekte bekannt sind. Dabei tritt sie nicht in die Garantenstellung der pflichtübertragenden Jugendamtsfachkraft ein, sondern als Sekundärgarant in eine eigene. Sie ist dann (Beschützer-)Garant in doppelter Funktion: aus tatsächlicher Schutzübernahme und durch Übernahme von Garantenpflichten der fallverantwortlichen Jugendamtsfachkraft. Deren Stellung als Primärgarant bleibt weiterhin bestehen und ist auch nicht delegationsfähig. Die sich aus ihr ableitende Garantenpflicht konkretisiert sich jedoch in einer Auswahl- und Kontrollverpflichtung. Auswahlverpflichtung bedeutet: sie muss für den konkreten Fall die geeignete Hilfeform und dafür einen fachlich geeigneten Träger (orientiert am individuellen Bedarf) einsetzen. Kontrollverpflichtung bedeutet, dass sie im Verlauf der Hilfe angemessen zu überprüfen hat, ob diese inhaltlich und auch vom Umfang her geeignet und in der Lage ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.<sup>11</sup> An der Verantwortung der fallführenden Fachkraft aus dem Jugendamt, das Kind bzw. den Jugendlichen vor den konkreten Gefahren zu beschützen, hat sich also auch nach Einsetzen des freien Trägers ausdrücklich nichts geändert. Endet die Fallzuständigkeit beim Mitarbeiter/

der Mitarbeiterin des Jugendamtes und/oder des freien Trägers, endet die jeweilige strafrechtliche Garantenpflicht. Gleiches gilt, wenn Kindeswohlgefährdung abgewandt wird.<sup>12</sup>

Übernimmt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des freien Trägers z.B. im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung eine Erziehungsbeistandschaft ohne dass ihm oder dem fallverantwortlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Jugendamtes Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind, so haben zwar beide eine Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme allerdings lassen sich daraus keinerlei strafrechtliche Garantenpflichten ableiten. Werden dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des freien Trägers im Rahmen seiner Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat er das Gefährdungsrisiko entsprechend der nach Abs. 4 getroffenen Regelung einzuschätzen. Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist bzw. unmittelbar direkt bevorsteht, folgen daraus Garantenpflichten zur Abwendung der Gefahren. Ohne Wissen um die Gefährdungsaspekte hat der fallzuständige Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin keine strafrechtlichen Garantenpflichten. Diese entstehen allerdings, wenn ihn der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des freien Trägers über die Sachverhalte (schriftlich, telefonisch oder beiläufig in einem „Tür-und-Angel-

Gespräch“) informiert und er seinerseits nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu dem Ergebnis kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung gegenwärtig ist bzw. unmittelbar direkt bevorsteht. Mit der Datenweitergabe endet gleichzeitig die Garantenpflicht der Fachkraft des freien Trägers. Bleibt diese allerdings in der Betreuung „aktiv“, hat sie weiterhin die Garantenposition aus tatsächlicher Schutzübernahme, aus der erneut Garantenpflichten entstehen können.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Vgl.: Bundesamt für Statistik: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII für 2013, Seite 7, Wiesbaden 2014

<sup>2</sup> Vgl.: Bundesamt für Statistik: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII für 2017, Seite 7, Wiesbaden 2018

<sup>3</sup> Der nachfolgende Aufsatz ist Teil der § 8a SGB VIII Kommentierung des Verfassers (§ 8a Rn. 59-67) im Praxiskommentar SGB VIII, Möller (Hrsg.), Bundesanzeiger Verlag 2017. Der Text wurde gendergerecht abgeändert und inhaltlich an wenigen Stellen ergänzt. Der Abdruck hier erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Reguvis Bundesanzeiger Verlags.

<sup>4</sup> Zur Garantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme im Präventionsbereich siehe LPK-SGB VIII/Bringewat, § 8a Rn. 135. Diese begründet sich für das Jugendamt in der „wächteramtlichen“ Verpflichtung, die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch vorsorgliche Angebote sicher-

### Die Beistandschaft und weitere Hilfen des Jugendamts

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine Broschüre zu dem Thema „Die Beistandschaft und weitere Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts“ veröffentlicht.

Damit das Kind seine Rechte, beispielsweise die Unterhaltszahlung, gegenüber beiden Elternteilen durchsetzen kann, müssen Mutter und Vater bekannt sein. Es kann vorkommen, dass der rechtliche Vater eines Kindes nicht von vornherein feststeht. Damit die Feststellung der Vaterschaft und die damit verbundene Unterhaltssicherung erfolgen kann, kann eine sogenannte Beistandspflicht für das Kind beantragt werden. Durch die Beistandspflicht kann das Jugendamt das Kind in den entsprechenden Verfahren rechtlich vertreten. In der Broschüre wird ausführlich über die Unterstützungsleistungen des Jugendamtes bei Fragen um die Themen Vaterschaftsankennung, Unterhaltszahlungen, Scheidung und Trennung informiert. Zudem werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Beistandschaft thematisiert.

Quelle: BMFSFJ, 14.08.2018. Bestellungen: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) unter Publikationen

zustellen, sofern Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte ihrer Erziehungsverantwortung nicht nachkommen (können). Konkrete strafrechtliche Garantenpflichten ergeben sich hingegen erst wenn eine Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 BGB bereits vorliegt bzw. unmittelbar direkt bevorsteht. Zustimmung Kronseider (2010), 86; kritisch hingegen Wiesner/Wiesner (4. Aufl.) § 8a SGB VIII, Rn. 67 und Wiesner/Wiesner, § 8a SGB VIII, Rn. 89.

<sup>5</sup> Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat, § 8a Rn. 131ff.; ebenso OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.05.1998 – 1 Ws 78/98, NJW 1998, 3132.

<sup>6</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Senat für Familiensachen, Beschluss v. 03.08.2018, 18 UF 91/18

<sup>7</sup> Vgl. Wiesner/Wiesner, Rn. 88 f. und LPK-SGB VIII/Bringewat, § 8a Rn. 125 ff.

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch: Lehmann (2015)

<sup>9</sup> Vgl. Wiesner/Wiesner, § 8a SGB VIII Rn. 88

<sup>10</sup> Vgl. Wiesner/Wiesner (4. Aufl.) § 8a SGB VIII Rn. 65 ff.; Wiesner/Wiesner (5. Aufl.), § 8a SGB VIII Rn. 88 ff. und LPK-SGB VIII/Bringewat, § 8a Rn. 137 ff.

<sup>11</sup> Zu den Möglichkeiten der Kontrolle freier Träger siehe: Wiesner (2015a), 349 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Bringewat (2006), 238 f. und LPK-SGB VIII/Bringewat, § 8a Rn. 137 ff.

## Literatur:

Bundesamt für Statistik: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII für 2013, Wiesbaden 2014

Bundesamt für Statistik: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII für 2017, Wiesbaden 2018

Bringewat, Peter: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), 5/2006, S. 233 – 242

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): LPK SGB VIII – Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII; 5. Auflage; Nomos, Baden-Baden 2014

Lehmann, M. Karl-Heinz: Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichts- und Garantenpflicht. In: Evangelische Jugendhilfe (EJ), 3/2015, S. 199 – 204

Möller, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar SGB VIII; 2. Auflage, Köln, Reguvis Bundesanzeiger Verlag 2017

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar; 4. Aufl., München, Beck 2011

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar; 5. Aufl., München, Beck 2015

Wiesner, Reinhard: Wer kontrolliert die Jugendämter und die freien Träger? In: Das Jugendamt (Jamt), 7-8/2015a, S. 349 – 355



*Prof. Dr. Christof Radewagen  
Hochschule Osnabrück  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Albrechtstr. 30 • 49076 Osnabrück  
[www.hs-osnabrueck.de](http://www.hs-osnabrueck.de)*

## Jugend-Check: Die Berücksichtigung der Belange Jugendlicher

Der Jugend-Check ist ein neutrales, standardisiertes Prüfinstrument mit dem Politik und Verwaltung ressortübergreifend für die Belange junger Menschen sensibilisiert werden sollen. Darüber hinaus ist er ein wichtiges Element bei der Entwicklung einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung.

Der erste Bericht des Kompetenzzentrums Jugend-Check wurde der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesfamilienministerin Frau Caren Marks am 13.11.2018 überreicht. Der Jugend-Check ist ein 2017 eingeführtes Prüf- und Sensibilisierungsinstrument, das die Auswirkungen geplanter Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren sichtbar machen soll.

Seit Regierungsbeginn im März 2018 wurden 63 Vorhaben aus acht Ministerien geprüft. Zu insgesamt 18 Vorhaben wurden Jugend-Checks veröffentlicht, in denen Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren systematisch aufgezeigt werden.

Informationen zum Jugend-Check, seine Funktionsweise und die Auswahl der geprüften Gesetzesvorhaben sind dem ersten Bericht des Kompetenzzentrums zu entnehmen, der auf der Seite [www.jugend-check.de](http://www.jugend-check.de) downgeloadet werden kann. Zudem sind dort alle bisher veröffentlichten Jugend-Checks einsehbar.

Quelle: Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC) und Deutscher Bundesjugendring (DBJR) vom 13.11.2018

---

## Forschungsprojekte im Kontext Kinder- und Jugendhilfe

### Forschungsprojekt zu schwer erreichbaren jungen Menschen gestartet

Trotz intensiver Jugendhilfemaßnahmen sind ca. 37.000 junge Menschen zwischen 14 und 25 Jahren ohne festen Wohnsitz. Wie man sie besser erreichen und ihnen nachhaltig helfen kann, untersucht ein im April 2019 gestartetes Forschungsprojekt an der Hochschule Koblenz. Dazu sei eine fachliche Neugestaltung der Übergänge aus der Jugendhilfe in die Eigenständigkeit notwendig. Das Praxis-Forschungsprojekt zielt auf die Verbesserung der sozialen Lebens- und Gesundheitssituation der jungen Menschen aus der Jugendhilfe ab: „Ganz konkret möchten wir Methoden entwickeln und Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe qualifizieren, um Probleme und Verhaltensauffälligkeiten von Jugendlichen schon weit im Vorfeld der Entlassung erkennen und darauf fachlich angemessen reagieren zu können“, so der Projektleiter und Professor am Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz, Prof. Dr. Robert Frietsch. Dazu sei auch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Hilfeinrichtungen wie Sucht- und Schuldnerberatung, Sozio- und Psychotherapie und medizinischen Diensten effektiver und niedrigschwelliger zu gestalten.

Quellen: Newsletter des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe vom 8.5.2019 / Hochschule Koblenz, 10.05.2019

---

### Forschungsprojekt: Digitale Medienbildung und Teilhabe in Heimen und Internaten

Sozial- und Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln und vom Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim untersuchen gemeinsam, wie in Internaten und Heimen Medienbildung und digitale Teilhabe gelingen können.

Ziel des Projektes „24/7 – Pädagogik – digital: Gelingende Digitalisierung in Heimen und Internaten“ ist es, herauszuarbeiten, welche Relevanz digitale Medien in Bildungsinstitutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche rund um die Uhr aufhalten, haben. Über einen begrenzten Zeitraum werden die Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler des Teams Kinder, Jugendliche und Fachkräfte aus vier verschiedenen Einrichtungen in ihrem alltäglichen Medienhandeln begleiten. Welche Formen digitaler Mediennutzung zugelassen, befördert, ignoriert oder verhindert werden und welche Auswirkungen dies für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung hat, wird ebenfalls erhoben und analysiert.

Darüber hinaus werden erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Mediennutzung in den Einrichtungen untersucht, um rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die auch den pädagogischen Anforderungen Rechnung trägt. Es geht um die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht der Eltern und pädagogischen Fachkräfte sowie die Verantwortung des Einrichtungspersonals, beispielsweise im Bereich des Jugendmedienschutzes. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse werden in Orientierungsrichtlinien und Handlungsempfehlungen, wie zum Beispiel in einen Leitfaden, FAQs oder Informationsangebote, einfließen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert das Projekt mit insgesamt 570.000 Euro.

Quelle: Pressemitteilung Technische Hochschule Köln vom 18.03.2019

---

### Instrumente zur qualitativen Befragung von Jugendlichen mit einer Behinderung

In der aktuellen Jugendforschung finden sich nur vereinzelt empirische Befunde zu Alltagspraxen Jugendlicher mit Behinderungen. Offizielle Quellen wie der Teilhabebericht der Bundesregierung sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder der 15. Kinder- und Jugendbericht weisen dezidiert auf das Fehlen inklusiver Forschungsstrategien, eine unzureichende Datenlage und die Notwendigkeit von differenzierten Forschungsdaten hin. Hauptursache ist ein Mangel an angemessenen, insbesondere quantitativen Erhebungsmethoden und -instrumentarien.

Eine DJI-Methodenstudie (Laufzeit 2016-2018) hat den Versuch unternommen anhand einer exemplarischen Fragestellung zu Freundschaften und Peerbeziehungen Instrumente zur quantitativen Befragung von Jugendlichen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen zu entwickeln.

Die Broschüre des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten DJI-Projektes „Methodenstudie zur Entwicklung inklusiver quantitativer Forschungsstrategien in der Jugendforschung am Beispiel von Freundschaften und Peerbeziehungen von Jugendlichen mit Behinderungen“ (kurz: „Inklusive Methoden“) kann kostenlos downgeloadet werden:

[www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2019/DJI\\_Methodenstudie\\_Inklusion\\_Howto\\_27479.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/DJI_Methodenstudie_Inklusion_Howto_27479.pdf)

---

### Forschungsprojekt: "Aufbau effektiver interdisziplinärer Versorgungsnetzwerke für suchtbelastete Familien"

Kurzinformation auf Seite 10 dieser Ausgabe.

## Das Recht auf Familie – Besonderheiten und Hürden beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Im vergangenen Jahr hat der Familiennachzug zu erwachsenen Flüchtlingen in den Medien und der politischen Diskussion große Aufmerksamkeit erfahren. Diskutiert wurde insbesondere über die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten und die Anzahl der Nachzugsberechtigten. Über die Besonderheiten des Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird kaum berichtet, obwohl dieses Thema in der Beratung von unbegleiteten Minderjährigen von großer Relevanz ist und das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Familie betrifft<sup>1</sup>.

Pädagogische Fachkräfte, die unbegleitete Minderjährige betreuen, werden häufig mit Fragestellungen zu den Möglichkeiten des Familiennachzugs konfrontiert. Meist sind Mitarbeitende in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Vormünder die ersten AnsprechpartnerInnen von minderjährigen Geflüchteten, wenn es um die Trennung von der Familie und den Wunsch, wieder mit Eltern und Geschwistern zusammenzuleben, geht. Dabei stellen sich Fragen nach den rechtlichen Voraussetzungen für einen Nachzug und den Chancen einer Umsetzung sowie nach Zuständigkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten, aber auch, inwieweit sich die Situation und der Integrationsprozess des jungen Flüchtlings durch das eingeleitete Familiennachzugsverfahrens verändern könnte. Nicht selten werden die schulische Förderung und berufliche Orientierung des Jugendlichen von den zuständigen Betreuungspersonen als vorrangig angesehen. Denn in den meisten Fällen bedeutet eine Einreise der Eltern eine Beendigung von Vormundschaft und Jugendhilfe. Unbegleitete Minderjährige, die aus unterschiedlichen Gründen von ihren Eltern getrennt wurden, haben aber, ebenso wie alle anderen Kinder, ein Recht auf ihre Familie. Dieses Recht erfährt

derzeit sowohl aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie langwieriger und komplexer bürokratischer Verfahren als auch unzureichender Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen beim Familiennachzug deutliche Einschränkungen. Durch aktuelle Gerichtsentscheidungen auf europäischer und nationaler Ebene wurde das Recht auf Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährig eingereisten Flüchtlingen jedoch in der letzten Zeit gestärkt<sup>2</sup>.

### Fluchtmotive und Familientrennung

Die Ursachen weshalb unbegleitete Minderjährige von ihren Familien getrennt werden oder alleine fliehen, sind vielfältig und können individuell sehr unterschiedlich sein. Generell gilt für Erwachsene ebenso wie für Kinder und Jugendliche, die ihr Herkunftsland unfreiwillig verlassen, dass Zwangsmigration stets mit Erfahrungen von Trennung und Verlust verbunden ist. Nur wenigen Familien gelingt eine gemeinsame Flucht von Eltern und allen minderjährigen Kindern, sehr selten allen Mitgliedern einer Familie nach einem erweiterten Familienbegriff, der die mit im Haushalt lebenden erwachsenen unverheirateten Kinder und die Großeltern einschließt<sup>3</sup>.

Eine gemeinsame Flucht der gesamten Familie ist aus unterschiedlichen Gründen meist nicht umsetzbar. Entweder ist die Finanzierung nicht gesichert oder die Flucht für kleinere Kinder oder erkrankte und ältere Familienmitglieder zu gefährlich. Zahlreiche Familien werden zudem bereits im Herkunftsland oder auf ihrem Fluchtweg getrennt. Teilweise verlassen Angehörige einer Familie ihr Herkunftsland nacheinander sobald die finanzielle Situation es zulässt oder ein als sicher erscheinender Fluchtweg gefunden werden konnte. Manchmal vertrauen Eltern

ihre Kinder den Verwandten, die das Land verlassen, in der Hoffnung an, diese mögen sich um sie kümmern und mit ihnen in einem sicheren Land Zuflucht finden.

Dabei ist der Versuch von Eltern, ihre Kinder vor den Gefahren von Krieg und Verfolgung sowie drohender Rekrutierung oder Entführung in Sicherheit zu bringen, kein ausschließlich aktuelles Phänomen. Bereits in den 80er Jahren flüchteten beispielsweise zahlreiche Kinder und Jugendliche vor dem iranisch-irakischen Krieg nach Deutschland<sup>4</sup>.

Seit 2014 ist eine große Zahl unbegleiteter Minderjähriger vor Krieg und Verfolgung aus Syrien, Irak und Afghanistan geflohen. Die überwiegende Mehrheit von ihnen ist bei der Einreise nach Deutschland zwischen 14 und 17 Jahre alt, die größte Gruppe bilden Jugendliche ab 16 Jahren<sup>5</sup>.

Viele unbegleitete Minderjährige leiden sehr stark unter der Trennung von ihren Eltern und Geschwistern und wünschen sich, wieder mit ihrer Familie zusammen zu leben. Es gibt jedoch Kinder und Jugendliche, bei denen der Auslöser für die Flucht familiäre Konflikte oder Gewalt in der Familie war. Für einige Jugendliche hat sich ihr Leben auf der Flucht oder nach der Ankunft in Deutschland derart verändert, dass für sie ein Zusammenleben mit ihrer Familie nicht mehr vorstellbar ist. Aber auch manche Eltern entscheiden sich aus unterschiedlichen Gründen gegen einen Nachzug zu ihrem minderjährigen Kind.

### Das Recht auf Familie und Familiennachzug

Das Recht auf Familie und die Familieneinheit sind durch die Menschen- und Grundrechte geschützt<sup>6</sup>. Der Familiennachzug ist

ein wichtiger Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz. Der im nationalen Recht sowie im Völker- und Europarecht verankerte Schutz der Familie wird durch den Familiennachzug umgesetzt<sup>7</sup>. Nach Art. 10 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention sollen Anträge auf Familiennachzug, die von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellt wurden wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. Schutzsuchende genießen sowohl die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention als auch der Genfer Flüchtlingskonvention. Gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie gehören sie zu den besonders schutzbedürftigen Personen unter den Schutzsuchenden<sup>8</sup>. Einen Anspruch auf Elternnachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling sieht die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie auch dann vor, wenn der Lebensunterhalt der Eltern nicht aus eigenen Mitteln gesichert werden kann<sup>9</sup>. Der privilegierte Familiennachzug, bei dem auf die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung verzichtet wird, ist auf die Eltern beschränkt. Im deutschen Aufenthaltsgesetz findet der privilegierte Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ebenfalls lediglich auf die Eltern Anwendung (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Ein Geschwisternachzug kann deshalb nur im Rahmen des Nachzugs von sonstigen Familienangehörigen (36 Abs. 2 AufenthG) oder des Kindernachzugs (§ 32 AufenthG) erfolgen, wobei in der Regel die Lebensunterhaltssicherung und der Nachweis ausreichenden Wohnraums für die nachziehenden Kinder erforderlich sind.

### Voraussetzungen für den privilegierten Familiennachzug

Abhängig von der aufenthaltsrechtlichen Situation des unbegleiteten Minderjährigen bestehen unterschiedlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug. Ein Anspruch auf den privilegierten El-

ternnachzug setzt eine Anerkennung des unbegleiteten Minderjährigen als Asylberechtigten oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus. Zusätzlich darf sich kein sorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhalten.

Auch subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen kann der Familiennachzug ohne Sicherung des Lebensunterhalts und ohne Nachweis von Wohnraum gewährt



werden (§ 36a AufenthG). Für unbegleitete Minderjährige, bei denen im Rahmen des Asylverfahrens lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, ist ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Darüber hinaus werden eine Sicherung des Lebensunterhalts sowie ein Wohnraumnachweis für die nachziehenden Familienmitglieder gefordert.

### Nachzug zu international schutzberechtigten Minderjährigen

Eine Anerkennung als Asylberechtigter oder eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren ist, wie bereits erwähnt, Voraussetzung für den privilegierten Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG<sup>10</sup>. Von der Einreise eines unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer

Entscheidung im Asylverfahren vergeht deutlich mehr Zeit als bei erwachsenen Asylsuchenden. Im Hinblick auf ein mögliches Familiennachzugsverfahren wirkt sich dies für den betroffenen Minderjährigen nachteilig aus. Die Ursachen hierfür liegen zum einen im besonderen Verfahren für unbegleitete Minderjährige nach Einreise, das neben Inobhutnahme und Einleitung eines Vormundschaftsverfahrens seit November 2015 zudem eine bundesweite

Verteilung vorsieht. Das Vormundschaftsverfahren wird erst am Zuweisungsort eingeleitet und es dauert in der Regel einige Wochen oder Monate, bis ein Vormund bestimmt wird. Zum anderen vergehen häufig weitere Monate bis zur Klärung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Bei unbegleiteten Minderjährigen betrug die Bearbeitungszeit von Asylanträgen im Jahr 2017 durchschnittlich über 12 Monate und im Zeitraum von Januar bis November 2018 waren es fast 10 Monate<sup>11</sup>, obwohl die Bearbeitung der Verfahren von unbegleiteten

Minderjährigen nach der Dienstanzweisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge prioritär erfolgen soll<sup>12</sup>. Im Vergleich dazu dauerten die Asylverfahren von erwachsenen AntragstellerInnen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2017 durchschnittlich nur ca. 10 Monate und im Zeitraum von Jan. bis Okt. 2018 lediglich ungefähr 8 Monate<sup>13</sup>. Die langen Bearbeitungszeiten tragen dazu bei, dass viele unbegleitete Minderjährige im Verlauf des Asylverfahrens<sup>14</sup> oder während des anschließenden Familiennachzugsverfahrens volljährig werden.

Insgesamt haben seit 2015 über 13.000 unbegleitete Minderjährige aufgrund einer Anerkennung als Flüchtling einen Anspruch auf Familiennachzug erhalten. Für die mehr als 10.000 unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, denen in diesem Zeitraum der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, wird der Familiennachzug nur eingeschränkt gewährt<sup>15</sup>.

## Nachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen

Für subsidiär Schutzberechtigte war der Familiennachzug zunächst für die Dauer von zwei Jahren bis März 2018 ausgesetzt. Die Aussetzung wurde anschließend noch einmal bis Ende Juli 2018 verlängert. Am 01.08.2018 trat das Familiennachzugsneuregelungsgesetz in Kraft, mit dem der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten lediglich im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen von humanitären Gründen möglich ist. Als humanitäre Gründe werden in dem neu eingefügten § 36a AufenthG, der den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten regelt, u.a. genannt, dass ein minderjähriges Kind betroffen oder die Herstellung der Familieneinheit seit langer Zeit nicht möglich ist. Eine Kontingenzregelung sieht vor, dass monatlich maximal 1.000 Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt werden können. Bei der Auswahl ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen. Zusätzlich sind bei Vorliegen von humanitären Gründen Integrationsaspekte, die sich sowohl auf die nachziehenden Familienangehörigen als auch den subsidiär Schutzberechtigten beziehen, besonders zu berücksichtigen<sup>16</sup>. Der Geschwisternachzug findet in § 36a AufenthG ebenso wie in § 36 Abs. 1 AufenthG keine Erwähnung.

## Geschwisternachzug

Der Nachzug minderjähriger Geschwister stellt neben dem Eintritt der Volljährigkeit die wesentliche Hürde beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dar. Wie bereits geschildert ist ein privilegierter Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen. Ein Nachzug der Geschwister kommt daher nur nach § 36 Abs. 2 oder § 32 AufenthG in Betracht und setzt die Lebensunterhaltssicherung und den Nachweis von Wohnraum für die Geschwister voraus. Laut Weisung des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2017 kann lediglich bei Vorliegen einer außer-

gewöhnlichen Härte und in atypischen Fällen von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden. Ein Wohnraumnachweis ist stets zu erbringen. Wird der unbegleitete minderjährige Flüchtling innerhalb von 90 Tagen volljährig, dann soll kein Visum für die Geschwister erteilt werden<sup>17</sup>. Mit Beschluss vom 19.12.2018 hat das OVG Berlin-Brandenburg jedoch die Bundesrepublik zur Visaerteilung für die Mutter und ein Geschwisterkind zum unbegleiteten minderjährigen Sohn, der in Kürze volljährig wird, verpflichtet<sup>18</sup>.

## Nachzug zu minderjährig eingereisten und volljährig gewordenen Flüchtlingen

Nach derzeitiger Praxis des Auswärtigen Amtes wird ein Visum zum Familien- bzw. Elternnachzug nur erteilt, solange der unbegleitete eingereiste Flüchtling noch minderjährig ist. Die Eltern müssen vor Eintritt der Volljährigkeit ihres Kindes eingereist sein. Mit Urteil vom 12.04.2018 hat der Europäische Gerichtshof jedoch entschieden, dass unbegleitete Minderjährige, die bei ihrer Einreise und Asylantragsstellung minderjährig waren und im Verlauf des Asylverfahrens volljährig wurden, ihr Recht auf Familiennachzug behalten<sup>19</sup>. Dieses Recht auf Familiennachzug dürfe nicht aufgrund der langen Dauer des Asylverfahrens vorenthalten werden. Dies gilt aber nur, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt wurde. Das Auswärtige Amt lehnt eine Umsetzung des EuGH-Urteils bisher ab<sup>20</sup>. In der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte wird jedoch die Ansicht vertreten, dass das Urteil des EuGH anwendbar sei<sup>21</sup>. Eine Anwendung auf subsidiär Schutzberechtigte wird durch zwei aktuelle Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin verneint<sup>22</sup>.

## Aufenthalt nach Einreise der Familienangehörigen und Familienasyl

Nach ihrer Einreise können die Eltern einen Aufenthaltstitel nach § 36 Abs. 1 AufenthG oder im Falle des Nachzugs zum subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen nach § 36a AufenthG beantragen<sup>23</sup>. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Familienasyl nach § 26a AsylG zu stellen, um den gleichen Schutzstatus wie ihr Kind, zu dem sie nachgezogen sind, zu erhalten. Dieser Antrag ist nicht nur unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Wochen nach Einreise, sondern zudem vor Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten Minderjährigen zu stellen. Wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Eintritt der Volljährigkeit ergeht, besteht trotzdem ein Anspruch auf Familienasyl<sup>24</sup>. Sobald den Eltern Familienasyl zuerkannt wurde, haben sie einen eigenen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug, sodass evtl. im Herkunftsland verbliebene Geschwister nun zu ihren Eltern nachziehen können. Dies kann entweder im Rahmen eines



Remonstrationsverfahrens<sup>25</sup> oder eines neuen Visumsantrags für die Geschwister mit erneuter Terminbuchung<sup>26</sup> geschehen. Bei Nachzügen von Eltern zum subsidiär schutzberechtigten Kind wird diesen im Familienasylverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls der subsidiäre Schutz gewährt. Sie können dann ebenfalls den Nachzug ihrer minderjährigen Kinder nach § 36a AufenthG beantragen. Bis auf wenige Ausnahmen<sup>27</sup> muss der Antrag auf Familienasyl persönlich gestellt werden

und ist mit einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge verbunden. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Asylantragsstellung ist das Alter des unbegleiteten minderjährigen Kindes in Deutschland zu berücksichtigen und ob minderjährige Geschwister, die nachziehen sollen, im Herkunftsland zurückbleiben mussten. Wird der unbegleitete Minderjährige in Kürze volljährig oder ist bereits volljährig, erteilt die Ausländerbehörde in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für die Eltern<sup>28</sup>. Bei einem Antrag auf Familienasyl ist stets zu beachten, dass eine Prüfung bezüglich des Widerrufs der Asylanerkennung des Stammberechtigten, also des unbegleiteten Minderjährigen, durchgeführt werden kann. Liegt die Asylanerkennung des UMF bereits mehrere Jahre zurück, ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesamt ein Widerrufsverfahren durchführt, als höher einzuschätzen. Von daher ist es ratsam, hinsichtlich der Aufenthaltssicherung und des Geschwisternachzugs rechtzeitig vor Einreise der Eltern eine Beratungsstelle für Flüchtlinge zu kontaktieren.

### **Beratung und Unterstützung im Familiennachzugsverfahren**

Hilfestellung bei der Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen bietet das Familienunterstützungsprogramm von IOM in unterschiedlichen Ländern an<sup>29</sup>. Des Weiteren sind Informationen auf den Internetseiten der Auslandsvertretungen und des Auswärtigen Amtes verfügbar. Auskunft erteilt zudem der Bürgerservice des Auswärtigen Amtes. Ausführliche Informatio-

nen mit Materialien und Literaturhinweise zum Familiennachzug hat der Informationsverbund Asyl & Migration auf seiner Homepage zusammengestellt<sup>30</sup>.

Persönliche Beratung zu Fragen des Familiennachzugs können unbegleitete Minderjährige und ihre Betreuungspersonen in der Regel bei Beratungsstellen für Flüchtlinge, Jugendmigrationsdiensten, Migrationsberatungsstellen und weiteren Organisationen und Initiativen erhalten. Wichtig ist eine rechtzeitige Inanspruchnahme der Beratung, damit alle erforderlichen Schritte möglichst bald eingeleitet werden können. Der unbegleitete Minderjährige sollte abhängig von seinem Alter stets daran beteiligt werden. Unter Umständen kann es hilfreich sein, erwachsene Verwandte des minderjährigen Flüchtlings, die ebenfalls in Deutschland leben, einzubeziehen, um den Kontakt zu den Eltern herzustellen und Informationen weiterzuleiten. Gibt es keine erwachsenen Verwandten, ist zu überlegen, ob ein telefonisches Gespräch mit den Eltern unter Hinzuziehung eines Sprachmittlern sinnvoll erscheint.

### **Bedarfe und Forderungen**

Eine Schlechterstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beim Nachzug ihrer Angehörigen im Vergleich zu erwachsenen Flüchtlingen wie sie im Aufenthaltsrecht und der derzeitigen Verwaltungspraxis besteht, ist mit dem Schutz und den Rechten von Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht vereinbar. Die wesentlichen Hürden beim Familiennachzug zu unbegleiteten Min-

derjährigen sind neben der langen Verfahrensdauer von Vormundschafts-, Asyl- und Familiennachzugsverfahren, eine fehlende Regelungen zum privilegierten Geschwisternachzug im nationalen Recht und die Begrenzung des Nachzugs bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Bedauerlicherweise hat sich die Bundesregierung bisher nicht für eine Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 entschieden, sondern prüft die Anwendbarkeit seit nunmehr über einem Jahr. Bis zu einer Klärung bleibt den betroffenen inzwischen volljährigen Flüchtlingen bzw. ihren Eltern keine andere Alternative als ein gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Eine nicht abschätzbare Zahl von volljährig gewordenen Flüchtlingen wird ihren Anspruch auf Familiennachzug daher voraussichtlich nicht mehr umsetzen können.

Alle beteiligten Personen und Behörden sollten deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, dass der Familiennachzug schnellstmöglich umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu fordern:

- baldige Einrichtung einer Vormundschaft und Durchführung eines ausländischerrechtlichen Clearing hinsichtlich Asylantragsstellung
- bevorzugte Bearbeitung der Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- bevorzugte Terminvergabe bei den Auslandsvertretungen zur Beantragung des Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

### **Gemeinsame Erklärung der Bündnispartner/innen „Klischeefreie Vielfalt in Kitas“**

Mehr als 50 Einrichtungen, Verbände, Träger, Initiativen, Fach- und Hochschulen, Gewerkschaften sowie Fachpresse haben sich zum Bündnis „Klischeefreie Vielfalt in Kitas“ zusammengeschlossen. Gemeinsam haben sie einen bundesweiten Aktionstag organisiert, der am 5.6.2019 dezentral stattfand. Sie wollten durch verschiedene Aktionen darauf aufmerksam machen, welchen Beitrag Kindertageseinrichtungen für eine heterogene vielfältige Gesellschaft leisten und wie ErzieherInnen diese anspruchsvolle Arbeit umsetzen. Initiatorin und Organisatorin des Aktionstages ist die Koordinationsstelle „Chance Quereinstieg / Männer in Kitas“, Schirmherrin ist Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey. Die BündnispartnerInnen haben im Vorfeld des Aktionstages eine gemeinsame Erklärung verfasst: [www.chance-quereinstieg.de/aktionstag/erklaerung/](http://www.chance-quereinstieg.de/aktionstag/erklaerung/).

Quelle: Pressemitteilung des Bündnisses „Klischeefreie Vielfalt in Kitas“ vom 6.5.2019

- zügige Bearbeitung im Beteiligungsverfahren durch die Ausländerbehörde sowie eine unverzügliche Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, die im Familiennachzugsverfahren vorzulegen ist.

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört, Kinder und Jugendliche bei ihrem Recht auf Familie zu unterstützen. Entsprechend ihres Alters sind sie an den Fragen des Familiennachzugs zu beteiligen. Schwierigkeiten bei der Dokumentenbeschaffung und der Finanzierung von Gebühren und Reisekosten sollten nicht dazu führen, dass auf die Beantragung des Familiennachzugs verzichtet wird. Wichtig ist deshalb, dass sowohl die gesetzliche Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen als auch Mitarbeitende in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Unterstützung hinsichtlich des Familiennachzugs erhalten. Beratungsangebote stehen leider teilweise nicht ausreichend und zeitnah zur Verfügung. Ebenso fehlt es an Informationsmaterialien, die sich mit den Besonderheiten und dem Verfahren des Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auseinandersetzen. Wünschenswert wären zudem mehr Fortbildungsangebote zum Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen und den Auswirkungen der aktuellen Gerichtsentscheidungen.

Abschließend ist zu fordern, dass eine Änderung im Aufenthaltsgesetz vorgenommen wird, die nicht nur den Eltern- sondern auch den Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten ohne Nachweis von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumnachweis ermöglicht. Familien sollten nicht weiterhin dazu gezwungen werden, sich ein zweites Mal zu trennen oder zwischen ihren Kindern im Herkunftsland und dem unbegleiteten minderjährigen Kind in Deutschland entscheiden zu müssen.

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Vgl. Save the Children Deutschland e.V. (Hrsg.) (2017): Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug, S. 6. und Winzenried, Heike (2017): Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, in: Asylmagazin, 10–11/2017, S. 369f.

Der vorliegende Artikel beschränkt sich auf die wesentlichen Aspekte des Nachzugs von Eltern und minderjährigen Geschwistern aus dem Herkunftsland bzw. Drittstaaten zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigten nach Deutschland und berücksichtigt den Stand bis April 2019.

<sup>2</sup> EuGH-Urteil vom 12.04.2018 (C550/16) zum Recht auf Familiennachzug nach Eintritt der Volljährigkeit von anerkannten Flüchtlingen, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und Asyl beantragt haben. Beschlüsse des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.09.2018 (3 S 47.18, OVG 3 M 52.18) und 19.12.2018 (S 98.18) in Eilverfahren zum Anspruch auf Nachzug der Eltern und Geschwister zum inzwischen volljährigen anerkannten Flüchtling sowie Urteil des VG Berlin vom 01.02.2019 (15 K 936.17 V).

<sup>3</sup> Aus Sicht von UNHCR bezieht sich der Grundsatz der Familieneinheit nicht nur auf die Kernfamilie sondern auch auf weitere Personen einer Flüchtlingsfamilie, die in einem gemeinsamen Haushalt leben bzw. vor der Flucht lebten und in einem Abhängigkeits- und Fürsorgeverhältnis zueinander stehen, vgl. UNHCR Deutschland (2017): Wer gehört zur Familie?, in: Asylmagazin 4/2017, S. 138 – 144.

<sup>4</sup> Ab Mitte der 80er Jahre kamen zahlreiche unbegleitete iranische Minderjährige in die Bundesrepublik, die von ihren Eltern u.a. aufgrund der Registrierung zur Wehrpflicht ins Ausland geschickt wurden, vgl. Makan, Mahmud Reza Janat (1997): Der Integrationsprozeß bei iranischen Immigranten in der Bundesrepublik.

<sup>5</sup> 2017 wurden 22.492 unbegleitete Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, von denen 72 % 16 Jahre und älter waren. 2016 waren es 44 935, davon 41.775 zwischen 14 und 17 Jahren, vgl. Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) und BAMF (Hrsg.) (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland.

<sup>6</sup> Art. 8 EMRK, Art. 24 Abs. 3 GR-Charta, Art. 7 GR-Charta, Art. 17 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 6 GG, Art. 16 KRK.

<sup>7</sup> Vgl. UNHCR Deutschland (2017): Wer gehört zur Familie? in: Asylmagazin, 4/2017, S. 144.

<sup>8</sup> Art. 21 RICHTLINIE 2013/33/EU.

<sup>9</sup> Art. 10 Abs. 3a RICHTLINIE 2003/86/EG.

<sup>10</sup> Auch für subsidiär Schutzberechtigte, die bereits eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, besteht nach § 26 Abs. 4 AufenthG Anspruch auf privilegierten Familiennachzug.

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drucksache 19/7267.

<sup>12</sup> BAMF (Hrsg.): Dienststanweisung Asyl, Priorität (bei der Bearbeitung von Asylverfahren), 01.01.2016.

<sup>13</sup> Vgl. BT-Drucksache 19/998.

<sup>14</sup> Im Jahr 2017 betrug das durchschnittliche Alter bei Asylantragsstellung von unbegleiteten Minderjährigen 16 Jahre. Bei Antragsstellung waren 5.000 der 9.084 Minderjährigen bereits 17 Jahre alt. Im Zeitraum von Januar bis November 2018 befanden sich unter den 3.856 Anträgen von unbegleiteten Minderjährigen 1.899 Personen, die bei Antragsstellung im Alter von 17 Jahren waren, vgl. BT-Drucksache 19/7267.

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drucksache 19/6702.

<sup>16</sup> Siehe zu Integrationsaspekten Caritas (Hrsg.) (2018): Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Erläuterungen und Beratungshinweise, S. 5.

<sup>17</sup> Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2017.

<sup>18</sup> OVG-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2018 (OVG 3 S 98.18), s. hierzu auch Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (April 2019).

<sup>19</sup> Urteil vom 12.04.2018 (C-550/16), siehe familie.asyl.net und Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni 2018).

<sup>20</sup> Die Umsetzung des EuGH-Urteils befindet sich lt. Auskunft der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 21.01.2019 noch in der Prüfung, vgl. BT-Drucksache 19/7267, S. 2f. und S. 22.

<sup>21</sup> Vgl. Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (April 2019) und FN 2.

<sup>22</sup> Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klagen der Eltern von subsidiär Schutzberechtigten mit Urteilen vom 03.04.2019 (G 38 K 26.18 V) und 29.03.2019 (VG 38 K 27.18 V) mit der Begründung abgewiesen, dass die Volljährigkeit des Kindes bereits eingetreten sei. Eine Anwendung des Urteils des EuGH vom 12.04.2018 auf subsidiär Schutzberechtigte sei nicht möglich, da die Familiennachzugsrichtlinie nur für anerkannte Flüchtlinge gilt.

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drucksache 19/7267, S. 6.

<sup>24</sup> VG Stuttgart, Urteil vom 22.09.2017 (A 1 K 726).

<sup>25</sup> Beschwerde gegen die Ablehnung der Visaerteilung für die Geschwister.

<sup>26</sup> Anders als beim Nachzug zum unbegleiteten Minderjährigen muss innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung im Asylverfahren eine fristwahrende Anzeige gestellt werden. Dies gilt nicht für den Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten.

<sup>27</sup> Der Asylantrag ist u.a. für unbegleitete Min-

derjährige oder mit einem Aufenthaltstitel mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten schriftlich zu stellen (§ 14 Abs. 2 AsylG).

<sup>28</sup> Lt. OVG Berlin-Brandenburg „spricht aber Überwiegendes dafür, dass die Mutter der Antragstellerin nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet trotz zwischenzeitlichen Eintritts der Volljährigkeit ihres Sohnes A. gegenüber der Beigeladenen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG haben wird“. Beschluss des OVG vom 19.12.2018 (3 S 98.18).

<sup>29</sup> Siehe auch International Organization for Migration (IOM) (2017): IOM's Familienunterstützungsprogramm.

<sup>30</sup> familie.asyl.net



*Heike Winzenried, Dipl. Sozialpädagogin, Islam- und Politikwissenschaftlerin, M.A., Verfahrensberaterin für unbegleitete Minderjährige beim Caritasverband für die Stadt Köln e.V. und Lehrbeauftragte an der Hochschule Düsseldorf  
heike.winzenried@caritas-koeln.de*

## Durchblick Jugendgewalt

Das Jugendalter – und besonders das der männlichen Jugendlichen – ist von gewalttätigen Auseinandersetzungen untereinander und gegen Dinge gekennzeichnet. Dieser Eindruck wird zumindest in der Öffentlichkeit erweckt. Dass es sich hierbei oftmals um jugendtypische Delikte handelt, die zum „normalen“ Aufwachsen hinzugehören und die zumeist passager sind, wird dabei nicht berücksichtigt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz und die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut haben in einer neuen Broschüre den Blick auf die Entwicklung von Jugendgewalt gerichtet und beleuchten, neben den zentralen Erklärungszusammenhängen, die zur Verfügung stehenden Präventions- und Interventionsstrategien. Die Ausführungen eröffnen einen Einblick in ausgewählte zentrale Themenstellungen der Diskussion um Jugend und Gewalt von der Phänomenologie bis hin zur Gewaltprävention. Fachliche Herausforderungen werden formuliert, die sich der Fachpraxis der Kriminalitätsprävention und auch des Kinder- und Jugendschutzes stellen. Die vorgestellten Projekte der Landesarbeitsgemeinschaften Kinder- und Jugendschutz zeigen die Vielfalt und Ausgestaltung der Gewaltprävention im Jugendschutz. Die Broschüre ist Teil einer Handreichung, die in Form eines Ordners mit verschiedenen Broschüren veröffentlicht wurde. Der Ordner „Durchblick. Informationen zum Jugendschutz“ enthält Broschüren zu den Themenfeldern Jugendschutz, Jugendschutzrecht, Alkohol, Medien, Nikotin, Veranstaltungen, sexualisierte Gewalt sowie eine Übersicht der wichtigsten Adressen/Ansprechpartner und ein (Online-) Glossar mit ausgewählten Grundbegriffen aus dem Spektrum des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppe der Handreichung sind Praktikerinnen und Praktiker in Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie Schule und Schulsozialarbeit, die damit einen umfassenden Überblick über die aktuellen und grundsätzlichen Themen des Kinder- und Jugendschutzes erhalten. »Durchblick. Informationen zum Jugendschutz« ist kostenlos erhältlich (zzgl. Versandpauschale). Die Broschüre »Jugendgewalt« ist einzeln als Ergänzung oder im Gesamtordner zu beziehen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. [www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de) • [info@bag-jugendschutz.de](mailto:info@bag-jugendschutz.de)

Quelle: Pressemitteilung BAG Jugendschutz vom 23.01.2019

## 11. Kongress der Sozialwirtschaft in Magdeburg Disruptive Wirkungen des Generationenwechsels und der Digitalisierung

Generationenwechsel und Digitalisierung sind zwei Themenfelder, die eng miteinander zusammenhängen, wenn sich Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger mit ihren zukunftsfähigen Personalstrategien beschäftigen. Der 11. Kongress der Sozialwirtschaft stand deshalb vom 16. bis 17. Mai 2019 in Magdeburg unter dem Motto „Führung gestaltet. Generationenwechsel – Digitalisierung – Kulturwandel“. Deutlich wurde, welche Herkulesaufgaben in der Praxis, insbesondere welche Risiken, noch zu bewältigen sind. Digitalisierung verändert die Arbeitswelt und verlangt in den Organisationen neue (Nachwuchs-) Führungskräfte, die entsprechendes Know-how mitbringen. Hinzu kommt, dass privatwirtschaftliche Großkonzerne wie Amazon, Google, Facebook und andere Akteure der Plattformökonomie die Wohlfahrtsverbände nicht erst in ferner Zukunft aus Geschäfts- und Aufgabenfeldern verdrängen könnten.

Mit den „disruptiven Wirkungen des Generationenwechsels“ setzte sich Prof. Dr. Jutta Rump, Direktorin des Instituts für Beschäftigung und Employability in Ludwigshafen, auseinander. Sie wies darauf hin, „dass die Generation Y/Z andere Vorstellungen über einen ‚guten‘ Arbeitgeber und auch andere Erwartungen an Arbeit hat als die Baby-Boomer-Generation“. Angesichts der Knappheit auf dem Arbeitsmarkt brauchten sich die BewerberInnen, die „Leistungsdiamanten“, nicht anzupassen. Aufgrund der verlängerten Lebensarbeitszeit müssten Baby Boomer und Generation Y/Z allerdings noch viele Jahre miteinander zurechtkommen. In der Unternehmens- und Personalpolitik käme es darauf an, die unterschiedlichen Werte und Einstellungen zu berücksichtigen. „Dies betrifft vor allem die Handlungsfelder Mitarbeitergewinnung, -motivierung und -bindung, Kommunikation und Kooperation, Weiterbildung, Werdegänge sowie Führung“, sagte Rump.

Dass Verbände und Vereine der Sozialwirtschaft von „disruptiven Wirkungen der Digitalisierung“ nicht verschont bleiben, erläuterte Prof. Dr. Michael Vilain, Geschäftsführender Direktor Evangelische Hochschule Darmstadt. Beispielsweise würden die durch die Digitalisierung selbst veränderten Lebenswelten von Klienten/Kunden zu neuen Bedarfen führen. Digitale Plattformen und veränderte Marktbedingungen könnten zu neuartiger Konkurrenz oder gar zum Wegfall ganzer Geschäftsbereiche beitragen. „Hatten Wohlfahrtsverbände bisher über ihre intermediäre Position zwischen Klienten, Geldgebern und Dienstleistung eine besondere Marktmacht, sind Zielgruppen mittels Internet und sozialer Medien mittlerweile auch ohne Vermittlung durch die Verbände sehr gut erreichbar. Dies ist schon heute der Fall bei Angeboten wie Online-Beratungen, digital unterstützten Alltagsassistenten oder Hilfe-Netzwerken, wie nicht zuletzt auch zahlreiche Social Start-Ups belegen“, sagte Vilain. Viele Organisationen befänden sich in einem großen Dilemma, weil sie zwar einerseits den wachsenden Innovationsdruck spüren, ihnen aber zu dessen Bewältigung die wirtschaftlichen Ressourcen und Kompetenzen (Innovationsstrukturen und -kultur, technisches Know-how) fehlen.

Vor dem Hintergrund des Megatrends Digitalisierung und des äußerst spezifischen Generationenwechsels beschäftigte sich einer der sieben Workshops auf dem 11. Kongress der Sozialwirtschaft mit dem „Erfolgsfaktor Nachfolgeplanung“. Es geht heute meist nicht mehr allein darum, eine frei werdende Führungsposition neu zu besetzen. Denn häufig sind Verbände und Vereine der Sozialwirtschaft über viele Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte, von einer Führungspersönlichkeit geprägt worden, auf die die Organisation auch ausgerichtet war. Deshalb sollte man prüfen, ob die Stellenbe-

setzung mit einer veränderten Aufbau- und Ablauforganisation einhergehen müsste.

Eine hundertprozentige Garantie für den „Erfolgsfaktor Nachfolgeplanung“ konnte der Workshop verständlicherweise nicht liefern. Aber es wurden wichtige Fragen formuliert:

- Wer ist für den Prozess verantwortlich (Geschäftsführung, Vorstand, Aufsichtsgremium)?
- Geht es allein um die Stellenbesetzung oder auch um strukturelle Veränderungen?
- Soll eine externe Personal-/Organisationsberatung eingeschaltet werden?
- Wann startet der Prozess? (Bei einer externen Stellenbesetzung und/oder notwendigen Organisationsänderungen werden eineinhalb bis zwei Jahre empfohlen.)
- Wie wird die Stelle ausgeschrieben – soziale Medien, Personalberatung? (Teure Anzeigen in Printmedien haben sich eher nicht bewährt.)
- Welche Überlappungszeit für die „alte“ und „neue“ Führungskraft ist notwendig und wie wird sie gestaltet? (Rund vier Wochen sind eine gute Richtschnur.)
- Soll es ein „Ausstiegsprogramm“ für die langjährige Führungskraft geben?
- Wie werden Verabschiedung und Begrüßung gestaltet? (Oft wird die Willkommenskultur vernachlässigt. Es dreht sich meist alles um die Verdienste der ausscheidenden Führungskraft).

Der Kongress machte deutlich, wie sehr Verbände und Vereine der Sozialwirtschaft gegenwärtig in mehrfacher Hinsicht gezwungen, sich auf disruptive Veränderungsprozesse einzustellen und sie zu bewältigen.

---

Klaus-Peter Wolf  
Info@kpwolf-kommunikation.de



Ute Reichmann

### Schwierige Fälle – konfliktträchtige Entscheidungen. Fachkräftekonflikte als Tabuthema der Jugendhilfe

Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Band 20

Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto 2018, 272 Seiten, 33,00 €

ISBN 978-3-8474-2173-3

#### Konflikten professioneller begegnen!

Wie werden in der Jugendhilfe Entscheidungen genau getroffen? Welche Grundlagen werden in der Entscheidungsfindung herangezogen? Wie wirken sich die institutionellen Rahmenbedingungen und bisher gemachte Erfahrungen bei den Fachkräften aus? Ist die Fallführung entscheidend? Geht es um Mehrheitsentscheidungen? Wird ein Konsens tatsächlich gesucht? Wie verändert sich bei Fachkräften die Sprache und der Kontakt zueinander, wenn es unterschiedliche Auffassungen zum Beispiel zur weiteren Vorgehensweise gibt? Dies sind nur einige der brennenden Fragen, wenn Konflikte in der Jugendhilfe zwischen den Fachkräften zutage treten. Vielfach werden diese Fragen in der sozialarbeiterischen Praxis jedoch nicht offen angegangen, sondern eher unter den Tisch fallen gelassen. Hier setzt die Forschungsarbeit von Dr. Ute Reichmann an, welche im Göttinger Landkreis das Kinder- und Jugendbüro leitet und Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen war. Ihre an der TU Dresden angenommene Dissertation beschäftigt sich insbesondere mit als schwierig eingestuften Jugendhilfefällen, bei denen Fachkräfte unterschiedliche Positionen vertreten. Dabei ist es der Autorin gelungen, ihre Forschungsarbeit sehr praxisnah zu gestalten und die Ergebnisse entsprechend praxisrelevant zu beschreiben. Dr. Ute Reichmann nimmt dabei keine Individualkritik einzelner MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe vor, sondern schafft es, sehr präzise darzulegen, wie das System der

Jugendhilfe aufgebaut ist und mit den teils konträren Anliegen und aufgrund der organisatorischen Struktur eine ergebnisoffene Diskursorientierung verhindert wird. Die Forschungsarbeit ist mehrperspektiv gestaltet. So hat die Autorin zunächst neun ExpertInneninterviews und in einer zweiten Phase vierzehn narrative Fallinterviews durchgeführt und diese differenziert analysiert. Dabei stellt die Autorin die Schwierigkeiten im Hilfeverfahren heraus, analysiert die Formen der Wissensbildung bzw. -anwendung in der professionellen Praxis, um dann die Schwierigkeiten und Grenzen der Jugendhilfe herauszufiltern. Neben den Interviews mit Vertretern und Vertreterinnen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe wurden auch zur Verfügung gestellte Akten in die Untersuchung zur Überprüfung der Interviewinhalte einbezogen. Für die Organisation der Jugendhilfe und die professionellen Kräfte vor Ort sind zwei Aspekte besonders herauszuheben, die eine erhebliche Praxisrelevanz haben. Denn die Beendigung von Hilfen und die Herausnahme von Kindern wurden als besonders konfliktträchtige Entscheidungen herausgefiltert. Dabei zeigten sich strukturell begründete Interessensgegensätze zwischen öffentlichen und freien Trägern, welche oftmals auch zu verhärteten Fronten zwischen den Institutionen bzw. Teams oder einzelnen SozialarbeiterInnen führen. So sind beispielsweise inhaltliche Überlegungen zur Hilfestaltung oftmals nachrangig gegenüber den finanzwirtschaftlich bzw. formal begründeten Hilfebegrenzun-

gen. Exemplarisch stellt Dr. Ute Reichmann zwei Konfliktfälle heraus, die auch in einer chronologischen Tabellendarstellung gut nachvollziehbar aufgezeigt werden. Für die Praxis besonders relevant beschreibt sie, dass Konflikte tatsächlich tabuisiert werden und ein offenes Austragen von Konflikten vielfach nicht erwünscht erscheint. Für einzelne Fallverläufe besonders schwierig sei die Neigung der Jugendhilfe, sich immer mehr ausdifferenzieren und bei etwaigen Konflikten, disziplinfremde Personen mit Entscheidungen zu beauftragen, wie es beispielsweise in familiengerichtlichen Verfahren vorkommt. Äußerst interessant ist die stärker werdende Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit durch die Hinzuziehung fachfremder Disziplinen. Zugleich sei es aber auch wichtig, sich der vielfältigen Informationen, die für eine Entscheidungsfindung relevant sind, bewusst zu sein und aus der Vielfalt der Ansichten eine differenzierte Interpretation vorzunehmen. Ein weiteres Ergebnis der Forschungsarbeit ist zudem, dass die Beschränkung auf sozialpädagogische Hilfen oftmals schwierig ist, da andere Problemlagen wie Armut mit hineinspielen und so die Erwartungen an den Erfolg einer Hilfe unrealistisch bleiben müssen. Desweiteren konstatiert Dr. Ute Reichmann, dass die Ausgestaltung von Hilfsangeboten oftmals starr erfolgt und den Dynamiken in den Fällen nicht gerecht wird; zumal die finanzielle Ausgestaltung von Hilfen vielfach „auf Kante genäht“ ist. Auffällig ist auch das relativ zurückhaltende Agieren

der Jugendhilfekräfte, solange die Eltern ihr Erziehungsrecht ausüben, hingegen werde bei Eingriffsmaßnahmen – zum Beispiel im Kinderschutz – eher rigide agiert.

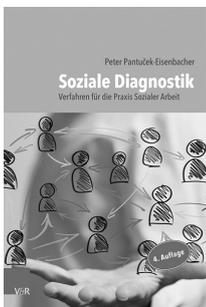
Dieses Buch eignet sich hervorragend für eine differenzierte Betrachtung der Jugendhilfe hinsichtlich unterschiedlicher Meinungen bei schwierigen Fällen. Auch wenn der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn im Vordergrund steht und naturgemäß die Darstellung des Aufbaus der Studie

einen weiten Raum einnimmt, kann die Lektüre ausgesprochen hilfreich für praktisch tätige Fachkräfte sein. Denn gerade bei eher festgefahrenen, formell geprägten Strukturen, wie sie in der Jugendhilfe häufig vorzufinden sind, bedarf es eines differenzierten Blicks, welcher den Auftrag der Jugendhilfe und vor allem die KlientInnen selbst im Auge behält. Dieses Werk kann zudem als ein Appell an Verantwortungsträger verstanden werden, selbst-reflexive Aspekte in Fallbearbeitungen stärker

in den Fokus zu rücken und zugleich einen fachlichen Diskurs bei unterschiedlichen Auffassungen eher zu unterstützen. Schlussendlich zeigt dieses Werk auch, wie bedeutungsvoll Sozialarbeitsforschung für die Praxis sein kann!

---

*Detlef Rüsç*  
*Diplom Sozialpädagogin, systemischer Familientherapeut, Supervisor*  
*detlefriesch@aol.com*



Peter Pantucek-Eisenbacher

## Soziale Diagnostik – Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit

**Vandenhoeck & Ruprecht, 4. veränderte Auflage 2019, 352 Seiten**  
**ISBN 978-3-525-71145-3**

In dieser vierten überarbeiteten Auflage des Buches fasst der Autor auf 352 Seiten eine Fülle von Informationen sowohl zu grundsätzlichen Themen als auch zu ganz praktischen Verfahren einer Diagnostik für die Praxis der sozialen Arbeit zusammen. Umfassende Praxis- und Forschungserfahrungen prägen ganz offensichtlich seinen persönlichen Fundus, an dem er in gut verständlicher und nachvollziehbarer Weise die Leserin/den Leser teilhaben lässt.

Im Teil I des vorliegenden Bandes setzt sich Peter Pantucek-Eisenbacher (PPE) sehr intensiv mit der Entwicklung einer Sozialarbeitswissenschaft und der Konstruktion einer systematischen Sozialarbeitspraxis auseinander, um der Komplexität und Vielfalt der Einflüsse und Abhängigkeiten unter denen Sozialarbeit steht in ihrer alltäglichen Gestaltung gerecht werden zu können. Angesichts der vielen unabhängigen Einflussfaktoren und der verschiedenen Auftraggeber/Adressaten sozialer Arbeit könne es nicht ein Verfahren geben, das zum „zentralen oder klassischen Verfah-

ren der sozialen Diagnose werden könne“. Einzelne Raster, Visualisierungen und Verfahren zur Ordnung von Daten könnten jeweils nur einen oder einige wenige Aspekte beleuchten (S. 19). Bei entsprechenden diagnostischen Aufgaben sei es erforderlich nach Kontext und Prozess zu entscheiden, welche Verfahren am besten geeignet seien „einen Ausschnitt des Verhältnisses Mensch – soziales Umfeld zu erfassen und abzubilden“ und den Unterstützungsprozess selbst nicht zu behindern, sondern ihn möglichst voranzutreiben (S. 19).

Im Gegensatz zu einer Selektions- und Klassifikationsdiagnostik handele es sich bei der sozialen Diagnostik überwiegend um eine „prozessual und dialogisch ausgerichtete Modifikationsdiagnostik“ (S.40), die eine Ergebnisoffenheit bei den ExpertInnen und eine Ergebniszuständigkeit bei den KlientInnen verorte.

Bei der sozialen Diagnose im Einzelfall sei es erforderlich individuelle Wirkungsketten herauszuarbeiten und im Hinblick auf mög-

liche Interventionen zusammenzufassen. Im Prozess der sozialen Diagnostik gehe es zunächst um eine Erhöhung der ohnehin großen Komplexität des Falls und im weiteren Verlauf um eine Reduktion durch inhaltliche Fokussierung und Zusammenfassung im Dialog mit den Beteiligten und anderen ExpertInnen.

Der Aufbau einer guten Beziehung müsse schon mit Beginn der diagnostischen Bearbeitung beginnen und aus inhaltlichen und ökonomischen Gründen sei es sinnvoll, Interventionen auch schon im Verlauf der sozialen Diagnostik zu setzen, um ihre Wirkung quasi experimentell abschätzen zu können.

Damit grenzt PPE die Einzelfall-Diagnose in der Sozialarbeit sehr eindeutig gegenüber den Diagnosen beispielsweise in der Medizin ab, die mit ihren Methoden nach körperlichen Erkrankungen suche und damit einen vergleichsweise überschaubaren Auftrag verfolge.

Mit diesem anspruchsvollen Konzept sieht der Autor die Praxis der sozialen Diagnostik in einem methodisch schwierigen Fahrwasser, was er in kontraproduktiven Außenbeeinflüssen und Binnenentwicklungen begründet sieht: Das sei der fast allgegenwärtige Druck und die unzulängliche Ausstattung sozialarbeiterischer Praxis, die zur Pauschalisierung und Routinisierung der Fallarbeit dränge und verführe. Die Konstituierung sozialer Probleme und eines Falls lasse sich im Gegensatz hierzu in seiner ganzen Komplexität nicht in eine vorgegebene Klassifizierung pressen und so sei die Individualisierung das erste Prinzip des Casework (S. 36). Ein Problem würde immer als soziales Problem beschrieben. Ein Fall sei eine vom Helfersystem ganzheitlich definierte Lebenssituation (S. 52). Und deshalb könne es in der Einzelfallarbeit nicht um eine „Routinisierung“ der Fälle gehen, sondern es müsse um die Herstellung einer „Passung“ zwischen Einzelfall und Hilfsprogramm gerungen werden. Mit gutem Recht geht der Autor auch hart mit der Kolonialisierung der Sozialarbeit durch psychologische, pädagogische oder soziologische Methoden ins Gericht, die kontraproduktiv zur Kunst der sozialarbeiterischen Praxis seien.

In dieser kritischen Bewertung kann man dem Autor weitgehend folgen, wenn man sich allein die wenig nachhaltige Rezeption des beteiligungsorientierten deutschen Jugendhilferechts von 1989/90 im Fallverstehen und in der Fallanalyse der sozialarbeiterischen Praxis vergegenwärtigt.

Zudem gehe es in der Sozialarbeit um die Bearbeitung und das Aushalten einiger Widersprüche in einer zunehmend globalisierteren Welt (S. 28); damit ist gemeint der Druck zur Standardisierung von Programmen bei einer hochkomplexen Logik der individuellen Lebensführung, die doppelte Verpflichtung gegenüber AdressatInnen einerseits und Gesellschaft andererseits, der Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen der Eigenlogik des Unterstützungsprozesses und der Eigenlogik der Le-

bensführung der KlientInnen oder zwischen der durch Hilfe geschaffenen Abhängigkeit von Hilfe und der beabsichtigten Förderung der Autonomie durch Hilfe.

So ist die ausführliche Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Fragen der Sozialarbeitspraxis und der sozialen Diagnostik und deren Stellenwert im sozialarbeiterischen Handeln im ersten Teil des Bandes sehr gerechtfertigt und sehr zu begrüßen. Insbesondere in der sozialarbeiterischen Aus- und Fortbildung – aber nicht nur hier – sollten diese von intensiven Praxis- und Forschungserfahrungen durchdrungenen Ausführungen und Haltungen einen festen Stellenwert haben.

Im zweiten Teil des Bandes werden ausgewählte Diagnoseinstrumente wie Analyseraster, Einschätzskalen oder Problembeschreibungsraster u.v.a.m. mit ihren Einsatzmöglichkeiten in großer Zahl entsprechend den komplexen Einsatzfeldern und Bedingungen sozialer Arbeit dargestellt, um das Rohmaterial einer Fallkonstellation einer vorläufigen Strukturierung zu unterziehen. Dieses Material soll dann weiter bearbeitet und schließlich einer mehrperspektivischen Interpretation und Diskussion mit den beteiligten Personen unterzogen und im mehrprofessionellen fachlichen Diskurs zu einer Diagnose zusammengefasst werden. Dieses aufwändige Verfahren ist unausweichlich, wenn es um eine dem einzelnen KlientInnen oder KlientInnengruppen angemessene diagnostische Einschätzung geht und nicht nur um die Zuordnung zu vorgegebenen KlientInnentypen oder Störungsmustern.

Die Erkundung und Einschätzung der Eingliederung des Menschen in das Soziale und die Gesellschaft gehört zu den zentralen Aufgaben sozialer Diagnostik und wird z.B. durch die Netzwerkkarte u.v.a.m. veranschaulicht und dargestellt. In St. Pölten wurde die Netzwerkkarte vom Autor in digitalisierter Form erarbeitet und erforscht und beim Netzwerk-Interview können SozialarbeiterInnen und KlientInnen vor dem

Bildschirm als gemeinsamem Arbeitsgerät sitzen.

Symptom- und Risikofaktorenlisten wurden von Pantucek-Eisenbacher vor allem im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen und entsprechend seiner diagnostischen Gesamtorientierung hat er auch in diesem Bereich ein kooperatives Verfahren zur Risikoabschätzung und Lösungssuche entwickelt, das gute Chancen bieten soll, Verantwortliche für die Lösungssuche zu gewinnen.

Da der Autor weitere Diagnoseverfahren für die Kinder- und Jugendhilfe bisher noch nicht aufgenommen hat, erlaubt sich der Rezensent auf einen Beitrag von Ader und Schrapper aufmerksam zu machen, mit dem diese Lücke vorerst überbrückbar erscheint.<sup>1</sup> Ader und Schrapper stehen für ein ähnliches Grundkonzept sozialer Diagnostik wie PPE und schlagen vor u.a. folgende Diagnoseverfahren in der Jugendhilfe einzusetzen, die im vorliegenden Band mit folgender teilweise leicht veränderter Terminologie aufgenommen und erläutert sind: Genogramm, Ablaufdiagramm, Kompetenzerfassung, Netzwerkkarte und Kooperative Risikoabschätzung und Lösungssuche. Mit einer Fokussierung auf diese fünf Verfahren im vorliegenden Band finden LeserInnen angemessene Diagnose-Verfahren auch für den Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Umsetzung dieses zweiten Teils seines Bandes sieht allerdings der Autor selbst einige Probleme die mit der auch von ihm mehrfach erwähnten Problematik des Zustands der Praxis der sozialen Arbeit zu tun hat: Wenn die Einzelfallarbeit unter einem großen Zeitdruck steht, wenn die Verantwortlichen für die praktische Organisation keine Veranlassung sehen die Routinisierung und die Zuordnung der Fälle zu Störungsmustern in der Sozialarbeitspraxis zu vermeiden, dann wird der die einzelne Sozialarbeiterin/der einzelne Sozialarbeiter keine Chance haben, das von PPE vorge-

schlagene mehrstufige dialog-orientierte Verfahren durchzusetzen. Da mag das von ihm zu Recht vorgeschlagene sehr aufwändige Diagnoseverfahren noch so gut fachlich begründet sein, es wird sich erst umsetzen lassen, wenn entsprechende fachpolitische Rahmenbedingungen geschaffen sind.

Eine Anmerkung sei mir erlaubt zu der schier unüberschaubaren Zahl von Einschätzskalen, Rastern, Beobachtungsstrukturierungen..., angesichts derer der Autor selbst davor warnt, sich nicht auf diese als Dokumentationsraster zu beschränken und diese damit dem eigentlichen Zweck zu entfremden. Meiner Auffassung nach könnten alle diese Diagnoseverfahren sehr gute Dienste als innere Leitlinien für soziale Fachkräfte und zur Lösungsorientierung von KlientInnen leisten, um die Dimensionen der fallspezifischen Informationen in deren Wahrnehmung und Handhabung zu strukturieren. Was davon in der einzelnen Fallbearbeitung als Instrument aufgenommen wird, sollte in der Einschätzung der vor Ort zuständigen SozialarbeiterInnen

liegen. Mut zur Lücke scheint mir hier angebracht, um PraktikerInnen vor einer zusätzlichen Überforderung zu schützen.

Mit dieser kleinen Relativierung zur Verwendung sei die „Soziale Diagnostik“ allen SozialarbeiterInnen und allen denen, die in der Aus- und Fortbildung von SozialarbeiterInnen tätig sind wärmstens zur beherzigenden Lektüre empfohlen.

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> Ader, Sabine und Schrapper, Christian: „Basis-Instrumente“ für Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Buttner, Peter u.a. Hrsg.: 2018 HdB Soziale Diagnostik – Perspektiven und Konzepte für die Soziale Arbeit. Lambertus Verlag, Freiburg.

---

Dr. Jürgen Blumenberg  
Rosenau 4  
79104 Freiburg

## Herzlichen Dank!

Herr Dr. Blumenberg hat Jahrzehnte den AFET begleitet, erst in den Ausschüssen, dann jahrelang als Vorsitzender. Er wurde aufgrund seiner Verdienste zum Ehrenmitglied des AFET berufen. Auch als Ehrenmitglied hat er sich nach dem Ende seiner aktiven Berufszeit immer wieder in die Verbandsarbeit eingebracht, u.a. durch Artikel und vor allem auch durch Rezensionen. Nun hat er sich entschieden, die Fachlektüre Fachlektüre sein zu lassen. Dafür haben wir vollstes Verständnis. Zugleich möchten wir ihm an dieser Stelle noch mal ganz herzlich für sein Engagement danken und veröffentlichen seine wohl letzte Rezension für den Dialog Erziehungshilfe.

---

*Der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und -politik ist einer Einladung gefolgt, den Film "Systemsprenger" vor dem Kinostart anzuschauen und ihn fachlich zu bewerten. Auf der folgenden Seite finden Sie eine Rezension zu dem Film.*

## „Der Film (...) ist keine Sensation, kein Spektakel, kein einfach großartiger Film, nein: ein Wunder. (...) Man muss ihn sehen.“ DIE WELT

Pflegefamilie, Wohngruppe, Sonderschule: Egal, wo Benni hinkommt, sie fliegt sofort wieder raus. Die wilde Neunjährige ist das, was man im Jugendamt einen „Systemsprenger“ nennt. Dabei will Benni nur eines: Liebe, Geborgenheit und wieder bei Mama wohnen! Doch Bianca hat Angst vor ihrer unberechenbaren Tochter. Als es keinen Platz mehr für Benni zu geben scheint und keine Lösung mehr in Sicht ist, versucht der Anti-Gewalttrainer Micha, sie aus der Spirale von Wut und Aggression zu befreien.

SYSTEMSPRENGER ist das Langspielfilmdebüt von Nora Fingscheidt. Das Drehbuch schrieb sie nach langer Recherche über einen Zeitraum von vier Jahren und wurde dafür mit dem Emden Drehbuchpreis 2016, dem Berlinale Kompagnon Förderpreis und dem Thomas-Strittmatter-Drehbuchpreis 2017 ausgezeichnet. Prof. Dr. Menno Baumann (Professur für Intensivpädagogik Fliedner-Fachhochschule Düsseldorf) begleitete die Entstehung des Films fachlich.

SYSTEMSPRENGER wurde bei den diesjährigen 69. Internationalen Filmfestspielen Berlin mit dem Silbernen Bären / Alfred-Bauer-Preis ausgezeichnet. Außerdem gewann er den Preis der Leserjury der Berliner Morgenpost.

Regisseurin Nora Fingscheidt über SYSTEMSPRENGER: „Der Film ist ein Diskurs über Gewalt und Aggression und unseren Umgang damit. Wer von uns hat auf dem Schirm, dass es noch immer Kinderheime gibt und Kinderpsychiatrien, die überall übervoll sind und lange Wartelisten haben? Es ist eher ein gesellschaftliches Randthema in Deutschland. Es geht aber auch darum, über all die Betreuerinnen und Betreuer nachzudenken, die in ihrem harten und nicht im nötigen Maß geschätzten Beruf oft extrem überlastet sind.“



Nora Fingerscheidt

## „Systemsprenger“ Rezension zum Film 2019



Fotos: Filmverleih Port au Prince Pictures

„Systemsprenger“, mit diesem Etikett werden schnell all die Kinder und Jugendlichen versehen, die mit ihren herausfordernden und oftmals jenseits des Vorstellbaren liegenden Verhaltensweisen alle Beteiligten, Eltern wie die Professionellen von z.B. Schule und Kinder- und Jugendhilfe, an die Grenze ihrer Handlungsfähigkeit bringen. Dabei scheint es manchmal fast so, als sei mit dem Begriff „Systemsprenger“ ein gemeinsames, meist unausgesprochenes Wissen über die Bandbreite der gezeigten physischen wie psychischen grenzüberschreitenden Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen verbunden. Mit seiner Verwendung birgt der Begriff jedoch die Gefahr, nicht nur den Blick auf die Heterogenität und Besonderheit dieser als besonders schwierig etikettierten Kinder und Jugendlichen zu verstellen, sondern gerade wegen der gezeigten extremen Verhaltensweisen, die dahinter liegenden Gründe dafür wie die Bemühungen der Professionellen um diese Kinder und Jugendlichen nicht mehr sehen zu können. Aus fachlicher Sicht ist der Begriff „Systemsprenger“ daher begrenzt und mit der gebotenen Vorsicht zu benutzen. Für einen Spielfilm jedoch kann der Titel „Systemsprenger“ gewinnbringend sein und zwar dann, wenn es ihm gelingt, sowohl verallgemeinerte Verhaltensweisen, die Besonderheit der Kinder wie auch das Ringen der Professionellen um tragfähige Lösungen der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen. Und, als wäre dies nicht bereits genug, wenn dabei keine/r der Beteiligten, weder das betroffene Kind, seine Mutter noch die Fachkräfte von Jugendamt, Inobhutnahmestelle, Schule oder der Wohngruppe, schlecht dabei weg kommen. Wenn es also gelingt, die extremen Verhaltens-

weisen des im Mittelpunkt stehenden Kindes, die Komplexität der dahinter liegenden Gründe für eben dieses Verhalten sowie die sich daraus entwickelnde Ohnmacht und Hilflosigkeit der Mutter wie der Fachkräfte so verdichtet darzustellen, dass nach dem Sehen des Filmes allen ZuschauerInnen, egal ob mit dieser Thematik grundsätzlich vertraut oder eben nicht, die besondere Situation dieser Kinder und Jugendlichen und das oftmals sehr große Engagement der Professionellen bei der Entwicklung von Lösungen, mehr als deutlich geworden ist. Ohne an dieser Stelle zu viel verraten zu wollen: Diese Aufgabe ist dem Film „Systemsprenger“ mehr als gelungen. Bereits der Einstieg des Filmes führt das Publikum an den Kern seiner Thematik. Die besondere Situation der Hauptdarstellerin Benni und ihre traumatische Vergangenheit werden so ungeschönt dargestellt, dass sich gleich zu Beginn die Frage stellt, wann denn die eigenen Grenzen im Umgang mit Benni und ihren Verhaltensweisen erreicht wären. Diese Authentizität in der Darstellung zieht sich durch den ganzen Film. Situationen wie sie der Film zeigt, sind eine Seite des Alltags in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die als Systemsprenger bezeichnet werden. ZuschauerInnen, die bis zu dem Film mit diesem Alltag nicht vertraut waren, werden an dieser Stelle vermutlich sagen: Hut ab vor der Leistung der pädagogischen Fachkräfte – und das völlig zu Recht. Dabei ist es eine weitere große Stärke des Filmes, dass er auch die andere Seite des pädagogischen Alltages nicht aus den Augen verliert. Und es wird auch die Lebenswürdigkeit von Benni und ihr –trotz widrigster Lebens- und Familienumstände– ungebrochener Wille zu

überleben, gelungen dargestellt. Insgesamt entfaltet der Film nicht nur für (angehende) Fachkräfte, beispielsweise aus der Kinder- und Jugendhilfe oder der Schule, sondern für alle ZuschauerInnen vielfältige Themen wie etwa Traumaarbeit, Bindungsverhalten oder Beziehungskontinuität, die alle in der pädagogischen Arbeit mit dieser Zielgruppe berücksichtigt werden müssen. Damit ist „Systemsprenger“ von Nora Fingerscheidt ein sowohl für die als Systemsprenger bezeichneten Kinder und Jugendlichen, als auch für alle Fachkräfte, die sich mit ihnen auf den oftmals langfristigen Weg der Änderung von Verhaltensweisen und Lebenssituationen machen, wichtiger Film. Er eröffnet dem Publikum den Einblick in die höchst problematische Lebenssituation von nicht wenigen Kindern/Jugendlichen, die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, die Möglichkeit des Nachdenkens über das große Engagement der dort tätigen Fachkräfte und damit auf unterschiedlichen Ebenen vielfältige Reflexionspunkte. Das hohe Engagement und die gute Recherchearbeit der Filmemacherin in Einrichtungen der Jugendhilfe und bei sogenannten „Systemsprengern“ sowie die Beratung durch Fachleute verdienen Respekt. Die offensichtlich sehr gute Vorbereitung hat zu einem hervorragendem, auch emotional mitnehmendem Film beigetragen, den Sie gesehen haben müssen.

---

*Prof. Dr. Petra Mund  
Professorin für Sozialarbeitswissenschaft  
und Sozialmanagement  
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin  
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin  
petra.mund@khsb-berlin.de*

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF)

## Onlineumfrage unter Fachkräften zu Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Der Bundesfachverband umF hat im Herbst 2018 eine Online-Umfrage unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durchgeführt, die nun ausgewertet vorliegt.

*„Es hat zwar Verbesserungen gegeben, aber wenn weiterhin vielerorts die Bildungs- und Wohnsituation junger Volljähriger vernachlässigt und nicht zügig die psycho-soziale Versorgung verbessert wird, gefährden wir die Zukunft vieler junger Menschen. Auch Minderjährige mit Behinderung und Mädchen müssen stärker in den Blick genommen werden“,* erklärt Johanna Karpenstein vom Bundesfachverband umF. *„Besonders besorgt mich, dass immer mehr Jugendliche in Angst vor Abschiebungen leben, Rassismus erleben müssen und Angst vor der Zukunft haben. Diese Angst ist Gift für die Integration und den Lernerfolg. Medien und Politik dürfen hier nicht noch mehr Ängste schüren, sondern müssen sich schützend vor die jungen Menschen stellen.“*

- Gegenüber dem Vorjahr haben sich Verbesserungen bei der Bewertung der Qualität der Hilfen sowie des Bildungszugang ergeben. Auch sind Verbesserungen im Bereich der Qualifizierung und der Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte zu verzeichnen. Es besteht jedoch weiterhin dringender Verbesserungsbedarf. Dies zeigen insbesondere die weiterhin schlechten Bewertungen der Versorgung bei psychischen Erkrankungen, nur 22 Prozent bewerten diese als gut oder sehr gut, und der Bildungssituation junger Volljähriger, die nur 30,4 Prozent als gut oder sehr gut einstufen.

- Der verschärfte gesellschaftliche und politische Diskurs gegenüber Geflüchteten schlägt sich negativ nieder. Mehr Fachkräfte als noch in 2017 geben an, dass Jugendliche oft oder sehr oft durch Rassismuserfahrungen belastet sind (2018: 33,4%, 2017: 26,5%) und dass Jugendliche aus Angst vor Abschiebungen untertauchen bzw. abgängig sind (2018: 50,9 %, 2017: 46,3%). Aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten (95,4%), die Trennung von der Familie (90,6%) und die Angst vor der Zukunft (84,3%) werden von den Befragten weiterhin am häufigsten als alltagsrelevante Beeinträchtigung genannt.
- Große Veränderungen haben sich auch dadurch ergeben, dass der Anteil junger Volljähriger, die im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe weiterbetreut werden, stark zugenommen hat. Knapp 40 Prozent der Befragten geben an, dass die jungen Menschen im Anschluss an die Jugendhilfe bei ihnen vor Ort i.d.R. in Gemeinschafts- und Obdachlosenunterkünften untergebracht werden, wodurch bisher erzielte Lernerfolge und Stabilisierungen massiv gefährdet werden
- Sehr schlecht bewerten die Fachkräfte den Rechtsschutz der Minderjährigen bei der Alterseinschätzung und der Entscheidung an welchen Ort sie nach der Einreise verteilt werden. Nur 7,8 Prozent der Befragten geben an, dass die jungen Menschen gut oder sehr gut gegen fehlerhafte Alterseinschätzungen vorgehen können. Nur 6,2 Prozent der Befragten geben an, dass die jungen Menschen wirksam gegen Verteilentscheidungen vorgehen können – etwa wenn sie an

Orten leben möchten an denen Angehörige und Freunde sind.

### Methodik

Insgesamt haben sich vom 20.09.2018 bis zum 07.10.2018 1083 Personen an der Online-Umfrage beteiligt. Der Auswertung wurden jedoch nur die Antworten von insgesamt 723 Personen zugrunde gelegt, die den Fragebogen vollständig beantwortet haben. Obwohl keine repräsentative Zufallsstichprobe unter den Fachkräften gezogen wurde, kann aufgrund der großen Zahl der Teilnehmenden davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse eine hohe Aussagekraft besitzen

AnsprechpartnerInnen  
Johanna Karpenstein | BumF e.V. |  
j.karpenstein@b-umf.de | 030 / 82097435  
Tobias Klaus | BumF e.V. | t.klaus@b-umf.de  
030 / 82097431

Pressemitteilung Bumf vom 21.05.2019

Die Onlineumfrage kann auf der Homepage des B-UMF ([www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)) oder des AFET ([www.afet-ev.de/aktuell/auswertung-republik/2019/Auswertung-bumf-online-umfrage-UMA-20\\_05\\_2019.pdf?m=1558680157](http://www.afet-ev.de/aktuell/auswertung-republik/2019/Auswertung-bumf-online-umfrage-UMA-20_05_2019.pdf?m=1558680157)) downgeloadet werden.

---

*BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.*  
Paulsenstr. 55 – 56  
12163 Berlin  
[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

## Kinderrechte ins Grundgesetz

Aus Anlass von 70 Jahren Grundgesetz bestärkt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ihre Forderung, die Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. Die Vorsitzende dieses Zusammenschlusses von mehr als 100 bundeszentralen Verbänden und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, Prof. Dr. Karin Böllert, erklärte anlässlich der heutigen Feierlichkeiten: „Kinder haben eigene Rechte. Sie müssen darin gestärkt werden, diese einzufordern. Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung würde die subjektiven Rechte von jungen Menschen an zentraler Stelle stärken.“

Die AGJ ist sich einig, dass durch die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz kindgerechte Lebensverhältnisse, die Wahrung von Kinderinteressen, die Beteiligung von Kindern und die Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen für alle Kinder besser gewährleistet werden können. Dies würde ein wichtiges Signal in der aktuellen Debatte über wachsen-

de Kinderarmut und unterschiedliche Bildungschancen setzen. „Staat und Gesellschaft müssen ihr Handeln stärker als bisher am Kindeswohl ausrichten,“ sagte Prof. Dr. Böllert. „Die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz könnte die Subjektstellung und die rechtliche Position von Kindern wesentlich verbessern.“ Die AGJ unterstützt daher insbesondere jene Vorschläge, die eine Verankerung von Kinderrechten in Artikel 2 Grundgesetz vorsehen. „Es sollte dort ein Absatz hinzugefügt werden, der deutlich macht, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche ein Recht auf Entwicklung zu einer freien, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat und der Staat dies durch seine Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung fördert“, erklärte die AGJ-Vorsitzende. „Die Änderung im Grundgesetz hätte rechtlich klare Auswirkungen. Der Ausgangspunkt von Gesetz und Maßnahmen, die für die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen

von besonderer Bedeutung sind, wären dann die jungen Menschen selber.“

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes fordert die Bundesregierung schon seit Jahren auf, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht eine solche Grundgesetzänderung vor. Über die Ausgestaltung einer entsprechenden Änderung berät derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Sie soll bis Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen. Als weiteren wichtigen Meilenstein sieht die AGJ den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 16./17. Mai 2019 zur Verankerung von Kinderrechten ins Grundgesetz.

Pressemitteilung AGJ, 23.05.2019

---

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*  
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin  
[www.agj.de](http://www.agj.de)



### Eigenständige Jugendpolitik – Beiratsgründung

Die eigenständige Jugendpolitik wird als Querschnittspolitik verstanden; es gilt die Vielfalt der Jugend im Blick zu haben. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, hat sich am 11. Februar 2019 der Jugendstrategie-Beirat in Berlin konstituiert. Durch den Beirat mit persönlich berufenen 19 Mitgliedern sollen Jugend, Zivilgesellschaft, Länder und Kommunen in die Entwicklung der Jugendstrategie eingebunden werden. Aufgabe des Beirates ist es, das BMFSFJ zu beraten und den bundespolitischen Strategieprozess zu begleiten. Geleitet wird der Beirat von der Staatssekretärin Frau Carmen Marks, den Co-Vorsitz hat Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ) inne. Nach den Plänen des Ministeriums soll es noch in diesem Jahr einen Kabinettsbeschluss zur Jugendstrategie der Bundesregierung geben. Dieser Beschluss soll auf der Basis der Analyse der Situation junger Menschen konkrete Handlungsansätze und -aufträge für eine zukünftige Politik der Bundesregierung enthalten. Es sollen damit nachhaltige Schritte eingeleitet werden, die auch für weitere Legislaturperioden Gültigkeit haben.

Um den Kabinettsbeschluss vorzubereiten, wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit verschiedensten Themenfeldern befassen soll.

Quellen: BMFSFJ, 11.02.2019 sowie Paritätische Gesamtverband, Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 08.03.2019

# Tagungen

Institut für soziale Arbeit

## **Kindheit und Jugend 2019 – zwischen Armut, Bildung und Gerechtigkeit?**

**12.–13.09.2019 in Münster**

Fachkongress anlässlich des 40-jährigen Jubiläums

Ausgehend von den großen Herausforderungen der Zukunft – Armut bekämpfen, Bildung ermöglichen und soziale Gerechtigkeit schaffen – werden die Angebote und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe an den aktuellen Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen gemessen. „Wie wirksam sind unsere Angebote und wie können wir die Zukunft gestalten?“ – diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt der Vorträge und Fachforen.

[www.isa-muenster.de/jubilaumskongress](http://www.isa-muenster.de/jubilaumskongress)

## **EREV-Fachtag: Basiswissen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung** **18.09.2019 in Berlin**

Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung – das sind Begriffe, die selbst für erfahrene Sozialarbeiterinnen oder Erzieher mit Vorurteilen besetzt sind. Solide Rechtskenntnisse gehören zu den Merkmalen der Fachlichkeit im Sinne von § 72 SGB VIII. Sie werden in diesem Fachtag vertieft oder wieder aufgefrischt. Dabei stehen Fragen aus dem Alltag der Erziehungshilfen im Mittelpunkt.

[www.erev.de](http://www.erev.de)

Deutscher Verein e. V. mit diversen Kooperationspartnern

## **Update oder Setup? ASD in gesellschaftlichen Umbrüchen**

**18.09.–20.09.2019 in Bielefeld**

Im Blick steht das Selbstverständnis des ASD in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und die Frage, ob bisherige Prinzipien wie Hilfe zur Selbsthilfe, Beziehungsarbeit und Beteiligungsorientierung, Prävention und Bürgernähe noch gelten oder ob Kontrollaspekte in der ASD-Arbeit und Aufgaben im Kinderschutz persönliche Beratungs- und

Unterstützungsangebote abgelöst bzw. das Verhältnis von Sozialarbeit hin zur Verwaltungsarbeit verschoben haben.

[www.bielefeld.de/ASD1](http://www.bielefeld.de/ASD1); *Anmeldung bis 24.07.2019*

IGfH

## **Bundestagung Inobhutnahme: „Aus der Praxis für die Praxis“**

**19.09.–20.09.2019 in Erkner bei Berlin**

Die IGfH-Fachgruppe Inobhutnahme nimmt die gestiegenen pädagogischen Anforderungen und rechtliche Aspekte sowie Alltagsfragen an die bundesweit sehr unterschiedlichen Inobhutnahmesettings im Rahmen der Bundestagung in den Blick.

[www.inobhutnahme-tagung.de](http://www.inobhutnahme-tagung.de)

## **19. Wissenschaftliche Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST) Zwischen Vergangenheit und Zukunft – systemische Dimensionen der Zeit**

**19.09.–21.09.2019 in Hamburg**

Im Rahmen der Tagung findet sowohl ein grundsätzliche Annäherung an das Thema „Zeit“ statt, als auch mit ganz praktischen Aspekten des Faktors „Zeit“ in Beratung und Therapie, Supervision und Coaching, beruflichem und privatem Kontext.

[www.dgstf-tagung-2019.de](http://www.dgstf-tagung-2019.de)

DIJuF

## **Beistandschaft mit Leidenschaft – da geht noch was!**

## **Bundestagung des Praxisbeirats Beistandschaft beim DIJuF**

**23.–24.9.2019 in Fulda**

Die Beistandschaft im Jugendamt mit ihren vielfältigen Arbeitsbereichen und großem Potenzial in der Jugendhilfe ist Thema dieser überregionalen Tagung. Mit Vorträgen und in Arbeitsgruppen werden Strukturen in den Blick genommen und aktuelle praktische Entwicklungen und Herausforderungen beleuchtet.

[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

Uni Siegen

## **1. Fachtagung „Interventionen – Hilfeverläufe – Biografien. Zum Zusammenspiel von SPFH, Pflegekinderhilfe und Heimerziehung“**

**25.09.–26.9.2019 in Siegen**

Die Tagung diskutiert das Zusammenspiel von aufsuchender Familienarbeit, Heimerziehung und Pflegekinderhilfe in Interventionsprozessen einerseits und dem biografischem Erleben der AdressatInnen andererseits.

[www.uni-siegen.de/interventionen-biografien](http://www.uni-siegen.de/interventionen-biografien)

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit und diverse Partner

## **Bundeskongress Schulsozialarbeit „Bildung • Chancen • Gerechtigkeit“**

**10.10.–11.10.2019 in Jena**

Vorgesehen sind Vorträge, Foren, Workshops zu gesellschaftspolitischen Fragen, Konzepten, Handlungsansätzen und aktuellen Herausforderungen in der Schulsozialarbeit. Neben Inputs wird der Austausch zwischen den Fachkräften aus Praxis, Verbänden, Verwaltung, Lehre und Forschung ermöglicht.

[www.kv-schulsozialarbeit.de](http://www.kv-schulsozialarbeit.de)

Kommunales Bildungswerk e. V.

## **Jugendhilfe 2019. Aktuelle Fragen – Ausblicke – Rechtentwicklungen**

**24.10.–25.10.2019 in Berlin**

Die Fachtagung richtet sich an DezernentInnen Familie, Jugend und Bildung; Vorsitzende und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, AmtsleiterInnen von Jugendämtern sowie weitere Führungskräfte; Jugendhilfeplaner und Fachcontroller; LeiterInnen von Schulämtern und aus Mitwirkungsgremien; an Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, MitarbeiterInnen aus Sozialämtern, RichterInnen von Familien- und Jugendgerichten sowie weitere Interessierte.

[www.kbw.de/tagungen/jugendhilfe/jugendhilfe-tagung-2019](http://www.kbw.de/tagungen/jugendhilfe/jugendhilfe-tagung-2019)



Markus Fischer / Jürgen Sauer / Reinhard J. Wabnitz

## **Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit**

utb. GmbH, 1. Aufl. 2019, 180 Seiten, 24,99 €

EAN/ISBN 9783838551456

In der Sozialen Arbeit tätige Menschen müssen sich mit verschiedenen Fragen zum Arbeitsrecht auseinandersetzen. Praxisbezogen, systematisch und leicht verständlich werden in vierzehn Kapiteln die relevanten Regelungen zum Berufsrecht in der Sozialen Arbeit dargestellt, auch zum Anerkennungs- und Versicherungsrecht, zum Arbeitsrecht sowie die Soziale Arbeit als Rechtsdienstleistung. Der Grundkurs bereitet Studierende auf die Prüfung vor und ist ein wertvoller Begleiter für SozialarbeiterInnen in der Praxis.



Henriette Katzenstein / Katharina Lohse / Gila Schindler / Lydia Schönecker

## **Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe**

Liber Amicorum für Thomas Meysen

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018, 396 Seiten, 88,00 €

ISBN 978-3-8487-5358-1

Zu zentralen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe analysieren die AutorInnen aus verschiedenen Blickwinkeln das Zusammenspiel von Recht und Fachlichkeit – von den rechtlichen Wirkungen in der Sozialen Arbeit oder aktuellen familienrechtlichen Fragestellungen in der Beistandschaft, bis hin zu Entwicklungsbedarfen beim Kinderschutz und aktuellen Strukturfragen in der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. ihre inklusive Weiterentwicklung. Es ist ein Kaleidoskop von 23 interdisziplinären, innovativen und nachdenklichen, praxisbezogenen, theoretischen und metatheoretischen, juristisch akzentuierten und sozialwissenschaftlich Beiträgen entstanden.



Christian Bernzen / Christian Grube / Rebekka Sitzler (Hrsg)

## **Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft**

Regulierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Nomos 2018, 181 Seiten, 40,00 €

ISBN 978-3-8487-4484-8

Das Handbuch vermittelt eine klar strukturierte und verständliche Handhabung der Finanzierungsregelungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe. Besonders hilfreich ist hierbei die enge Verzahnung zur Praxis. Punkt für Punkt sind alle relevanten Regelungen erklärt und deren Umsetzung erläutert. Welche Regelung bietet sich für welchen Zweck an, welche Verhandlungsspielräume bestehen, wie können die Vereinbarungen abgesichert werden, wie sieht das Schiedsstellenverfahren aus?



Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

## **Stark. Verletzlich. Jugendliche in Beratung**

2019, 192 Seiten, 19,50 €

ISBN 978-3-9818623-1-7

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat einen Materialienband vorgelegt, dessen Beiträge zum großen Teil auf eine Tagung von 2018 zurückgehen und dessen Inhalte sich mit der Lebenslage Jugend, Handlungsfragen, Gefährdungslagen sowie Methoden/Interventionen in der Beratung der jungen Menschen auseinandersetzen.

**„Besorgt mir Ingenieure, die noch nicht gelernt haben,  
was nicht geht!“**  
Henry Ford